

Thüringer Schulordnung

für die Grundschule, die Regelschule, die Gemeinschaftsschule,
das Gymnasium, die Gesamtschule und die Förderschule

Gültigkeit ab 1. August 2024



Impressum

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Hrsg.):
Thüringer Schulordnung ab 1. August 2024,
Erfurt 2024

Herausgeber

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Postfach 900463 · 99107 Erfurt
Fon: +49 361 57-100
Fax: +49 361 57-34411690
poststelle@tmbjs.thueringen.de
<https://bildung.thueringen.de>

Grafik

Titelbild: iStock.com | AlphaStd
Gestaltung: TMBJS, Herr Müller
Stand: Juli 2024

Diese Publikation darf nicht als Parteienwerbung oder für Wahlkampfszwecke verwendet werden.
Die Publikation ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung; sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

nichtamtliche Lesefassung der ab 1. August 2024 geltenden Fassung der ThürSchulO
Maßgeblich ist jeweils die im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlichte Fassung.

Thüringer Schulordnung

**für die Grundschule, die Regelschule, die Gemeinschaftsschule,
das Gymnasium, die Gesamtschule und die Förderschule
(ThürSchulO)**

vom 20. Januar 1994 (GVBl. S. 185)

zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Mai 2024 (GVBl. S. 387)

Inhalt

Erster Teil: Allgemeines	9
§ 1 Geltungsbereich	9
§ 2 Textform.....	9
Zweiter Teil: Schüler	10
Erster Abschnitt Rechte und Pflichten der Schüler	10
§ 3 Recht auf Bildung, Förderung und Teilhabe	10
§ 4 Teilnahme und Mitarbeitspflicht.....	10
§ 5 Verhinderung	10
§ 6 Befreiung	10
§ 7 Beurlaubung	11
Zweiter Abschnitt Schülermitwirkung	12
Erster Unterabschnitt Schülermitwirkung in der Primarstufe	12
§ 8 Klassensprecher.....	12
Zweiter Unterabschnitt Schülermitwirkung in der Sekundarstufe	12
§ 9 Schülermitwirkung	12
§ 10 Klassen- oder Kurssprecher.....	12
§ 11 Schülersprecher	13
§ 12 Klassensprecherversammlung, Schülervertretung	13
§ 13 (aufgehoben)	13
§ 14 (aufgehoben)	13
§ 15 Vertrauenslehrer.....	14
§ 16 Kreisschülersprecher, gemeinsame Kreisschülervertretung	14
Dritter Teil: Eltern	15
Erster Abschnitt Zusammenarbeit mit der Schule	15
§ 17 Eltern	15
§ 18 Recht auf Information	15
§ 19 Elternsprechstunden, Elternsprechtage und Elternversammlungen	15
§ 20 Pflichten der Eltern	15
§ 21 Rechtsschutz der Eltern	15
Zweiter Abschnitt Elternmitwirkung	16
§ 22 Klassen- oder Stammkurselternsprecher	16
§ 23 Schulelternvertretung	16
§ 24 Geschäftsgang	16
§ 25 Aufgaben	17
§ 26 Unterrichtung der Schulelternvertretung	17
§ 27 Kreiselternsprecher, gemeinsame Kreiselternvertretung	17
§ 28 Schulkonten.....	17
Vierter Teil: Personal und Konferenzen	18
Erster Abschnitt Lehrer und Sonderpädagogische Fachkräfte	18
§ 29 Lehrer	18
§ 29a Sonderpädagogische Fachkräfte	18
Zweiter Abschnitt Lehrerkonferenz	19
§ 30 Aufgaben der Lehrerkonferenz	19

§ 31	Sitzungen	19
§ 32	Einberufung	19
§ 33	Teilnahmepflicht	20
§ 34	Tagesordnung	20
§ 35	Beschlussfähigkeit	20
§ 36	Stimmberechtigung	20
§ 37	Beschlussfassung	20
§ 38	Niederschrift	20
Dritter Abschnitt Klassenkonferenz, Fachkonferenz		21
§ 39	Klassenkonferenz	21
§ 40	Fachkonferenz	21
Fünfter Teil: Schulkonferenz		22
§ 41	Schulkonferenz	22
§ 42	Aufgaben	22
§ 43	Geschäftsgang, Beschlussfassung	22
Sechster Teil: Unterrichtsorganisation, Unterrichtsinhalte und Förderung		23
§ 44	Rahmenstundentafel, Lehrpläne, Stundenplan	23
§ 45	Jahrgangsklassen, Gruppenbildung	23
§ 45a	Besondere Unterrichtsformen nach § 45 Abs. 1 Satz 2 ThürSchulG	23
§ 46	Unterrichtszeit.....	24
§ 47	Fächer und individuelle Förderung.....	25
§ 47a	Projektarbeit	26
§ 47b	Sonderpädagogische Förderung und gemeinsamer Unterricht	26
§ 47c	Pädagogischer und Sonderpädagogischer Förderplan	27
§ 48	Aufsicht	27
§ 49	Schulhorte	27
§ 49a	Sonderpädagogische Ferienbetreuung	28
§ 50	Schuleingangsphase, Aufrücken und Versetzung in der Grundschule sowie im Bildungsgang der Grundschule an der Förderschule	28
§ 51	Aufrücken und Versetzung in der Regelschule, in den Bildungsgängen der Regelschule an der Förderschule sowie im Gymnasium	29
§ 52	Versetzung aus anderen Gründen.....	29
§ 53	Versetzung und Aufnahme in die Klassenstufe 10 der Regelschule und des Bildungsgangs zum Erwerb des Realschulabschlusses an der Förderschule, zusätzliches 10. Schuljahr	29
§ 54	Einstufung und Umstufung in der Regelschule und in den Bildungsgängen der Regelschule an der Förderschule	30
§ 55	Wiederholen.....	31
§ 56	Überspringen einer Klassenstufe.....	31
§ 57	Hausaufgaben, Hausarbeiten	31
§ 58	Leistungsnachweise	32
§ 59	Leistungsbewertung	32
§ 59a	Gespräch zur Lernentwicklung.....	34
§ 60	Zeugnisse	34
§ 60a	(aufgehoben)	36
§ 61	Abschlusszeugnisse, Abgangszeugnisse	36

Siebter Teil: Abschlüsse und Prüfungen an der Regelschule und in den Bildungsgängen der Regelschule an der Förderschule; gleichwertiger Abschluss am Gymnasium 37

Erster Abschnitt Abschlüsse und Prüfungen an der Regelschule und in den Bildungsgängen der Regelschule an der Förderschule; gleichwertiger Abschluss am Gymnasium 37

§ 62	Hauptschulabschluss und gleichwertiger Hauptschulabschluss	37
§ 63	Qualifizierender Hauptschulabschluss	37
§ 64	Inhalt und Dauer der Prüfung	37
§ 65	Prüfungskommission	38
§ 66	Nachholen der Prüfung	39
§ 67	Realschulabschluss	39
§ 68	Erwerb eines dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschlusses am Gymnasium	40

Zweiter Abschnitt Externenprüfungen 41

§ 69	Externer Erwerb des Hauptschulabschlusses und des Realschulabschlusses	41
§ 70	Externer Erwerb des Hauptschulabschlusses	41
§ 71	Externer Erwerb des Realschulabschlusses	42

Achter Teil: Gymnasiale Oberstufe, Abitur 44

Erster Abschnitt Gymnasiale Oberstufe 44

§ 72	Ziele der gymnasialen Oberstufe	44
§ 73	Struktur und Abschluss der gymnasialen Oberstufe	44
§ 74	Leistungsnachweise, Leistungsbewertung in der Qualifikationsphase	44
§ 75	Unterricht in Fächern mit erhöhtem und mit grundlegendem Anforderungsniveau sowie im Seminarfach	45
§ 76	Fächer und Belegungspflicht in der Qualifikationsphase	46
§ 77	Aufgabenfelder	47
§ 78	Seminarfachleistung	47
§ 79	Einrichtung von Kursen in der Qualifikationsphase	48
§ 80	Regelungen für Schüler mit Realschulabschluss	48
§ 81	Versetzung in der gymnasialen Oberstufe	48
§ 82	Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife	49
§ 82a	(aufgehoben)	49

Zweiter Abschnitt Abitur 49

§ 83	Zweck der Abiturprüfung	49
§ 84	Information der Schüler	50
§ 85	Prüfungskommission, Fachprüfungskommission	50
§ 86	Zuhörer	51
§ 87	Verschwiegenheitspflicht	51
§ 88	Gesamtqualifikation	51
§ 89	Einbringungspflicht	51
§ 90	Qualifikation im Bereich der Halbjahresergebnisse	51
§ 91	Qualifikation im Bereich der Prüfung	52
§ 92	Umfang und Gliederung der Abiturprüfung	52
§ 93	Prüfungstermine	52
§ 94	Meldung zur Prüfung	52
§ 95	Zeugnisausgabe, Zulassung zu den schriftlichen Prüfungen	53
§ 96	Art der schriftlichen Prüfungen	53
§ 97	Aufgabenstellung	53
§ 98	Durchführung der schriftlichen Prüfungen	53
§ 99	Bewertung der schriftlichen Prüfungen	54
§ 100	Einleitung der mündlichen Prüfungen	54
§ 101	Durchführung der mündlichen Prüfungen	54
§ 102	Ergebnis der Prüfung	55

§ 103	Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife	55
§ 104	Einsichtnahme	56
§ 105	Rücktritt, Versäumnis.....	56
§ 106	Täuschung	56
§ 107	Wiederholung der Abiturprüfung	56
Dritter Abschnitt Externenprüfung		57
§ 108	Zweck der Prüfung	57
§ 109	Ort und Zeitpunkt der Prüfung	57
§ 110	Organisation der Prüfung	57
§ 111	Umfang und Gliederung der Prüfung	57
§ 112	Zulassung	58
§ 113	Aufgabenstellung	58
§ 114	Ergebnis der schriftlichen Prüfung	58
§ 115	Ergebnis der mündlichen Prüfung.....	58
§ 116	Bestehen der Prüfung, Durchschnittsnote.....	59
§ 117	Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife	59
§ 118	Wiederholen der Prüfung	59
Neunter Teil: Aufnahme in die Schule		60
Erster Abschnitt Einschulung		60
§ 119	Anmeldung zur Einschulung	60
§ 120	Feststellung zur Entwicklung	60
§ 121	(aufgehoben)	61
Zweiter Abschnitt Aufnahme in die Regelschule		61
§ 122	Aufnahme in die Regelschule	61
§ 123	Wechsel vom Gymnasium an eine Regelschule	61
Dritter Abschnitt Aufnahme in das Gymnasium		61
§ 124	Aufnahme in das Gymnasium	61
§ 125	Voraussetzung für den Übertritt.....	61
§ 126	Ablauf des Übertrittsverfahrens.....	62
§ 127	Information und Beratung	62
§ 128	Empfehlung der Klassenkonferenz für die weitere Schullaufbahn	63
§ 129	Information der Eltern über die Empfehlung	63
§ 130	Anmeldung zum Gymnasium	63
§ 131	Aufnahmeprüfung in Form von Probeunterricht	63
§ 132	Mitteilung des Prüfungsergebnisses	64
§ 133	(aufgehoben)	64
§ 134	Terminplan	64
§ 135	Schüler mit Migrationshintergrund	64
§ 135a	Sprachfeststellungsprüfung	64
Vierter Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen		65
§ 136	Daten, Recht auf Information.....	65
§ 137	Datenübermittlung bei Schulwechsel	67
§ 137a	Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs (Feststellungsverfahren) und sonderpädagogisches Gutachten	67
§ 137b	Mobiler Sonderpädagogischer Dienst	68
§ 137c	Lernortempfehlung	68
§ 138	Aufnahme und Wechsel an eine oder von einer Förderschule	68
§ 139	Kinder beruflich Reisender	68

Fünfter Abschnitt Besondere Bestimmungen zur Anmeldung und Aufnahme an einer Schule im gemeinsamen Schulbezirk oder ohne Schulbezirk	69
§ 139a Anmeldung	69
§ 139b Auswahlverfahren bei Anmeldeüberhang an der Erst- und Zweitwunschschole.....	69
§ 139c Zuweisung	69
Zehnter Teil: Spezialgymnasien, Spezialklassen und Gymnasien mit bilingualem Zug	70
§ 140 Aufgabe von Spezialgymnasien, Spezialklassen und Gymnasien mit bilingualem Zug ...	70
§ 141 Aufnahme	70
§ 142 Eignungsprüfung	70
§ 143 Sonderregelungen für das Spezialmusikgymnasium	70
§ 144 Internate	71
§ 145 Erweiterung des Ausbildungsgangs	71
§ 146 Rahmenstundentafel	71
§ 147 Ausscheiden aus einem Spezialgymnasium, einer Spezialklasse.....	71
Elfter Teil: Gemeinschaftsschule	72
§ 147a Gemeinschaftsschule	72
Zwölfter Teil: Gesamtschule	73
Erster Abschnitt Kooperative Gesamtschule	73
§ 148 Gesamtschule	73
Zweiter Abschnitt Integrierte Gesamtschule	73
§ 149 Jahrgangsklassen, Gruppenbildung, Ein- und Umstufung, Unterrichtsorganisation	73
§ 150 Abschlüsse und Prüfungen.....	74
Dreizehnter Teil: Durchführung der Prüfungen für Schüler der Waldorfschulen	75
§ 151 Durchführung der Prüfungen für Schüler der Waldorfschulen	75
Vierzehnter Teil: Zuerkennung des Latinums oder des Graecums	77
§ 152 Erwerb des Latinums oder des Graecums.....	77
§ 153 Besondere Prüfung zum Erwerb des Latinums oder des Graecums	77
§ 154 Zeugnis und Bescheinigung	78
Fünfzehnter Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen	79
§ 155 Übergangsbestimmungen	79
§ 156 Gleichstellungsbestimmung.....	79
§ 157 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	79

Anlagen	80
Anlage 1	Rahmenstundentafel für die Grundschule (zu § 44 Abs. 1) 80
Anlage 1a	Rahmenstundentafel für den Bildungsgang der Grundschule an der Förderschule (zu § 44 Abs. 1) 81
Anlage 2	Rahmenstundentafel für die Klassenstufen 5 bis 10 an der Regelschule (zu § 44 Abs. 1 Satz 1 und § 148 Abs. 3 Satz 1) 82
Anlage 2a	Rahmenstundentafeln für Praxisklassen, die individuelle Abschlussphase (IAP) und das zusätzliche 10. Schuljahr (Z 10) (zu § 44 Abs. 1 Satz 1, § 54 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2 und Abs. 9 Satz 2, § 147a Abs. 9 Satz 2 sowie § 149 Abs. 8 in Verbindung mit § 54 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2 oder Abs. 9 Satz 2) 83
Anlage 2b	Rahmenstundentafel für die Klassenstufen 5 bis 10 für die Bildungsgänge der Regelschule an der Förderschule (zu § 44 Abs. 1 Satz 1) 84
Anlage 3	Rahmenstundentafel für die Regelschulklassenstufen 7 bis 10 an Spezialgymnasien für Sport (zu § 44 Abs. 1 Satz 1 und § 146 Satz 1) 85
Anlage 4	Rahmenstundentafel für die Klassenstufen 5 bis 10 am Gymnasium (zu § 44 Abs. 1 Satz 1 und § 148 Abs. 3 Satz 2) 86
Anlage 4a	Rahmenstundentafel für die Klassenstufen 5 bis 10 im bilingualen Zug an Gymnasien (zu § 44 Abs. 1 Satz 1 und § 146 Satz 1) 87
Anlage 5	Rahmenstundentafel für die Klassenstufe 11 S (zu § 44 Abs. 1 Satz 1, § 80 Abs. 1 Satz 2 und § 149 Abs. 7 Satz 2) 88
Anlage 6	Rahmenstundentafel für die Klassenstufen 5 bis 10 am Spezialgymnasium für Musik (zu § 44 Abs. 1 Satz 1 und § 146 Satz 1) 89
Anlage 7	Rahmenstundentafel für die Klassenstufen 5 bis 10 an Spezialgymnasien für Sport (zu § 44 Abs. 1 Satz 1 und § 146 Satz 1) 90
Anlage 8	Rahmenstundentafel für die Klassenstufen 9 und 10 der mathematisch- naturwissenschaftlichen Spezialklassen am Gymnasium (zu § 44 Abs. 1 Satz 1 und § 146 Satz 1) 91
Anlage 9	Rahmenstundentafel für die Klassenstufen 9 und 10 sowie 11 Sp am Gymnasium mit Spezialklassen für Musik (Rutheneum seit 1608 Staatliches Gymnasium) (zu § 44 Abs. 1 Satz 1 und § 146 Satz 1) 92
Anlage 10	Rahmenstundentafel für die Klassenstufen 5 bis 10 am Spezialgymnasium für Sprachen (zu § 44 Abs. 1 Satz 1 und § 146 Satz 1) 93
Anlage 11	Rahmenstundentafel für die Klassenstufen 1 bis 10 an der Gemeinschaftsschule (zu § 147a Abs. 9 Satz 1) 94
Anlage 12	Rahmenstundentafel für die Klassenstufen 5 bis 10 an der integrierten Gesamtschule (zu § 149 Abs. 7 Satz 1) 96
Anlage 12a	Rahmenstundentafel für den Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung (zu § 44 Abs. 1) 97
Anlage 13	A. Grundstruktur der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe (zu § 76 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 11, § 92 Abs. 4a, § 146 Satz 1, § 147a Abs. 9 Satz 3 sowie § 148 Abs. 3 Satz 3) 98 B. Struktur der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe an Gymnasien mit mathematisch-naturwissenschaftlichen Spezialklassen 99

	C. Struktur der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe an Spezialgymnasien für Sport mit Schulzeitstreckung	100
	D. Struktur der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe am Spezialgymnasium für Musik mit Schulzeitstreckung	101
	E. Struktur der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe am Gymnasium mit Spezialklassen für Musik	102
	F. Struktur der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe am Spezialgymnasium für Sprachen	103
	G. Struktur der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im bilingualen Zug an Gymnasien	104
Anlage 13a	Bewertungsraster für Klausuren in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe (zu § 74 Abs. 8)	106
Anlage 14	A. Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung (zu § 102 Abs. 2)	107
	B. Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses für Externe bei schriftlicher und mündlicher Prüfung in einem Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau	108
	C. Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses für Externe bei schriftlicher und mündlicher Prüfung in einem Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau	109
Anlage 15	Tabelle zur Errechnung der Abiturdurchschnittsnote (N) aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation (P) (zu § 102 Abs. 5 und § 116 Abs. 2)	110
Anlage 16	A. Tabelle zur Errechnung der Durchschnittsnote (N) für den schulischen Teil der Fachhochschulreife aus der Punktzahl des Gesamtergebnisses (E) (zu § 82 Abs. 3)	111
	B. Tabelle zur Errechnung der Durchschnittsnote (N) für den schulischen Teil der Fachhochschulreife aus der Gesamtpunktzahl (P) (zu § 82 Abs. 4)	112

Erster Teil:

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Schulordnung gilt für die staatliche Grundschule, die staatliche Regelschule, die staatliche Gemeinschaftsschule, das staatliche Gymnasium, die staatliche Gesamtschule und die staatliche Förderschule sowie für die staatlichen Prüfungen an diesen Schulen. Regelungen, die auf Bestimmungen des Thüringer Schulgesetzes beruhen, welche im Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 522) in der jeweils geltenden Fassung für Schulen in freier Trägerschaft für anwendbar oder entsprechend anwendbar erklärt werden, gelten auch für Schulen in freier Trägerschaft.

§ 2 Textform

Textform in Sinne dieser Verordnung ist eine lesbare Erklärung, die den Antragsteller erkennen lässt. Die Erklärung kann insbesondere in schriftlicher Form, durch E-Mail oder mittels eines anderen elektronischen Datenaustauschsystems erfolgen.

Zweiter Teil:

Schüler

Erster Abschnitt

Rechte und Pflichten der Schüler

§ 3 Recht auf Bildung, Förderung und Teilhabe

(1) Jeder Schüler hat ein Recht auf eine seinen Fähigkeiten und seinen Neigungen entsprechende schulische Bildung und Förderung. Er hat das Recht, am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen.

(2) Der Schüler hat das Recht, entsprechend seinem Alter und seiner Funktion innerhalb seiner Schule

1. sich am Schulleben und in den Gremien der Schülermitwirkung zu beteiligen,
2. im Rahmen der Schulordnung und der Lehrpläne an der Gestaltung des Unterrichts mitzuwirken,
3. über wesentliche Angelegenheiten des Schulbetriebs unterrichtet zu werden,
4. Auskunft über seinen Leistungsstand und Beratung zu erhalten sowie
5. bei als ungerecht empfundener Behandlung oder Beurteilung sich nacheinander an Lehrer, an den Schulleiter und an die Schulkonferenz zu wenden; er kann sich einen Lehrer seines Vertrauens als Beistand wählen.

§ 4 Teilnahme und Mitarbeitspflicht

(1) Jeder Schüler hat die Pflicht, am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen (§ 23 Abs. 1 ThürSchulG). Er hat insbesondere die Pflicht, pünktlich und regelmäßig die Schule zu besuchen und sich am Unterricht zu beteiligen. Er hat alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der von ihm besuchten Schule oder einer anderen Schule stören könnte. Der Schulleiter, die Lehrer und die Eltern überwachen den Schulbesuch.

(2) Die Entscheidung über die Verbindlichkeit sonstiger Schulveranstaltungen trifft der Schulleiter. Der § 30 Abs. 1 Satz 2 und der § 39 Abs. 1 Satz 3 Nr. 9 bleiben unberührt.

(3) Über Schulveranstaltungen außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit sind die Eltern rechtzeitig zu unterrichten.

§ 5 Verhinderung

(1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich von den Eltern unter Angabe des Grundes zu verständigen.

(2) Bei Erkrankung an mehr als drei aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen ist bei Wiederbesuch der Schule eine Mitteilung der Eltern über die Dauer der Krankheit vorzulegen. Dauert die Erkrankung mehr als zehn Unterrichtstage, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Häufen sich bei einem Schüler krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Zeugnisses verlangen; dies gilt abweichend von den Sätzen 1 und 2 auch für zukünftige Schulversäumnisse bereits ab dem ersten Unterrichtstag, der aufgrund einer Erkrankung versäumt wird.

§ 6 Befreiung

(1) Schüler können aus gesundheitlichen Gründen auf Antrag der Eltern vom Unterricht oder verbindlichen Schulveranstaltungen befreit werden. Der Antrag nach Satz 1 bedarf der Textform. Die Entscheidung trifft

1. der jeweils zuständige Lehrer für Befreiungen von einzelnen Unterrichtsstunden,
2. der Klassenlehrer oder Stammkursleiter für Befreiungen von mehreren aufeinander folgenden Unterrichtsstunden sowie von verbindlichen Schulveranstaltungen, die einen Tag nicht überschreiten,
3. der Schulleiter für in der Regel zeitlich begrenzte Befreiungen vom Unterricht in einzelnen Fächern sowie für Befreiungen von verbindlichen mehrtägigen Schulveranstaltungen.

Die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden; bei begründeten Zweifeln auch ein amtsärztliches Zeugnis. Die Befreiung kann mit der Auflage verbunden werden, an anderem Unterricht teilzunehmen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 4 ist bei Antrag auf eine vollständige oder teilweise Befreiung vom Sportunterricht die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Zeugnisses erforderlich. Die Befreiung vom Sportunterricht kann auf bestimmte Übungen begrenzt werden. Wenn es der Befreiungsgrund zulässt, soll der Schüler während des Sportunterrichts anwesend sein, um sporttheoretischen Unterrichtsinhalten zu folgen und ausgewählte Hilfsaufgaben zu übernehmen; darauf bezogene Leistungen können bewertet werden. In den Klassenstufen 9 und 10 sind diese Leistungen zu bewerten; im Zeugnis ist eine Note im Fach Sport zu erteilen. Für die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe gilt § 76 Abs. 7.

§ 7 Beurlaubung

(1) Schüler können in dringenden Ausnahmefällen auf Antrag der Eltern beurlaubt werden. Der Antrag nach Satz 1 bedarf der Textform. Eine aus religiösen Gründen erforderliche Beurlaubung, insbesondere, wenn die Schüler nachweislich Kirchen oder Religionsgemeinschaften angehören, deren Glaubensüberzeugung eine Abwesenheit von der Schule begründet, ist zu gewähren. Die Entscheidung trifft

1. der Klassenlehrer oder Stammkursleiter für Beurlaubungen bis zu drei Unterrichtstagen,
2. der Schulleiter für Beurlaubungen bis zu 15 Unterrichtstagen sowie für Beurlaubungen unmittelbar vor und nach den Ferien,
3. das zuständige Schulamt in den sonstigen Fällen.

Sollen Schüler mehrerer Schulen zur Teilnahme an außerschulischen Veranstaltungen beurlaubt werden, entscheidet das zuständige Schulamt.

(2) Auslandsaufenthalte können bis zur Dauer eines ganzen Schuljahres auf Antrag der Eltern genehmigt werden. Der Antrag nach Satz 1 bedarf der Textform. Der Schüler ist verpflichtet, während dieser Zeit eine Schule im Ausland zu besuchen. Der Schulbesuch ist nach Rückkehr nachzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen können Auslandsaufenthalte auch ohne Pflicht zum gleichzeitigen Besuch einer Schule für die Dauer von bis zu drei Monaten genehmigt werden. Der Schüler setzt nach der Rückkehr seine Schullaufbahn in der Regel zu dem Zeitpunkt fort, zu dem er den Auslandsaufenthalt angetreten hat. Auslandsaufenthalte während des Besuchs der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe sind nur möglich, wenn die Fortsetzung der Schullaufbahn des Schülers nach Rückkehr von der Schule voraussichtlich organisatorisch sichergestellt werden kann. Die Entscheidung über die Genehmigung von Auslandsaufenthalten nach Satz 1 trifft das zuständige Schulamt. Einzelheiten zur Antragstellung, zu den Voraussetzungen, zur Genehmigung von Auslandsaufenthalten und der Fortsetzung des Schulbesuchs nach einem Auslandsaufenthalt werden von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium festgelegt.

Zweiter Abschnitt Schülermitwirkung

Erster Unterabschnitt Schülermitwirkung in der Primarstufe

§ 8 Klassensprecher

Ab der Klassenstufe 1 wählen die Schüler einer Klasse zur Einübung demokratischer Verhaltensweisen einen Klassensprecher, der dazu ermutigt werden soll, die schulischen, gesellschaftspolitischen und sozialen Interessen seiner Mitschüler innerhalb der Schule wahrzunehmen und bei der Lösung von Konflikten im Rahmen seiner Möglichkeiten mitzuwirken. Bei den Beratungen des Klassenrats nach § 28 Abs. 1a ThürSchulG kann ein Schulsozialarbeiter unterstützend hinzugezogen werden.

Zweiter Unterabschnitt Schülermitwirkung in der Sekundarstufe

§ 9 Schülermitwirkung

(1) Zu den Rechten der Schülermitwirkung gehört es,

1. in allen sie betreffenden Angelegenheiten durch die Schule informiert zu werden (Informationsrecht),
2. Wünsche und Anregungen der Schüler an die Lehrer, den Schulleiter und die Schulleiternvertretung zu übermitteln (Anhörungs- und Vorschlagsrecht),
3. auf Antrag eines betroffenen Schülers ihre Hilfe und Vermittlung einzusetzen (Vermittlungsrecht),
4. Beschwerden allgemeiner Art bei Lehrern, beim Schulleiter und in der Schulkonferenz vorzubringen (Beschwerderecht),
5. bei der Aufstellung und Durchführung der Hausordnung und der Organisation und Betreuung von besonderen Veranstaltungen mitzuberaten sowie
6. zur Gestaltung von Kursen und Schulveranstaltungen und im Rahmen der Lehrpläne Anregungen zu geben und Vorschläge zu unterbreiten.

(2) Die Aufgaben der Schülermitwirkung werden insbesondere wahrgenommen durch

1. die Klassen- oder Kurssprecher und ihre Stellvertreter,
2. die Klassensprecherversammlungen,
3. die Schülersprecher und ihre Stellvertreter,
4. die Kreisschülersprecher und ihre Stellvertreter sowie
5. die Landesschülersprecher und ihre Stellvertreter.

Bei den Beratungen des Klassenrats nach § 28 Abs. 1a ThürSchulG kann ein Schulsozialarbeiter unterstützend hinzugezogen werden.

(3) Ein Mitglied der Schülermitwirkung scheidet bei Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzungen, bei schriftlichem Verlangen seiner Eltern oder bei Rücktritt aus seinem Amt aus. Wird ein Mitglied eines Gremiums der Schülermitwirkung in ein weiteres Gremium der Schülermitwirkung gewählt, kann es auf sein Verlangen von der Mitgliedschaft in den Gremien nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 oder 4 bis zum Ende der regelmäßigen Amtszeit entbunden werden; in diesem Fall gilt § 10 Abs. 3 Satz 1 entsprechend.

§ 10 Klassen- oder Kurssprecher

(1) In der Regel während der ersten drei Unterrichtswochen nach Schuljahresbeginn wählen die Schüler jeder Klasse und jedes Stammkurses für das laufende Schuljahr aus ihrer Mitte in geheimer Wahl einen Klassen- oder Kurssprecher und dessen Stellvertreter. Wird ein Wahlleiter nicht gewählt, so nimmt der Klassenlehrer oder der Stammkursleiter die Aufgabe des Wahlleiters wahr. Dem Klassen- oder Kurssprecher obliegen die Aufgaben der Schülermitwirkung für seine Klasse oder seinen Stammkurs.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. In diesem Fall entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Scheidet ein Klassen- oder Kurssprecher oder dessen Stellvertreter aus seinem Amt aus, so findet für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl statt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten eine Neuwahl verlangen.

§ 11 Schülersprecher

(1) Alle Schüler der Schule wählen den Schülersprecher und seinen Stellvertreter. Für die geheime Wahl hat jeder Wahlberechtigte eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlvorstand. Dieser besteht aus mindestens einem Lehrer, vorzugsweise einem Vertrauenslehrer, sowie aus mindestens zwei durch die Klassensprecherversammlung vorgeschlagenen Schülern und wird vom Schulleiter bestimmt. Die Wahl findet nach Ablauf der regelmäßigen Amtszeit des Schülersprechers und seines Stellvertreters, spätestens in der fünften Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn, statt.

(2) Wählbar sind alle Schüler einer Schule, die für das Amt des Schülersprechers kandidieren. Die Wahlbewerber geben die Meldung ihrer Kandidatur innerhalb der ersten zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn bei dem Wahlvorstand ab. Durch Aushang an der Schule sowie durch zusätzliche Informationen der Klassenlehrer und Stammkursleiter werden die Schüler über die Wahl und die Kandidaten unterrichtet. Die Kandidaten erhalten die Möglichkeit, sich vor dem Wahltermin in der Schule vorzustellen und eine gemeinsame Informationsveranstaltung durchzuführen; der Schulleiter hat für die Informationsveranstaltung Unterrichtszeit in angemessenem Umfang vorzusehen. Der Wahlvorstand bestimmt Zeit und Ort der Stimmabgabe.

(3) Zum Schülersprecher ist gewählt, wer die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Stellvertreter wird der Kandidat mit der zweithöchsten Stimmenzahl. Die übrigen Kandidaten, auf die Stimmen entfallen sind, werden Ersatzpersonen in der Reihenfolge der erzielten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Über die Wahl ist durch den Wahlvorstand eine Niederschrift anzufertigen. Diese enthält insbesondere den wesentlichen Verlauf der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses.

(5) Die Amtszeit beträgt zwei Schuljahre. Der Schülersprecher kann aus seinem Amt vor Ablauf der Amtszeit nur abberufen werden, wenn zwei Drittel der Wahlberechtigten schriftlich darum nachsuchen. Nach Ablauf der Amtszeit nehmen die gewählten Schülervertreter ihre Funktion bis zur Neuwahl wahr.

(6) Scheidet ein Schülersprecher oder sein Stellvertreter aus dem Amt, so rücken die jeweiligen Ersatzpersonen in der Reihenfolge nach Absatz 3 Satz 2 und 3 als Schülersprecher oder Stellvertreter nach. Ist keine Ersatzperson für das Amt des Schülersprechers vorhanden, findet eine Neuwahl statt.

§ 12 Klassensprecherversammlung, Schülervertretung

(1) Die Klassen- oder Kurssprecher, der Schülersprecher und die jeweiligen Stellvertreter bilden die Klassensprecherversammlung.

(2) Die Klassensprecherversammlung wird bei Bedarf vom Schülersprecher einberufen und behandelt Fragen, die über den Kreis einer Klasse hinaus für die Schüler der gesamten Schule von Interesse sind. Der Antrag auf Genehmigung der Einberufung ist rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung vom Schülersprecher beim Schulleiter zu stellen. Der Schulleiter hat dem Antrag zu entsprechen, wenn nicht gewichtige Gründe dem entgegenstehen. Die Klassensprecherversammlung wird vom Schülersprecher geleitet.

(3) Der Schülersprecher und sein Stellvertreter führen die Beschlüsse der Klassensprecherversammlung aus. Sie können im Rahmen der Aufgabe der Schülermitwirkung und der Beschlüsse der Klassensprecherversammlung dem Schulleiter, der Lehrerkonferenz, der Elternvertretung, der Schulkonferenz und einzelnen Lehrern Wünsche und Anregungen vortragen. Der Schulleiter unterrichtet den Schülersprecher und seinen Stellvertreter über Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, sowie über Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Beschlüsse der Lehrerkonferenz, soweit sie allgemeine Schülerangelegenheiten betreffen.

§ 13 (aufgehoben)

§ 14 (aufgehoben)

§ 15 Vertrauenslehrer

Die Klassensprecherversammlung wählt für jeweils ein Schuljahr mindestens zwei Lehrer als Vertrauenslehrer. Lehnt ein Lehrer die Annahme der Wahl ab oder scheidet ein Vertrauenslehrer aus dem Amt aus, so findet für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl statt.

§ 16 Kreisschülersprecher, gemeinsame Kreisschülervertretung

(1) Nach Beendigung der regelmäßigen Amtszeit der Kreisschülersprecher und ihrer Stellvertreter lädt das Schulamt spätestens in der sechsten Woche nach Unterrichtsbeginn die Schülersprecher jeder Regelschule, jeder Gemeinschaftsschule, jedes Gymnasiums, jeder Gesamtschule und jeder Förderschule seines Zuständigkeitsbereichs sowie ihre Stellvertreter zur Wahl der Kreisschülersprecher für jeden Landkreis und für jede kreisfreie Stadt für die jeweilige Schulart und ihrer beiden Stellvertreter aus der Mitte der Schülersprecher und Stellvertreter der jeweiligen Schulart ein.

(2) Die Kreisschülersprecher für die jeweilige Schulart und ihre Stellvertreter bilden die Kreisschülervertretung der jeweiligen Schulart. Sie wählen aus ihrer Mitte den Kreisschülersprecher und zwei Stellvertreter jeweils mit Stimmrecht für die jeweilige Schulart und für die Wahlen der Landesschülersprecher.

(3) Die Kreisschülersprecher und ihre Stellvertreter bilden die gemeinsame Kreisschülervertretung. Sie kann aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter wählen.

(4) Wird ein Wahlleiter nicht gewählt, nimmt der Leiter des Schulamts oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter die Aufgaben des Wahlleiters wahr. Die Wahl erfolgt in getrennten und geheimen Wahlgängen. Stimmberechtigt sind die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. Für die Anfertigung der Niederschrift über die Wahl gilt § 11 Abs. 4 entsprechend.

(5) § 10 Abs. 2 sowie § 11 Abs. 5 Satz 1 und 3 und Abs. 6 finden entsprechende Anwendung. Die Kreisschülersprecher sowie ihre Stellvertreter nehmen die Aufgaben der Schülermitwirkung auf Schulamtsebene wahr.

Dritter Teil:

Eltern

Erster Abschnitt

Zusammenarbeit mit der Schule

§ 17 Eltern

Die Rechte und Pflichten der Eltern nach dieser Verordnung nehmen die für die Person des minderjährigen Schülers Sorgeberechtigten wahr. Personen, denen die Erziehung minderjähriger Schüler durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen ist, stehen insoweit den Eltern gleich. Volljährige Schüler nehmen die den Eltern nach dieser Verordnung zustehenden Rechte und die ihnen obliegenden Pflichten mit Ausnahme der Mitwirkungsrechte der Eltern selbst wahr.

§ 18 Recht auf Information

(1) Die Schule ist im Sinne des § 31 Abs. 2 Satz 1 und 3 ThürSchulG verpflichtet, die Eltern möglichst frühzeitig über ein auffallendes Absinken der Leistungen und sonstige wesentliche, den Schüler betreffende Vorgänge schriftlich zu unterrichten. Ist eine Benachrichtigung unterblieben, so kann daraus ein Recht auf Versetzung nicht hergeleitet werden.

(2) Steht am Ende eines Schuljahres fest, dass ein Schüler nicht in die nächsthöhere Klassenstufe versetzt wird oder die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, so ist die Schule verpflichtet, den Eltern über den weiteren Bildungsweg des Schülers eine Beratung anzubieten.

§ 19 Elternsprechstunden, Elternsprechtage und Elternversammlungen

(1) Die Klassenlehrer und Stammkursleiter sollen monatlich, die Fachlehrer halbjährlich eine Elternsprechstunde außerhalb ihrer Unterrichtszeit abhalten. Zeit und Ort der Elternsprechstunden werden zu Beginn des Schuljahres bekanntgegeben. Im Übrigen werden Elternsprechstunden nach Bedarf abgehalten.

(2) In jedem Schuljahr wird mindestens ein Elternsprechtage abgehalten, an dem sich die Eltern über den Leistungsstand und weitere schulische Belange ihres Kindes informieren können. Der Elternsprechtage ist außerhalb des Pflichtunterrichts so anzusetzen, dass berufstätigen Eltern der Besuch möglich ist. Über Ort und Zeit des Elternsprechtages werden die Eltern rechtzeitig von der Schule informiert.

(3) In jedem Schuljahr sind möglichst in den ersten drei Monaten nach Unterrichtsbeginn Klassen- und Stammkurse Elternversammlungen durchzuführen, in denen den Eltern insbesondere Erziehungs- und Unterrichtsziele sowie unterrichtliche Verfahrensweisen erläutert werden. Der Klassen- oder Stammkurse Elternsprecher beruft nach Bedarf die Klassen- oder Stammkurse Elternversammlungen ein. An den Klassen- oder Stammkurse Elternversammlungen nimmt der Klassenlehrer oder der Stammkursleiter teil. Die in der Klasse oder dem Stammkurs unterrichtenden Lehrer nehmen bei Bedarf teil.

(4) Die Eltern aller Schüler oder der Schüler mehrerer Klassen, Stammkurse oder Klassenstufen können zu Elternversammlungen eingeladen werden, wenn Angelegenheiten, die die Schule insgesamt oder mehrere Klassen oder Stammkurse betreffen, dies geboten erscheinen lassen. Die Klassen- oder stammkursübergreifende Elternversammlung wird vom Schulleiter einberufen und geleitet. Die Klassenlehrer und Stammkursleiter der betreffenden Klassen und Stammkurse nehmen daran teil.

(5) An einem Tag im Schuljahr können die Eltern vom Schulleiter eingeladen werden, um Einblick in die Arbeit der Schule zu nehmen (Tag der offenen Tür).

§ 20 Pflichten der Eltern

Die Eltern sind verpflichtet, für die gewissenhafte Erfüllung der schulischen Pflichten und der von der Schule gestellten Anforderungen durch ihre Kinder zu sorgen sowie die Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen.

§ 21 Rechtsschutz der Eltern

Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern und Lehrern sollen in der Schule im Wege einer Aussprache ausgeräumt werden. Das Recht zur Erhebung formloser Rechtsbehelfe sowie zur Erhebung von Klagen bleibt unberührt.

§ 22 Klassen- oder Stammkurselternsprecher

- (1) An den Schulen wählen die Eltern der Schüler einer Klasse oder eines Stammkurses aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Schuljahren den Klassen- oder Stammkurselternsprecher und seinen Stellvertreter. Die Tätigkeit als Klassen- oder Stammkurselternsprecher ist ehrenamtlich. Für die Aufgaben gilt § 25 entsprechend.
- (2) Der Klassenlehrer oder Stammkursleiter setzt Ort und Zeit der Wahl fest und lädt zu ihr ein. Der Wahlleiter wird von den Eltern aus ihrer Mitte bestimmt. Die Wahl hat möglichst innerhalb von drei Wochen nach Unterrichtsbeginn stattzufinden.
- (3) Stimmberechtigt sind die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. Für jedes die Klasse besuchende Kind kann nur eine Stimme abgegeben werden.
- (4) Die Wahl findet schriftlich, geheim und in getrennten Wahlgängen statt.
- (5) Nicht wählbar sind die an der Schule tätigen Lehrer und sonstige Mitarbeiter.
- (6) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, so findet eine Stichwahlstatt. Ergibt sich auch in der Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Die übrigen Wahlberechtigten, auf die Stimmen entfallen sind, sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmenzahl.
- (7) Ein Elternteil kann innerhalb einer Schule nur in einer Klasse oder in einem Stammkurs Klassen- oder Stammkurselternsprecher sein.
- (8) Für die Niederschrift gilt § 11 Abs. 4 entsprechend.
- (9) Die Amtszeit des Klassen- oder Stammkurselternsprechers beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet mit dem Ablauf des darauffolgenden Schuljahres. Das Amt endet mit dem Ablauf der Amtszeit, dem Ausscheiden des Kindes aus der Klasse oder dem Stammkurs, der Auflösung der Klasse oder des Stammkurses oder der Niederlegung des Amtes. Wird ein Mitglied eines Gremiums der Elternmitwirkung in ein weiteres Gremium der Elternmitwirkung gewählt, kann es auf sein Verlangen von der Mitgliedschaft in den Gremien nach Absatz 1 oder § 27 bis zum Ende der regelmäßigen Amtszeit entbunden werden; in diesem Fall gilt Absatz 10 entsprechend.
- (10) Scheidet ein Klassen- oder Stammkurselternsprecher während der Amtszeit aus, so wird die Ersatzperson in der Reihenfolge nach Absatz 6 Satz 4 Klassen- oder Stammkurselternsprecher.

§ 23 Schulelternvertretung

Die Klassen- und Kurseelternsprecher bilden die Schulelternvertretung.

§ 24 Geschäftsgang

- (1) Die Schulelternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Für die Wahl gilt § 22 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 3 Satz 1 sowie Abs. 4 und 6 bis 10 entsprechend.
- (2) Die Schulelternvertretung tagt schulöffentlich, wenn nicht schützenswerte Belange von Einzelpersonen berührt sind. Sie ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich eine Woche vor dem Termin unter Beifügung der Tagesordnung geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. In dringenden Fällen ist der Vorsitzende an die Frist nicht gebunden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Der Vorsitzende beruft die Schulelternvertretung nach Bedarf zu den Sitzungen ein, mindestens jedoch dreimal im Schuljahr. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es beantragt.
- (4) Der Schulleiter und ein Vertreter des Schulträgers müssen von der Schulelternvertretung zu den von ihnen genannten Angelegenheiten in der Sitzung gehört werden.
- (5) Die Schulelternvertretung kann die Anwesenheit des Schulleiters oder eines Vertreters des Schulträgers verlangen. Sie kann zur Beratung einzelner Angelegenheiten weitere Personen einladen.
- (6) Die Mitglieder der Schulelternvertretung haben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Schulelternvertreter bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 25 Aufgaben

(1) Die Schulelternvertretung wirkt in Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, beratend mit. Aufgabe der Schulelternvertretung ist es,

1. das Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern und den Lehrern, die gemeinsam für die Bildung und Erziehung der Schüler verantwortlich sind, zu vertiefen,
2. das Interesse der Eltern für die Bildung und Erziehung der Schüler zu wahren,
3. den Eltern aller Schüler oder der Schüler einzelner Klassen oder Stammkurse in besonderen Veranstaltungen Gelegenheit zur Information oder zur Aussprache zu geben,
4. Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten,
5. durch gewählte Vertreter an der Beratung der Schulkonferenz teilzunehmen.

Die Schulelternvertretung wirkt außerdem mit, soweit dies in der Schulordnung vorgesehen ist. Fahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustausches bedürfen der Zustimmung der Schulelternvertretung.

(2) Im Rahmen des Absatzes 1 nimmt der Klassen- oder Kurselternsprecher die Belange der Eltern der Schüler einer Klasse oder eines Stammkurses wahr.

§ 26 Unterrichtung der Schulelternvertretung

Der Schulleiter, das Schulamt und der Schulträger prüfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Anregungen und Vorschläge der Schulelternvertretung innerhalb von vier Wochen und teilen ihr das Ergebnis mit, wobei im Falle der Ablehnung das Ergebnis zu begründen ist.

§ 27 Kreiselternsprecher, gemeinsame Kreiselternvertretung

(1) Nach Beendigung der regelmäßigen Amtszeit der Kreiselternsprecher und ihrer Stellvertreter lädt das Schulamt spätestens in der fünften Woche nach Unterrichtsbeginn die Vorsitzenden der Schulelternvertretungen jeder Grundschule, jeder Regelschule, jeder Gemeinschaftsschule, jedes Gymnasiums, jeder Gesamtschule und jeder Förderschule seines Zuständigkeitsbereichs sowie ihre Stellvertreter zur Wahl der Kreiselternsprecher für die jeweilige Schulart und ihrer beiden Stellvertreter aus der Mitte der Vorsitzenden und Stellvertreter der Schulelternvertretungen der jeweiligen Schulart ein.

(2) Geht die örtliche Zuständigkeit eines Schulamts über einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt hinaus, können die Wahlberechtigten der einzelnen Schularten abweichend von Absatz 1 für jeden Landkreis und für jede kreisfreie Stadt einen Kreiselternsprecher für die jeweilige Schulart und einen Stellvertreter wählen. Die Kreiselternsprecher für die jeweilige Schulart und ihre Stellvertreter bilden die Kreiselternvertretung der jeweiligen Schulart. Sie wählen aus ihrer Mitte den Kreiselternsprecher und zwei Stellvertreter jeweils mit Stimmrecht für die jeweilige Schulart und für die Wahlen der Landeselternsprecher.

(3) Die Kreiselternsprecher eines örtlichen Zuständigkeitsbereichs und ihre Stellvertreter bilden die gemeinsame Kreiselternvertretung. Sie kann aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter wählen.

(4) Wird ein Wahlleiter nicht gewählt, nimmt der Leiter des Schulamts oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter die Aufgaben des Wahlleiters wahr. Stimmberechtigt sind die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. § 22 Abs. 4, 6 und 8 bis 10 gilt entsprechend.

(5) Die Kreiselternsprecher sowie ihre Stellvertreter nehmen die Aufgaben der Elternmitwirkung auf Schulamts-ebene wahr. Die Tätigkeit als Elternsprecher und Stellvertreter ist ehrenamtlich.

§ 28 Schulkonten

(1) Zur Verwaltung aller nicht zum Aufgabenbereich des Schulträgers gehörenden Zahlungsvorgänge an der Schule wird ein Schulkonto geführt. Dieses kann auch genutzt werden, um Gelder, die im Zusammenhang mit schulischen Zwecken an Dritte gezahlt werden sollen, zu sammeln und weiterzureichen.

(2) Der Schulleiter ist für die ordnungsgemäße Kontoführung verantwortlich. Er bestimmt mindestens zwei weitere an der Schule tätige Personen, die zur Verwaltung des Schulkontos berechtigt sind; mit der Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse nach Halbsatz 1 kann er auch das im Dienst des Schulträgers stehende Verwaltungspersonal der jeweiligen Schule im Benehmen mit dem Schulträger beauftragen.

(3) Mindestens einmal im Schuljahr findet eine Kontoprüfung durch einen Kassenprüfungsausschuss statt, der aus jeweils einem Eltern- und Lehrervertreter, der nicht mit der Verwaltung des Schulkontos nach Absatz 2 beauftragt ist, besteht und von der Schulkonferenz berufen wird.

Vierter Teil:

Personal und Konferenzen

Erster Abschnitt

Lehrer und Sonderpädagogische Fachkräfte

§ 29 Lehrer

- (1) Der Lehrer hat über dienstliche Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Diese Verpflichtung erlischt nicht mit der Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses.
- (2) Der Lehrer nimmt die Fürsorge- und Aufsichtspflicht der Schule, einschließlich der Sicherheitserziehung und Unfallverhütung, wahr. Er kann Schülern Anweisungen erteilen, sofern diese deren Unterrichtsarbeit oder deren Verhalten im außerunterrichtlichen Bereich der Schule betreffen.
- (3) Der Lehrer informiert Schüler und Eltern in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form über seine Unterrichtsvorhaben und über Vorhaben im außerunterrichtlichen Bereich und gibt ihnen Gelegenheit zu Vorschlägen und Aussprachen.
- (4) Die in einer Klasse tätigen Lehrer arbeiten mit dem Klassenlehrer oder dem Stammkursleiter zusammen, der vom Schulleiter mit der Führung einer Klasse oder eines Stammkurses in der Regel für mehr als ein Schuljahr betraut wird.
- (5) Der Klassenlehrer oder Stammkursleiter
 1. ist Ansprechpartner der Schüler seiner Klasse oder seines Stammkurses und deren Eltern in schulischen Angelegenheiten,
 2. führt die seine Klasse oder seinen Stammkurs betreffenden Schuldokumente,
 3. arbeitet mit den Schüler- und Elternvertretern der Klasse oder des Stammkurses zusammen,
 4. informiert den Schulleiter über die Entwicklung seiner Klasse oder seines Stammkurses,
 5. beruft die Klassenkonferenz ein und führt sie durch,
 6. schlägt vor, welche Schüler eine besondere Belobigung oder Auszeichnung für ihr Verhalten oder für ihre Leistung erhalten sollen,
 7. kann pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen für einzelne Schüler seiner Klasse oder seines Stammkurses nach § 51 ThürSchulG vornehmen oder vorschlagen,
 8. hat in allen schulischen Gremien, in denen Probleme seiner Klasse oder seines Stammkurses beraten werden, die Möglichkeit zur Mitsprache und zum Vortrag von Schüler- und Klassenangelegenheiten.
- (6) Die Aufgaben der Lehrer für Förderpädagogik umfassen insbesondere
 1. die Durchführung eigenständigen Unterrichts einschließlich des Förderunterrichts an der Einsatzschule,
 2. die Beratung, Unterstützung und Information der Eltern, Lehrer, Erzieher und pädagogischen Assistenten zu Fragen der sonderpädagogischen Förderung,
 3. die Fortschreibung sonderpädagogischer Gutachten und die Erstellung von Abschlussgutachten,
 4. die Erstellung und Fortschreibung von Förderplänen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie
 5. die Leitung von Intensiv- und Intervallkursen an der Einsatzschule.

§ 29a Sonderpädagogische Fachkräfte

Die Aufgaben der Sonderpädagogischen Fachkräfte umfassen insbesondere

1. die Erteilung von sonderpädagogischen Fördermaßnahmen,
2. Teile der Grundpflege in Erfüllung ihres pädagogischen Auftrags,
3. die Fortschreibung sonderpädagogischer Gutachten und die Erstellung von Abschlussgutachten,
4. die Erstellung und Fortschreibung von Förderplänen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf,
5. die Beratung, Unterstützung und Information der Eltern, Lehrer, Erzieher und pädagogischen Assistenten zu Fragen der sonderpädagogischen Förderung,
6. die Durchführung der sonderpädagogischen Ferienbetreuung nach § 49a sowie

7. bei Bedarf die sonderpädagogische Betreuung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Rahmen der Ganztagsbetreuung.

Eigenständiger Unterricht wird durch Sonderpädagogische Fachkräfte an den Förderschulen nur in besonderen Ausnahmefällen erteilt. Dieser kann auf Antrag des Schulleiters vom zuständigen Schulamt für die Dauer eines Schuljahres befristet genehmigt werden.

Zweiter Abschnitt

Lehrerkonferenz

§ 30 Aufgaben der Lehrerkonferenz

(1) Die Lehrerkonferenz beschließt in den Angelegenheiten, die ihr durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Entscheidung zugewiesen sind, mit bindender Wirkung für den Schulleiter und die übrigen Mitglieder der Lehrerkonferenz. Die Lehrerkonferenz entscheidet über

1. die Grundsätze der schulinternen Stundentafel im Rahmen des § 45 Abs. 3 Satz 5,
2. die Gestaltung der Leistungsbewertung an der Schule,
3. Veranstaltungen, die die gesamte Schule betreffen,
4. die Unterrichtszeit nach § 46 Abs. 1 und
5. Beschwerden von grundsätzlicher Bedeutung gegen allgemeine Unterrichts- und Erziehungsmaßnahmen der Schule mit Ausnahme von Aufsichtsbeschwerden gegen die Schule sowie von Dienstaufsichtsbeschwerden.

(2) In den übrigen Angelegenheiten gefasste Beschlüsse sind Empfehlungen.

(3) Für die Ausführung der Beschlüsse der Lehrerkonferenz ist der Schulleiter verantwortlich. Ist der Schulleiter der Auffassung, dass ein Beschluss der Lehrerkonferenz gegen eine Rechts- oder Verwaltungsvorschrift verstößt oder dass er für die Ausführung des Beschlusses nicht die Verantwortung übernehmen kann, so hat er den Gegenstand dieses Beschlusses in einer weiteren, innerhalb eines Monats einzuberufenden Sitzung noch einmal zur Beratung zu stellen. Handelt es sich um eine Angelegenheit, die der Lehrerkonferenz nach Absatz 1 Satz 1 zur Entscheidung zugewiesen ist, so hat der Schulleiter den Beschluss zu beanstanden, den Vollzug auszusetzen und, in dringenden Fällen ohne wiederholte Beratung, die Entscheidung des zuständigen Schulamts herbeizuführen. Die Beanstandung ist schriftlich zu begründen. Bis zur Entscheidung des zuständigen Schulamts darf der Beschluss nicht ausgeführt werden. Das zuständige Schulamt kann im Übrigen auch entscheiden, wenn die Lehrerkonferenz oder ein zuständiger Ausschuss in einer wichtigen Angelegenheit innerhalb einer angemessenen Frist nicht tätig wird oder schulaufsichtlichen Beanstandungen nicht Rechnung trägt.

§ 31 Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Lehrerkonferenz sind nicht öffentlich.

(2) Die Lehrerkonferenz kann beschließen, dass zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte Klassensprecher, Schülersprecher und Mitglieder der Schulelternvertretung hinzugezogen werden. § 12 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 32 Einberufung

(1) Der Schulleiter beruft die Lehrerkonferenz bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr ein.

(2) Die Lehrerkonferenz muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder das Schulamt unter Angaben der zu beratenden Gegenstände dies verlangt.

(3) Der Vorsitzende nach § 37 Abs. 1 Satz 6 ThürSchulG hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung den Mitgliedern sowie den nach § 37 Abs. 1 Satz 2 ThürSchulG für diese Beratung erforderlichen beratenden Teilnehmern mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich bekanntzugeben. Die schriftliche Bekanntgabe kann durch Aushang in der an der Schule üblichen Weise erfolgen. In dringenden Fällen ist der Vorsitzende an die Frist nicht gebunden.

§ 33 Teilnahmepflicht

(1) Die Mitglieder der Lehrerkonferenz sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Lehrer, Sonderpädagogische Fachkräfte, Erzieher und pädagogische Assistenzen, die an mehreren Schulen eingesetzt werden, sowie teilzeitbeschäftigte und nebenberuflich tätige Lehrer, Sonderpädagogische Fachkräfte, Erzieher und pädagogische Assistenzen sind hierzu nur in dem Maße verpflichtet, in dem ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem von ihnen erteilten Unterricht oder mit ihrer Tätigkeit besteht.

(2) Der Vorsitzende kann in Ausnahmefällen von der Teilnahme an einzelnen Sitzungen befreien.

§ 34 Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest.

(2) Jedes Mitglied kann die Behandlung zusätzlicher Tagesordnungspunkte beantragen. Widerspricht ein Drittel der Mitglieder der Behandlung eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 35 Beschlussfähigkeit

(1) Die Lehrerkonferenz ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und eine Mehrheit der zur Teilnahme verpflichteten Mitglieder anwesend ist.

(2) Wird die Lehrerkonferenz zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstands zusammengerufen, so ist sie insoweit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

§ 36 Stimmberechtigung

(1) Stimmberechtigt sind

1. an den allgemeinen Schulen die der Lehrerkonferenz angehörenden Lehrer und
2. an den Förderschulen die der Lehrerkonferenz angehörenden Lehrer und Sonderpädagogischen Fachkräfte.

(2) Der Ausschluss eines Mitglieds von der Beratung und Abstimmung richtet sich nach § 20 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 37 Beschlussfassung

(1) Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied ist bei der Abstimmung zur Stimmausgabe verpflichtet.

(2) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 38 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer.

(2) Die Niederschrift muss das Datum, den Beginn und das Ende der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die behandelten Gegenstände und das Abstimmungsergebnis enthalten. Bei wichtigen Entscheidungen muss die Niederschrift ferner die maßgebenden Gründe enthalten.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und zu Beginn der nächsten Sitzung von der Konferenz zu genehmigen. Einsprüche gegen die Niederschrift sind zu vermerken.

(4) Die Mitglieder der Lehrerkonferenz haben das Recht, die Niederschrift einzusehen. Die Niederschrift ist zehn Jahre aufzubewahren.

(5) Die Niederschrift kann auch digital angefertigt und aufbewahrt werden.

Dritter Abschnitt

Klassenkonferenz, Fachkonferenz

§ 39 Klassenkonferenz

(1) Die Klassenkonferenz ist für alle eine Klasse oder einen Stammkurs betreffenden Angelegenheiten zuständig. Sie fördert die Zusammenarbeit der Lehrer, um die Erfüllung der unterrichtlichen und erzieherischen Aufgaben zu gewährleisten. Zu den Aufgaben der Klassenkonferenz gehören neben den in dieser Verordnung im einzelnen festgelegten Aufgaben insbesondere

1. die inhaltliche Abstimmung des Unterrichts,
2. die zeitliche Verteilung der Klassenarbeiten und Absprache über Umfang und Gestaltung der Hausaufgaben,
3. die Information der Lehrkräfte über Leistungsstand, Mitarbeit, Entwicklung und Verhalten der Schüler,
4. die Mitwirkung beim Übergang der Schüler in andere Schularten,
5. die Teilnahme der Schüler an Fördermaßnahmen,
6. die Zusammenarbeit mit der Elternvertretung der Klasse oder des Stammkurses,
7. die Entscheidungen nach den §§ 52 sowie 54 Abs. 5 und Empfehlungen oder Beschlüsse nach § 54 Abs. 1 bis 4,
8. die Anhörung vor der Entscheidung des Schulleiters über das Überspringen einer Klassenstufe nach § 56 Abs. 1 Satz 2,
- 8a. Beschlüsse nach § 59 Abs. 5, 6 und 8 sowie
9. die Planung und Terminierung von schulischen Veranstaltungen der Klasse oder des Stammkurses.

(2) Die Klassenkonferenz beschließt in den Angelegenheiten, die ihr durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Entscheidung zugewiesen sind, mit bindender Wirkung für den Schulleiter und die übrigen Mitglieder der Klassenkonferenz nach § 37 Abs. 3 Satz 1 ThürSchulG. In den übrigen Angelegenheiten gefasste Beschlüsse sind Empfehlungen. Die §§ 37 und 38 gelten entsprechend.

§ 40 Fachkonferenz

(1) Die Fachkonferenz nach § 37 Abs. 4 Satz 2 ThürSchulG wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden für die Dauer von zwei Schuljahren.

(2) Die Fachkonferenz berät und beschließt über Angelegenheiten, die ein Fach oder eine Fächergruppe betreffen. Neben den Aufgaben, die in dieser Verordnung sowie in den Bestimmungen über die Genehmigung und Zulassung von Lehr- und Lernmitteln festgelegt sind, gehören insbesondere zu den Aufgaben der Fachkonferenz

1. die Erörterung der didaktischen und methodischen Fragen eines Fachs oder einer Fächergruppe,
2. die Absprache über die Unterrichtsarbeit in sich ergänzenden Fächern,
3. die Erarbeitung von Festlegungen zur Koordination der fachlichen Anforderungen und der Leistungsbeurteilungen,
4. die Beratung zu Fragen der fachlichen Fortbildung der Lehrkräfte,
5. die Anregung zur Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften und sonstigen freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen,
6. die Erarbeitung von Vorschlägen zur Anforderung und Verwendung von Haushaltsmitteln für die Ausstattung der Schule sowie
7. das Erstellen von Benutzungsplänen für Fachräume und Sammlungen.

(3) In denen ihr durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften zugewiesenen Angelegenheiten sind die Beschlüsse der Fachkonferenz verbindlich. Die §§ 37 und 38 gelten entsprechend.

Fünfter Teil:

Schulkonferenz

§ 41 Schulkonferenz

(1) An allen Schulen wird eine Schulkonferenz gebildet. Die Amtszeit beträgt zwei Schuljahre und endet mit dem Ablauf des Schuljahres.

(2) Die jeweiligen Mitglieder der Schulkonferenz werden in einem Wahlgang gewählt. Die Wahl findet geheim statt. Die Zahl der zu wählenden Vertreter ergibt sich aus § 38 Abs. 1 ThürSchulG. Gewählt sind diejenigen Bewerber, auf die die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Für eine Neuwahl gilt § 10 Abs. 3 entsprechend.

§ 42 Aufgaben

(1) Die Schulkonferenz ist gemeinsames Organ der Beratung und Beschlussfassung. Sie berät Fragen, die Schüler, Eltern, Lehrer und Erzieher gemeinsam betreffen, und gibt Empfehlungen. Die Befugnisse der Schulkonferenz richten sich nach § 38 Abs. 3 bis 6 ThürSchulG.

(2) Wird einer Empfehlung der Schulkonferenz nach Absatz 1 Satz 2 von der für die Entscheidung zuständigen Stelle nicht entsprochen, so ist dies gegenüber der Schulkonferenz zu begründen. Für die Beschlüsse nach § 38 Abs. 5 ThürSchulG gilt § 30 Abs. 3 entsprechend.

§ 43 Geschäftsgang, Beschlussfassung

(1) Die Schulkonferenz wird vom Schulleiter mindestens einmal in jedem Schulhalbjahr einberufen. Sie ist ferner auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern einzuberufen. Die Mitglieder haben ein Vorschlagsrecht für die Tagesordnung.

(2) Die Schulkonferenz tagt schulöffentlich, wenn nicht schützenswerte Belange von Einzelpersonen berührt sind. Sie ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. § 38 gilt entsprechend.

(3) Die Schulkonferenz kann zur Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte Lehrer, Sonderpädagogische Fachkräfte, Erzieher, pädagogische Assistenzen, Schulverwaltungsassistenzen, Schulsozialarbeiter und Schüler der Schule, Eltern der Schüler, Vertreter des Schulträgers, Vertreter von Behörden und Kirchen sowie den Schularzt oder den Schulpsychologen hinzuziehen.

(4) Die Mitglieder der Schulkonferenz haben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft über die ihnen bei ihrer Tätigkeit in der Schulkonferenz bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Sechster Teil:

Unterrichtsorganisation, Unterrichtsinhalte und Förderung

§ 44 Rahmenstundentafel, Lehrpläne, Stundenplan

(1) Der Unterricht bestimmt sich nach den Rahmenstundentafeln der [Anlagen 1 bis 12a](#). Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann für die Dauer eines Schuljahres oder zweier in den Rahmenstundentafeln zusammengefasster Klassenstufen Änderungen vorsehen und Ausnahmen gestatten. Die Rahmenstundentafeln können unter Einhaltung der in den [Anlagen](#) ausgewiesenen Gesamtstundenzahlen für die jeweils genannten Klassenstufen geändert werden. Für die sonderpädagogische Förderung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht werden den allgemeinen Schulen zusätzliche Stunden zugewiesen. Für die schulinterne Stundentafel ist eine Planung des Lehrens und Lernens auszuweisen. Unterricht in Form von Projekten, die sich auch auf mehrere Unterrichtstage erstrecken können, sowie Unterricht in Epochen ist auf die Stundenzahlen der entsprechenden Fächer anzurechnen. In kleinen Klassen, Kursen oder Lerngruppen ist eine Reduzierung der nach den Rahmenstundentafeln vorgesehenen Stundenzahlen möglich, wenn die Erfüllung der Ziele der jeweiligen Lehrpläne gewährleistet wird.

(2) Die Unterrichtsinhalte werden von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium durch Lehrpläne vorgegeben. Der Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre ist zu beachten. Das Erreichen der Bildungsstandards ist sicherzustellen.

(3) Der Stundenplan wird vom Schulleiter festgesetzt. Bei Vorliegen einer Kooperation nach § 41e Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 3 ThürSchulG stimmen die Schulleiter der kooperierenden Schulen die Stundenpläne im Sinne der Kooperation miteinander ab.

§ 45 Jahrgangsklassen, Gruppenbildung

(1) Der Unterricht wird nach § 45 Abs. 1 Satz 1 ThürSchulG in der Regel in Klassen erteilt, die für ein Schuljahr gebildet werden. Für die Klassenstufen 7 bis 9 der Regelschule und für die Bildungsgänge der Regelschule an der Förderschule gilt Absatz 2 und für die gymnasiale Oberstufe gelten die §§ 72 bis 80.

(2) Ab der Klassenstufe 7 der Regelschule und in den Bildungsgängen der Regelschule an der Förderschule wird in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch sowie ab der Klassenstufe 9 in einem der naturwissenschaftlichen Fächer Biologie, Chemie oder Physik und Astronomie in Kurse differenziert. Kurs I entspricht der Anspruchsebene der Hauptschule, Kurs II der Anspruchsebene der Realschule nach den Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz. Ab der Klassenstufe 9 können nach § 6 Abs. 1 Satz 4 ThürSchulG auf den Hauptschulabschluss oder den Realschulabschluss bezogene Klassen geführt werden.

(3) Der Unterricht kann vom Schulleiter fächerübergreifend, klassenübergreifend, klassenstufenübergreifend und zeitweise kursübergreifend eingerichtet werden. Er kann bei entsprechendem Bedarf auch für Schüler mehrerer Schulen gemeinsam durchgeführt werden. Im Fall von Kooperationen nach § 41e Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 3 ThürSchulG stimmen sich die jeweiligen Schulleiter ab; bei erfolgloser Abstimmung entscheidet das zuständige Schulamt. Arbeitsgemeinschaften können für das ganze Schuljahr oder für Teile des Schuljahres eingerichtet werden. Über die Grundsätze der schulinternen Stundentafel, insbesondere das Angebot in den Ergänzungsstunden sowie das Angebot von Wahlpflichtfächern, Wahlfächern, Arbeitsgemeinschaften und besonderen Fördermaßnahmen entscheidet die Lehrerkonferenz nach Anhörung der Schulkonferenz.

§ 45a Besondere Unterrichtsformen nach § 45 Abs. 1 Satz 2 ThürSchulG

(1) Intensiv- und Intervallkurse sowie Intensivsprachkurse sind Formen der temporären Beschulung. Intensivkurse und Intensivsprachkurse dienen dem Erwerb, Intervallkurse dem Erhalt und der Festigung spezifischer Fähigkeiten und Fertigkeiten, die über die im Rahmen des Unterrichts zu erwerbenden Kompetenzen hinausgehen.

(2) Intensiv- und Intervallkurse für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht können im Bedarfsfall als besondere Unterrichtsformen oder Fördermaßnahmen an allgemeinen Schulen, in Einzelfällen auch an Förderschulen, eingerichtet werden. Intensivkurse können von zwei Wochen bis zu sechs Monaten dauern. Intervallkurse können über einen Zeitraum von mehreren Monaten bis zu zwei Jahren verteilt sein. Über die Einrichtung von Intensiv- oder Intervallkursen nach Satz 1 entscheidet der Schulleiter, in dessen Schule die Kurse durchzuführen sind, nach Abstimmung mit den betroffenen Schulen und dem zuständigen Schulamt sowie nach Anhörung des Schulträgers.

(3) Die Entscheidung über die Teilnahme des Schülers an einem Intensiv- oder Intervallkurs nach Absatz 2 Satz 1 trifft die Klassenkonferenz in Abstimmung mit den Eltern. Das bestehende Schulverhältnis bleibt unberührt.

(4) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 können Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt der emotionalen und sozialen Entwicklung in begründeten Einzelfällen für die Dauer von längstens zwei Schuljahren in einer temporären Lerngruppe unterrichtet werden. Die Entscheidung über die Teilnahme trifft abweichend von Absatz 3 das zuständige Schulamt im Einvernehmen mit den Eltern. Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum Schuljahresbeginn oder zum Beginn des Schulhalbjahres. Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt der emotionalen und sozialen Entwicklung kann konzeptionell eine Einbindung der Eltern in den schulischen Alltag vorgesehen werden; Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Für Schüler, die einen Förderbedarf zum Erwerb der deutschen Sprache als Zweitsprache haben, sollen Intensivsprachkurse mit dem Ziel, die Niveaustufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) zu erreichen, eingerichtet werden. Die Intensivsprachkurse können innerhalb einer Schule klassenstufenübergreifend, in der Sekundarstufe I auch schul- und schulartübergreifend eingerichtet werden. Über die Einrichtung von Intensivsprachkursen entscheidet das zuständige Schulamt in Abstimmung mit den betroffenen Schulen und nach Anhörung der Schulträger.

(6) Über die Teilnahme der Schüler an einem Intensivsprachkurs nach Absatz 5 entscheidet die Klassenkonferenz in Abstimmung mit den Eltern. Die Aufnahme kann auch im laufenden Schuljahr erfolgen; die Entscheidung trifft der Schulleiter. Die Schüler sollen ihrem Lernfortschritt entsprechend stunden- oder tageweise am Unterricht in ihrer Klasse teilnehmen. Das bestehende Schulverhältnis bleibt unberührt.

(7) Schüler der Sekundarstufe I, die einen Förderbedarf zum Erwerb der deutschen Sprache als Zweitsprache haben, können vor Aufnahme in einen Bildungsgang oder vor Einstufung in eine Klassenstufe auch in gesondert eingerichteten Lerngruppen unterrichtet werden; über die Einrichtung entscheidet das zuständige Schulamt in Abstimmung mit dem Schulleiter. Die gesondert eingerichtete Lerngruppe kann auch jahrgangs-, schul- und schulartübergreifend organisiert werden. Deutsch als Zweitsprache wird im Umfang von 18 Unterrichtsstunden unterrichtet. Darüber hinaus wird Unterricht in den Pflichtfächern in Orientierung an der Rahmenstundentafel der [Anlage 2](#) erteilt; über den Umfang dieses Unterrichts entscheidet der Schulleiter. Die gesondert eingerichtete Lerngruppe wird in der Regel ein Jahr lang besucht, bei Alphabetisierungsbedarf maximal zwei Jahre. Über die Teilnahme eines Schülers am Unterricht in der gesondert eingerichteten Lerngruppe entscheidet der Schulleiter. Die Schüler erhalten eine verbale Leistungseinschätzung. Die Klassenkonferenz entscheidet im Anschluss an den Besuch der gesondert eingerichteten Lerngruppe über den geeigneten Bildungsgang und die Einstufung in eine Klassenstufe. Die Aufnahme kann auch im laufenden Schuljahr erfolgen; die Entscheidung trifft der Schulleiter in Abstimmung mit dem zuständigen Schulamt.

§ 46 Unterrichtszeit

(1) Der Unterricht wird an fünf Wochentagen, in Spezialgymnasien an fünf oder sechs Wochentagen, in der Grundschule sowie in der Regelschule, der Gemeinschaftsschule, im Gymnasium und in der Förderschule in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern in der Regel am Vormittag erteilt. Er wird möglichst gleichmäßig auf die Wochentage verteilt. Die Unterrichtszeiten werden von der Lehrerkonferenz im Benehmen mit dem Schulträger und der Schulkonferenz festgesetzt; § 38 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 ThürSchulG bleibt unberührt. Bei Vorliegen einer Kooperation nach § 41e Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 3 ThürSchulG stimmen die kooperierenden Schulen die Unterrichtszeiten im Sinne der Kooperation miteinander ab; bei erfolgloser Abstimmung entscheidet das zuständige Schulamt.

(1a) Im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung wird die Unterrichtszeit abweichend von Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 1 entsprechend den Erfordernissen des Unterrichts und unter Beachtung des Grades der Beeinträchtigung des Schülers festgesetzt. Die Festsetzung trifft für den einzelnen Schüler der Schulleiter auf Vorschlag der Klassenkonferenz im Benehmen mit den Eltern.

(2) Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Aus pädagogischen Gründen kann eine Verkürzung oder Verlängerung von Unterrichtsstunden auch in Form von Unterrichtsblöcken vorgesehen werden; die Gesamtunterrichtszeit je Unterrichtsfach im Schuljahr bleibt unberührt. Zwischen den Unterrichtsstunden und zwischen einzelnen Unterrichtsblöcken sind unter Beachtung der Sätze 4 bis 7 ausreichende Pausen vorzusehen. Die Pausenzeit zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden soll mindestens fünf Minuten und zwischen einzelnen Unterrichtsblöcken mindestens zehn Minuten betragen. Die Pausen betragen am Unterrichtsvormittag insgesamt mindestens 35 Minuten. Dem Nachmittagsunterricht, bei dem die Unterrichtsstunde nach 13 Uhr beginnt, soll eine Pause von in der Regel 60 Minuten vorangehen. Die Gesamtpausenzeit an den Förderschulen beträgt täglich mindestens 90 Minuten. Über die Pausen entscheidet die Schulkonferenz.

(3) Über vorzeitige Unterrichtsbeendigung, insbesondere bei außergewöhnlichen Wetterverhältnissen oder an Tagen mit Zeugnisausgabe, entscheidet der Schulleiter, gegebenenfalls in Absprache mit benachbarten Schulen. Erfordern die Wetterverhältnisse Unterrichtsausfall für einen ganzen Schultag, entscheidet hierüber der Schulleiter in Absprache mit dem jeweiligen Schulträger und informiert das zuständige Schulamt; über Unterrichtsausfall für einen längeren Zeitraum entscheidet das Schulamt in Absprache mit dem jeweiligen Schulträger.

(4) Die Schulkonferenz kann aus organisatorischen Gründen an einem Tag, an dem mündliche Prüfungen an der Schule stattfinden, Unterrichtsbefreiung für einzelne Klassen beschließen; Aufgaben zur häuslichen Erledigung sind zu erteilen.

§ 47 Fächer und individuelle Förderung

(1) Der Unterricht gliedert sich in verschiedenen Bereichen in Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer, Wahlfächer sowie Ergänzungsstunden und ermöglicht pädagogische und sonderpädagogische Förderung als Formen der individuellen Förderung. Die individuelle Förderung der Schüler ist durchgängiges Prinzip des Lehrens und Lernens sowie der außerunterrichtlichen Angebote mit dem Ziel, dem einzelnen Schüler eine bestmögliche Entwicklung seiner Kompetenzen zu ermöglichen. Eine systematische Sprachbildung ist Aufgabe aller Unterrichtsfächer; die Entwicklung der sprachlichen Kompetenzen der Schüler ist Gegenstand der Planung und Durchführung jeden Unterrichts. Die pädagogische Planung, Gestaltung und Reflexion individueller Förderung basiert auf den Lehrplänen und wird durch den Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre ergänzt. Sie erfolgt in pädagogischer Verantwortung der Lehrkräfte in Zusammenarbeit mit allen am Schulleben Beteiligten. Die pädagogische Förderung umfasst insbesondere

1. die Prävention von Förderbedarfen,
2. den Abbau von Lernschwierigkeiten,
3. den Aufbau und Ausbau von Kompetenzen in Deutsch als Zweitsprache,
4. die Vermeidung von Schuldistanz und
5. die Stärkung besonderer Begabungen.

(2) Der Unterricht in Pflichtfächern und in gewählten Fächern muss von allen Schülern besucht werden, soweit nicht in Rechtsvorschriften Ausnahmen vorgesehen sind. An allen Schularten, mit Ausnahme des Gymnasiums, wird in der Klassenstufe 6 eine Sprachwerkstatt eingerichtet, in der die Schule verbindlich neben der zweiten Fremdsprache mindestens zwei aufeinanderfolgende, fächerübergreifende Module zur Sprachbildung anbietet; über die Ausgestaltung entscheidet der Schulleiter. Bei Wahlpflichtfächern ist innerhalb der von der Schule angebotenen Fächer oder Fächergruppen zu wählen; über die Einrichtung entscheidet der Schulleiter. Ein an der Schule eingerichtetes Wahlpflichtfach kann auch als Wahlfach besucht werden. Bei Wahlfächern können die Eltern über die Anmeldung zum Unterricht entscheiden; über die Zulassung entscheidet der Schulleiter.

(3) Ein Wahlpflichtfach kann nur in besonderen Fällen mit Genehmigung des Schulleiters gewechselt werden. Wählt der Schüler nach § 75 Abs. 7 die neu einsetzende Fremdsprache vor Beginn der Einführungsphase verbindlich, entfällt die Verpflichtung zum weiteren Besuch des Unterrichts im Wahlpflichtfach.

(4) Der Besuch von Wahlfächern darf nur zum Schulhalbjahr mit Genehmigung des Schulleiters beendet oder begonnen werden. Über den Ausschluss vom Besuch eines Wahlfaches entscheidet der Schulleiter. Für Arbeitsgemeinschaften gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Für die gymnasiale Oberstufe gilt der Achte Teil.

(5) Pädagogische und sonderpädagogische Förderung erfolgen vorrangig im Unterricht im Klassenverband. In pädagogisch begründeten Ausnahmefällen ist eine Förderung in Kleingruppen oder eine Einzelförderung möglich. Pädagogische Förderung erfolgt als Förderunterricht oder als Fördermaßnahme auf der Grundlage einer Förderplanung. Sonderpädagogische Förderung erfolgt als Förderunterricht oder als Fördermaßnahme auf der Grundlage eines sonderpädagogischen Förderplans. Sonderpädagogische Fördermaßnahmen werden von Sonderpädagogischen Fachkräften erteilt.

(6) Schüler, die einen Förderbedarf zum Erwerb der deutschen Sprache als Zweitsprache haben, erhalten entsprechend ihrem jeweiligen Bedarf und unter Beachtung ihrer individuellen Lernausgangslagen eine pädagogische Förderung, um sie zur erfolgreichen Teilnahme am regulären Unterricht zu befähigen. Dies bezieht sich auch auf das Heranführen an den Fachunterricht der Klassenstufe.

(7) Schüler mit besonderen Lernschwierigkeiten im Lesen und im Rechtschreiben, in Mathematik und in den Fremdsprachen sowie Schüler, die des Sportförderunterrichts bedürfen, sollen eine zusätzliche pädagogische Förderung erhalten.

(7a) Schüler mit besonderen Begabungen erhalten eine begabungsgerechte pädagogische Förderung, die die Entfaltung ihrer Potenziale unterstützt.

(8) Schülern, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Klassenstufe 10 nach § 53 Abs. 2 erfüllen, wird bei Bedarf eine pädagogische Förderung, insbesondere in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache, angeboten.

(9) Schüler, die nicht versetzt werden oder bei denen die Versetzung bereits zum Schulhalbjahr fraglich erscheint, erhalten eine pädagogische Förderung. Satz 1 gilt auch für Schüler, die in Klassenstufen, in denen keine Versetzungsentscheidung getroffen wird, die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 nicht erfüllen würden.

(10) Für Schüler, die ihren Pflichten nach § 4 Abs. 1 Satz 1 bis 3 nicht oder nicht ausreichend nachkommen, soll eine pädagogische Förderung insbesondere in Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Jugendhilfe angeboten werden, um die Leistungsbereitschaft der Schüler insbesondere im Hinblick auf die Bewältigung der schulischen Anforderungen wiederherzustellen.

§ 47a Projektarbeit

(1) Schüler, die an einer Regelschule, einer Gemeinschaftsschule oder einer Förderschule die Klassenstufe 10 im Bildungsgang zum Erwerb des Realschulabschlusses besuchen, haben eine Projektarbeit zu einem fächerübergreifenden Thema vorzulegen und zu präsentieren. Die Projektarbeit wird in Gruppen von drei bis fünf Schülern erstellt; über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

(2) Das Thema der Projektarbeit ist zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres der Klassenstufe 9 auszuwählen und bedarf der Genehmigung durch den Schulleiter. Die Projektarbeit ist bis einen Monat nach Ausgabe der Schulhalbjahreszeugnisse der Klassenstufe 10 vorzulegen.

(3) Die Präsentation der Projektarbeit erfolgt zu einem von der Schule bestimmten Termin vor einer Fachprüfungskommission, die vom Schulleiter unter Berücksichtigung des jeweiligen Schwerpunkts der Projektarbeit gebildet wird. Für die Bildung der Fachprüfungskommission und das Beschlussverfahren gilt § 85 Abs. 6, 7, 9 und 10 entsprechend.

(4) Die Gesamtnote für die Projektarbeit setzt sich aus den Teilnoten für die Durchführung des Projekts einschließlich der schriftlichen Dokumentation seiner Teilschritte, für das Projektergebnis sowie für die Präsentation zusammen. Auf der Grundlage der individuellen Leistung des einzelnen Schülers werden die beiden erstgenannten Teilnoten vom betreuenden Fachlehrer, die letztgenannte Teilnote sowie die Gesamtnote von der jeweiligen Fachprüfungskommission vergeben. Die einzelnen Teilnoten sind je nach Aufgabenstellung angemessen zu gewichten. Im Übrigen gilt § 59 Abs. 1, 2 und 7.

(5) Bei einer Anfertigung der Projektarbeit durch Schüler, die erst in der Klassenstufe 10 in die Regelschule eintreten oder die unter den Voraussetzungen des § 53 Abs. 2 in die Klassenstufe 10 der Regelschule aufgenommen werden, ist die fehlende Vorbereitungszeit im zweiten Schulhalbjahr der Klassenstufe 9 angemessen zu berücksichtigen.

§ 47b Sonderpädagogische Förderung und gemeinsamer Unterricht

(1) Die sonderpädagogische Förderung erfolgt in den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten

1. Hören,
2. Sehen,
3. körperliche und motorische Entwicklung,
4. Lernen,
5. Sprache,
6. emotionale und soziale Entwicklung sowie
7. geistige Entwicklung.

Die sonderpädagogische Förderung kann sich auf mehrere Förderschwerpunkte gleichzeitig beziehen.

(2) Sonderpädagogische Fördermaßnahmen können zur kognitiven, sozialen und emotionalen Entwicklung des Schülers zeitlich befristet oder langfristig erforderlich sein. Die sonderpädagogische Förderung erfolgt auf der Grundlage eines sonderpädagogischen Förderplans in Verantwortung der Lehrer für Förderpädagogik und der Sonderpädagogischen Fachkräfte sowie in Zusammenarbeit mit den Eltern und dem sonstigen unterstützenden Personal.

(3) Die Durchführung des gemeinsamen Unterrichts an der allgemeinen Schule erfolgt in der Regel in Kooperation mit einer Förderschule. Gemeinsamer Unterricht hat die soziale Integration aller Schüler, insbesondere der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, zum Ziel. In der Schuleingangsphase ist die Prävention von Lernschwierigkeiten ein wesentlicher Schwerpunkt der Förderung. Individualisierende Formen der Planung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts müssen personell, zeitlich, sächlich und räumlich abgesichert sein. Eine enge Zusammenarbeit der beteiligten Lehrer, Sonderpädagogischen Fachkräfte, Erzieher und pädagogischen Assistenzen ist zu gewährleisten.

§ 47c Pädagogischer und Sonderpädagogischer Förderplan

(1) Auf der Grundlage des sonderpädagogischen Gutachtens, das einen sonderpädagogischen Förderbedarf ausweist, erstellt der Lehrer für Förderpädagogik oder die Sonderpädagogische Fachkraft unter Einbeziehung der Klassenkonferenz und des Schülers einen sonderpädagogischen Förderplan, in dem die konkreten Ziele, Maßnahmen und Formen der Unterstützung der sonderpädagogischen Förderung für einen Zeitraum von höchstens einem Schulhalbjahr festgelegt werden. Der sonderpädagogische Förderplan ist mindestens halbjährlich auf seine Umsetzung zu überprüfen und fortzuschreiben; die Wirksamkeit der Förderung ist zu evaluieren und zu dokumentieren. Der sonderpädagogische Förderplan sowie dessen Fortschreibungen sind mit den Eltern zu besprechen; diese Gespräche können das Gespräch zur Lernentwicklung nach § 59a ersetzen.

(2) Bei der Erstellung, Überprüfung und Fortschreibung des sonderpädagogischen Förderplans können weitere am Bildungs- und Erziehungsprozess mitwirkende Personen einbezogen werden.

(3) Bei Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs im Förderschwerpunkt Lernen ist im Förderplan zu verankern, in welchen Fächern eine Leistungsbewertung und in welchen Fächern eine verbale Leistungseinschätzung erfolgt; die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz.

§ 48 Aufsicht

(1) Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeit, in der die Schüler am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen, einschließlich einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder der Schulveranstaltung. Als angemessene Zeit vor Beginn des Unterrichts gelten 15 Minuten, als angemessene Zeit nach Beendigung des Unterrichts gilt die übliche Zeit bis zum Weggang der Schüler aus der Schulanlage. Auch in Freistunden sind die Schüler bis einschließlich Klassenstufe 9 zu beaufsichtigen. Während sonstiger Zeiten, in denen sich Schüler in berechtigter Weise in der Schulanlage aufhalten, hat die Schule für eine angemessene Beaufsichtigung zu sorgen, soweit nicht anderweitige gesetzliche Aufsichtspflichten bestehen.

(2) Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach der geistigen und charakterlichen Reife sowie gegebenenfalls nach der Art und dem Grad der Beeinträchtigung der zu beaufsichtigenden Schüler.

§ 49 Schulhorte

(1) Die Öffnungszeiten der Schulhorte nach § 10 Abs. 3 ThürSchulG werden vom Schulleiter nach Anhörung der Schulelternvertretung im Einvernehmen mit dem Schulträger und mit Genehmigung des zuständigen Schulamts festgelegt. Die Öffnungszeiten der Schulhorte liegen in der Regel zwischen 6 Uhr und 17 Uhr. Örtliche Gegebenheiten und die Ferienzeiten sind zu berücksichtigen. Die Eltern sind entsprechend zu informieren.

(2) Für jeden Schulhort werden zu Beginn des Schuljahres Schließzeiten im Umfang von drei zusammenhängenden Wochen während der Sommerferien des nachfolgenden Jahres von dem zuständigen Schulamt im Einvernehmen mit dem Schulträger und in Abstimmung mit den Schulen festgelegt. Auch während der Schließzeiten wird eine Betreuung der Schüler gewährleistet; diese kann regional zentriert an einem Schulhort angeboten werden. Für die Festlegung nach Satz 2 Halbsatz 2 durch das zuständige Schulamt gilt Satz 1 entsprechend. Die Eltern sind entsprechend zu informieren.

(2a) Nach § 41e ThürSchulG kooperierende Grundschulen und Gemeinschaftsschulen mit Primarstufe sollen Öffnungs- und Schließzeiten ihrer Schulhorte miteinander abstimmen.

(3) Die Aufnahme in den Schulhort wird von den Eltern bei der Grund- oder Gemeinschaftsschule schriftlich beantragt, in die das Kind aufgenommen wird oder die es besucht. In dem Antrag nach Satz 1 sind die gewünschten Betreuungszeiten anzugeben. Die Beendigung der Betreuung in einem Schulhort ist jeweils zum Ende eines Kalendermonats durch Abmeldung möglich und hat schriftlich gegenüber der Grund- oder Gemeinschaftsschule zum 15. des Vormonats zu erfolgen.

(3a) Der Anspruch auf Förderung in einem Schulhort nach § 10 Abs. 2 ThürSchulG besteht für Schüler der Primarstufe bis einschließlich der Sommerferien nach dem Ende der Klassenstufe 4.

(4) Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung der Klassenstufe 5 oder 6, die am gemeinsamen Unterricht teilnehmen, können im Einzelfall auf Antrag der Eltern, soweit die personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen, nach Entscheidung des Schulleiters der Grund- oder Gemeinschaftsschule im Einvernehmen mit dem Schulträger in den Schulhort aufgenommen werden.

(5) Ein Schüler kann nach Anhörung der Eltern zeitweise vom weiteren Besuch des Schulhortes ausgeschlossen werden, wenn er

1. in einem schweren Fall oder wiederholt gegen die Hausordnung verstoßen hat oder
2. eine wesentliche Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit anderer darstellt.

Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Schulleiter. Der Schulträger ist entsprechend zu informieren. Die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme nach § 51 Abs. 3 Nr. 5 oder 6 ThürSchulG führt in der Regel nicht zum Ausschluss vom Besuch des Schulhorts.

§ 49a Sonderpädagogische Ferienbetreuung

(1) Die Förderschulen bieten im Rahmen des Ganztagsförderangebots für Schüler der Primarstufe bis einschließlich der Sommerferien nach dem Ende der Klassenstufe 4 eine sonderpädagogische Ferienbetreuung an. In begründeten Fällen kann diese an einem Schulhort organisiert werden; die sonderpädagogische Ferienbetreuung ist dabei personell durch die Förderschule abzusichern. Das zuständige Schulamt koordiniert das Angebot einer sonderpädagogischen Ferienbetreuung im Einvernehmen mit den Schulträgern.

(2) Für jede Förderschule werden zu Beginn des Schuljahres Schließzeiten im Umfang von drei zusammenhängenden Wochen während der Sommerferien des nachfolgenden Jahres von dem zuständigen Schulamt im Einvernehmen mit dem Schulträger und in Abstimmung mit den Schulen festgelegt. Auch während der Schließzeiten wird eine Betreuung der Schüler gewährleistet; diese kann regional zentriert angeboten werden. Die Eltern sind entsprechend zu informieren.

(3) Ist eine sonderpädagogische Ferienbetreuung nach Absatz 1 Satz 1 eingerichtet, können in Einzelfällen Schüler anderer Klassenstufen der Förderschule daran teilnehmen. Ist eine sonderpädagogische Ferienbetreuung nach Absatz 1 Satz 2 eingerichtet, können Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, die an der Förderschule die Klassenstufe 5 oder 6 besuchen, auf Antrag der Eltern nach Entscheidung des Schulleiters der Grund- oder Gemeinschaftsschule daran teilnehmen.

§ 50 Schuleingangsphase, Aufrücken und Versetzung in der Grundschule sowie im Bildungsgang der Grundschule an der Förderschule

(1) Der Schulbesuch in der Schuleingangsphase dauert in der Regel zwei Jahre und kann auf ein Jahr verkürzt oder auf drei Jahre verlängert werden; er kann innerhalb der in § 45 Abs. 3 genannten Formen organisiert sein. Je nach dem Entwicklungsstand des einzelnen Schülers entscheidet die Klassenkonferenz am Ende des ersten Schulbesuchsjahres über eine Verkürzung und am Ende des zweiten Schulbesuchsjahres über eine Verlängerung der Schulbesuchszeit in der Schuleingangsphase. Die Eltern sind vor der Entscheidung anzuhören und zu beraten. Die Entscheidung über die Verlängerung der Schulbesuchszeit ist ausgeschlossen, wenn der Schüler aufgrund einer freiwilligen Wiederholung nach § 49 Abs. 2 Satz 1 ThürSchulG in Verbindung mit § 55 Abs. 4 die Schuleingangsphase bereits drei Jahre besucht hat.

(2) Ein Schüler der Klassenstufe 3 rückt in die Klassenstufe 4 auf. Aus der Klassenstufe 4 wird ein Schüler in die nächsthöhere Klassenstufe versetzt, wenn er in den Fächern Deutsch und Mathematik mindestens die Note „ausreichend“ oder höchstens in einem dieser Fächer die Note „mangelhaft“ erhalten hat. Wird in den Fächern Deutsch oder Mathematik die Note „ungenügend“ erteilt, kann eine Versetzung nicht erfolgen; bei einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen gilt § 47c Abs. 3.

§ 51 Aufrücken und Versetzung in der Regelschule, in den Bildungsgängen der Regelschule an der Förderschule sowie im Gymnasium

(1) Ein Schüler der Klassenstufen 5 und 7 rückt in die nächsthöhere Klassenstufe auf. Aus den Klassenstufen 6 und 8 bis 10 wird ein Schüler in die jeweils nächsthöhere Klassenstufe versetzt, wenn er, die zweite Fremdsprache in der Klassenstufe 6 ausgenommen,

1. in allen Fächern mindestens die Note „ausreichend“ erhalten hat oder
2. in höchstens einem Fach die Note „mangelhaft“ und im Übrigen keine schlechtere Note als „ausreichend“ erhalten hat oder
3. in höchstens einem Fach die Note „ungenügend“ erhalten hat, diese aber nach Absatz 2 ausgleichen kann und im Übrigen keine schlechtere Note als „ausreichend“ erhalten hat oder
4. in höchstens zwei Fächern die Note „mangelhaft“ erhalten hat, diese beiden Noten aber nach Absatz 2 ausgleichen kann und im Übrigen keine schlechtere Note als „ausreichend“ erhalten hat.

Abweichend von Satz 2 entscheidet die Klassenkonferenz für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen auf der Grundlage der Leistungseinschätzungen und unter Berücksichtigung ihres individuellen Förderbedarfs über deren Aufrücken in die nächsthöhere Klassenstufe.

(2) Ein Ausgleich ist gegeben

1. für je eine Note „mangelhaft“ durch zwei Noten „befriedigend“ oder durch eine Note „gut“ oder „sehr gut“,
2. für eine Note „ungenügend“ durch zwei Noten „gut“ oder durch eine Note „sehr gut“.

Noten in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache sowie im Gymnasium ab der Klassenstufe 8 in der zweiten Fremdsprache können nur durch Noten in diesen Fächern oder im Wahlpflichtfach der Regelschule ausgeglichen werden.

(3) Wurden im Bildungsgang zum Erwerb des Hauptschulabschlusses Noten im Kurs II erteilt, sind diese bei der Versetzungsentscheidung um eine Note höher anzusetzen.

(4) In der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe gilt § 81 Abs. 2.

§ 52 Versetzung aus anderen Gründen

Ein Schüler kann abweichend von § 51 Abs. 1 bis 3 bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere bei

1. Aufnahme in die Schule während des Schuljahres,
2. längerer Krankheit oder
3. noch unzureichenden Kenntnissen in der deutschen Sprache

versetzt werden, wenn dies bei Würdigung seines Leistungswillens gerechtfertigt erscheint und eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Klasse erwartet werden kann. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz. Eine Versetzung nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn mit der Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe der Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden ist.

§ 53 Versetzung und Aufnahme in die Klassenstufe 10 der Regelschule und des Bildungsgangs zum Erwerb des Realschulabschlusses an der Förderschule, zusätzliches 10. Schuljahr

(1) Für die Aufnahme oder Versetzung in die Klassenstufe 10 ist über die Anforderungen des § 51 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 hinaus Voraussetzung, dass der Schüler

1. eine 9. Klasse besucht hat, die auf den Erwerb des Realschulabschlusses vorbereitet, oder
2. in der Klassenstufe 9 an mindestens drei von vier Kursen II teilgenommen hat.

(2) Die Voraussetzung für die Aufnahme in die Klassenstufe 10 erfüllt ebenfalls, wer in der Klassenstufe 9

1. an zwei von vier Kursen II und mit Erfolg an der Prüfung zum Erwerb des Qualifizierenden Hauptschulabschlusses nach § 63 teilgenommen hat oder
2. an mindestens drei oder vier Kursen I teilgenommen oder eine auf den Hauptschulabschluss bezogene Klasse besucht hat und den Qualifizierenden Hauptschulabschluss und im Abschlusszeugnis in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache einen Notendurchschnitt von mindestens 3,0 erreicht hat.

Soweit der Schüler bei der Berechnung nach Satz 1 Nr. 2 Noten in Kursen II erhalten hat, werden diese für die Berechnung des Notendurchschnitts um eine Note angehoben. Wird der geforderte Notendurchschnitt nicht erreicht, kann die Klassenkonferenz eine Empfehlung erteilen; § 52 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Ein Schüler wird in das zusätzliche 10. Schuljahr nach § 6 Abs. 6 ThürSchulG aufgenommen, wenn zu erwarten ist, dass er mit dem Besuch dieser Klasse seine Ausbildungsfähigkeit stärkt; die Entscheidung trifft der Schulleiter nach einer Beratung der Eltern, in der auch über die Möglichkeit des Besuchs einer Berufsfachschule informiert wird.

§ 54 Einstufung und Umstufung in der Regelschule und in den Bildungsgängen der Regelschule an der Förderschule

(1) Für die Einstufung in die nach § 45 Abs. 2 unterschiedlich profilierten Kurse oder Klassen in den genannten Fächern spricht die Klassenkonferenz für jeden Schüler eine Empfehlung aus, die den Eltern spätestens zwei Wochen vor Beginn der Sommerferien mitgeteilt wird.

(2) Die Empfehlung für Kurs II wird erteilt, wenn der Schüler in dem betreffenden Fach mindestens die Note “befriedigend” erreicht hat. Abweichend von Satz 1 kann die Empfehlung auch dann erteilt werden, wenn dies unter Berücksichtigung des Leistungsvermögens und des Leistungswillens des Schülers gerechtfertigt ist.

(3) Ein Schüler kann auf Empfehlung der Klassenkonferenz und nach Beratung mit den Eltern durch den Schulleiter jeweils zum Ende des Schul- oder des Schulhalbjahres der Klassenstufen 7 und 8 auf Beschluss der Klassenkonferenz in einen Kurs II umgestuft werden, wenn er in dem jeweiligen Fach mindestens die Note “gut” erreicht hat. Abweichend von Satz 1 kann eine Umstufung auch dann erfolgen, wenn dies unter Berücksichtigung des Leistungsvermögens und des Leistungswillens des Schülers gerechtfertigt ist.

(4) Ein Schüler wird bis zum Ende der Klassenstufe 8 jeweils zum Ende des Schulhalbjahres oder Schuljahres in einen Kurs I umgestuft, wenn er in dem jeweiligen Fach die Note “ungenügend” erreicht hat, unter Berücksichtigung des Lernverhaltens des Schülers in der Regel, wenn der Schüler in dem jeweiligen Fach die Note “mangelhaft” erreicht hat oder wenn die Eltern dies wünschen.

(5) Vor der Ein- oder Umstufung berät die Schule die betroffenen Schüler und Eltern. Sind die Eltern mit der Ein- oder Umstufung nicht einverstanden, entscheidet die Klassenkonferenz nach erneuter Überprüfung.

(6) Wird auf Beschluss der Schulkonferenz nach § 38 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 ThürSchulG zu Beginn der Klassenstufe 9 die Differenzierung in Kurse durch die Unterrichtung in Klassen ersetzt, werden Schüler in die Klasse, die auf den Erwerb des Realschulabschlusses vorbereitet, eingestuft, wenn sie nach Absatz 1 in drei Fächern in Kurs II eingestuft worden sind.

(7) Die Aufnahme in die Klassenstufe 7 der Praxisklasse oder in den integrativen Praxisunterricht erfolgt, wenn aufgrund der bisher gezeigten Leistungen des Schülers anzunehmen ist, dass er nach dieser praxisbezogenen Förderung erfolgreich zu einem Abschluss der Regelschule hingeführt werden kann; die Entscheidung erfolgt nach § 6 Abs. 5 Satz 2 oder 3 ThürSchulG.

(8) Schüler,

1. die den Bildungsgang zum Erwerb des Hauptschulabschlusses besuchen und
2. bei denen die Gefahr bestand, im zweiten Schulhalbjahr der Klassenstufe 8 die Versetzungsbedingungen nach § 51 Abs. 1 bis 3 nicht zu erfüllen,

können auf Antrag der Eltern die individuelle Abschlussphase mit dem Ziel absolvieren, den Hauptschulabschluss in zwei Jahren zu erwerben; es gilt die Rahmenstundentafel der [Anlage 2a](#). Der Antrag nach Satz 1 ist eine Woche nach Ausgabe des Zeugnisses zum Schuljahresende der Klassenstufe 8 in Textform zu stellen. Schüler, die die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 erfüllen, sowie deren Eltern sind vor Antragstellung über die individuelle Abschlussphase zu informieren und zur weiteren Schullaufbahn zu beraten; die Beratung ist von der Schule zu dokumentieren. Nach erfolgreichem Besuch des zweiten Schulbesuchsjahrs der individuellen Abschlussphase erwerben die Schüler bei Erfüllung der Versetzungsbedingungen nach § 51 Abs. 1 bis 3 den Hauptschulabschluss. In das zweite Schulbesuchsjahr der individuellen Abschlussphase erfolgt keine Versetzungsentscheidung.

(9) Schüler können das zusätzliche 10. Schuljahr nach § 6 Abs. 6 ThürSchulG in

1. einer gesondert eingerichteten Klasse,
2. der Klassenstufe 9 im Bildungsgang zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder
3. dem zweiten Schuljahr der individuellen Abschlussphase

besuchen. Der Unterricht bestimmt sich nach der Rahmenstundentafel der [Anlage 2a](#).

§ 55 Wiederholen

(1) Nicht versetzte Schüler wiederholen die zuletzt besuchte Klassenstufe. Dies gilt auch für Schüler, die erfolglos an der Abschlussprüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses teilgenommen haben. In der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe gelten § 94 Abs. 4, 5 und 6, § 95 Abs. 5 sowie § 102 Abs. 6.

(2) Werden Schüler der Klassenstufe 9 in einer Klasse, die auf den Erwerb des Realschulabschlusses vorbereitet, zweimal nicht versetzt, müssen sie eine Klasse besuchen, die auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereitet. Auf Antrag der Eltern ist ein Wechsel in eine Klasse, die auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereitet, bereits nach dem Schuljahr möglich, in dem der Schüler erstmalig nicht in die Klassenstufe 10 versetzt wird. Der Antrag nach Satz 2 bedarf der Textform.

(2a) Schüler, die in der Klassenstufe 9 an einer Gemeinschaftsschule in Fächern auf der Anspruchsebene II unterrichtet und zweimal nicht versetzt werden, werden bei der Wiederholung der zuletzt besuchten Klassenstufe in diesen Fächern auf der Anspruchsebene I unterrichtet. Schüler, die in der Klassenstufe 9 oder 10 an einer Gemeinschaftsschule auf der Anspruchsebene III unterrichtet und zweimal in derselben Klassenstufe nicht versetzt werden, müssen den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife verlassen und werden im Wiederholungsjahr auf der Anspruchsebene I oder II unterrichtet.

(3) Der Schulleiter kann auf Antrag der Eltern im Einvernehmen mit der Klassenkonferenz gestatten, dass ein Schüler bei Vorliegen besonderer Gründe abweichend von Absatz 2 ein zweites Mal die von ihm zuletzt besuchte Klassenstufe wiederholt; § 52 gilt entsprechend.

(4) Über den Antrag der Eltern auf freiwillige Wiederholung einer Klassenstufe nach § 49 Abs. 2 ThürSchulG (Rücktritt), der der Textform bedarf, entscheidet der Schulleiter. Die Klassenkonferenz ist vor der Entscheidung zu hören. Der Antrag ist zu bewilligen, wenn zu erwarten ist, dass durch einen Rücktritt der Schüler in seiner Lernentwicklung besser gefördert werden kann. Mit der Entscheidung nach Satz 1 tritt der Schüler aus der derzeit besuchten Klassenstufe in die nächstniedrigere Klassenstufe zurück.

§ 56 Überspringen einer Klassenstufe

(1) Über den Antrag der Eltern auf das Überspringen einer Klassenstufe bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 49 Abs. 3 ThürSchulG entscheidet der Schulleiter. Die Klassenkonferenz ist vor der Entscheidung zu hören. Der Antrag nach Satz 1 bedarf der Textform.

(2) Die Entscheidung darf nicht von einer Prüfung abhängig gemacht werden. Der Schüler soll so beraten und in der aufnehmenden Klasse gefördert werden, dass sich die mit dem Überspringen verbundenen Schwierigkeiten möglichst verringern. Bei der Bewertung der Leistungen in der neuen Klassenstufe ist eine Nachholfrist bis zu einem halben Jahr einzuräumen.

(3) Das Überspringen ist ab der Klassenstufe 3 und nur innerhalb derselben Schulart oder desselben Bildungsgangs möglich. Nicht übersprungen werden können

1. die Klassenstufe 4,
2. die Klassenstufe 9 außer im Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife am Gymnasium und an der kooperativen Gesamtschule,
3. die Klassenstufe 10 sowie
4. die Klassenstufen der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe.

(4) Ein Überspringen kann nur zum Schulhalbjahres- oder zum Schuljahresende erfolgen. Das Überspringen wird im Zeugnis vermerkt.

§ 57 Hausaufgaben, Hausarbeiten

(1) Um Unterrichtsinhalte zu vertiefen und Kompetenzen selbstständig zu entwickeln, werden Hausaufgaben gestellt, die dem Prinzip der individuellen Förderung entsprechen; ein sonderpädagogischer Förderbedarf ist angemessen zu berücksichtigen. Die Hausaufgaben sollen von einem Schüler der Primarstufe mit durchschnittlichem Leistungsvermögen insgesamt in etwa 30 Minuten täglich bearbeitet werden können. In den Sekundarstufen I und II sollen die Hausaufgaben insgesamt in einer Stunde täglich bearbeitet werden können. Auf die tägliche Gesamtbelastung des Schülers, insbesondere den Nachmittagsunterricht, ist Rücksicht zu nehmen. Wochenenden, Feiertage und Ferien sind von Hausaufgaben freizuhalten; dies gilt nicht für Lektüreaufgaben. Im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung werden Hausaufgaben nicht gefordert.

(2) Hausaufgaben werden grundsätzlich nicht nach § 59 Abs. 1, 2, 3 und 4 bewertet. Komplexe Hausarbeiten können der Leistungsbewertung unterzogen werden, wenn der Schüler bei der Aufgabenstellung darüber informiert wurde. Komplexe Hausarbeiten nach Satz 2 sind auf längere Zeit angelegte und bezogen auf den Umfang aufwändigere Arbeiten.

§ 58 Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise dienen nach § 48 Abs. 1 Satz 2 ThürSchulG der Leistungsbewertung und als Beratungsgrundlage. Die Art, die Zahl, der Umfang, die Schwierigkeit und die Gewichtung der Leistungsnachweise richten sich nach den Erfordernissen der jeweiligen Schulart, Klassenstufe, Anforderungsebene oder Kursart sowie der einzelnen Fächer. Nähere Festlegungen zu den Erfordernissen treffen die Fachkonferenzen der Schule auf Grundlage der Lehrpläne, soweit das für das Schulwesen zuständige Ministerium keine Regelungen getroffen hat. Für die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe bleiben die §§ 74 und 75 unberührt.

(2) Leistungsnachweise sind in Form von Klassenarbeiten und vergleichbaren komplexen Leistungen sowie in anderen Formen der Leistungsfeststellung zu erbringen. Andere Formen der Leistungsfeststellung sind in der Regel Kurzkontrollen und sonstige Leistungen. Komplexe Leistungen beinhalten differenzierte Aufgabenformate, die der Schüler im Rahmen eines Projekts umfassend und selbstständig zu bearbeiten hat. Von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium anerkannte Wettbewerbsleistungen können vergleichbare komplexe Leistungen sein.

(3) Die Anzahl der zu erbringenden Leistungsnachweise im Schulhalbjahr orientiert sich an der Anzahl der Unterrichtswochenstunden im jeweiligen Fach; eine Mindestanzahl von drei Leistungsnachweisen soll dabei nicht unterschritten werden. In der Sekundarstufe I ist in den Fächern Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache jeweils mindestens ein schriftlicher Leistungsnachweis in Form einer Klassenarbeit zu erbringen. Versäumt ein Schüler einen Leistungsnachweis aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, entscheidet der Lehrer über die Notwendigkeit des Nachholens oder die Art der Ersatzleistung.

(4) Klassenarbeiten und vergleichbare komplexe Leistungen müssen sich unmittelbar aus den Lehr- und Lernplanungen und den vermittelten Unterrichtsinhalten ergeben. Sie sind anzukündigen. An zwei aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen darf insgesamt nur eine Klassenarbeit geschrieben werden; nachzuschreibende Klassenarbeiten bleiben dabei unberücksichtigt.

(5) Bedient sich der Schüler bei der Erbringung eines Leistungsnachweises unerlaubter Hilfe, können der Leistungsnachweis und die Aufgabenstellung abgenommen, die Leistungserhebung abgebrochen und der Leistungsnachweis mit der Note „ungenügend“ bewertet werden. Bei einem Versuch kann entsprechend Satz 1 verfahren werden. Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel.

§ 59 Leistungsbewertung

(1) Die einzelnen schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungsnachweise sowie die gesamten während eines Schuljahres oder eines sonstigen Ausbildungsabschnitts in den einzelnen Fächern erbrachten Leistungen werden nach sechs Notenstufen bewertet. Die Leistungsbewertung erfolgt punktuell oder epochal durch den unterrichtenden Lehrer auf der Grundlage von Bewertungskriterien, über die der Schüler zuvor informiert worden ist. Wechselt ein Schüler zum Schulhalbjahr die Anspruchsebene in einzelnen Fächern, so sind die bis zum Wechsel erbrachten Leistungen bei der Bildung der Jahresnote angemessen zu berücksichtigen.

(2) Den Noten sind folgende Wortbedeutungen und Definitionen zugrunde zu legen:

1. 1 = sehr gut;
die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
2. 2 = gut;
die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,
3. 3 = befriedigend;
die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht,
4. 4 = ausreichend;
die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

5. 5 = mangelhaft;
die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können und
6. 6 = ungenügend;
die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Der Begriff „Anforderungen“ bezieht sich jeweils lehrplanbezogen auf den Umfang sowie auf die selbständige und richtige Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie auf die Art der Darstellung.

(2a) Mitarbeit und Verhalten werden vom Klassenlehrer im Einvernehmen mit der Klassenkonferenz unter Beachtung der an einen Schüler zu stellenden Erwartungen bewertet. Die Erwartung zur Mitarbeit beinhaltet vor allem die aktive Bereitschaft und das Bemühen des Schülers, selbstständig oder gemeinsam mit anderen Schülern schulische Aufgaben zu lösen und im Unterricht mitzuarbeiten. Die Erwartung zum Verhalten berücksichtigt die Rechte und Pflichten des Schülers, wie sie sich aus den geltenden schulrechtlichen Bestimmungen ergeben, wobei auch das Verhalten in der Gruppe einzubeziehen ist. Die Bewertung erfolgt jeweils mit der Angabe:

1. „sehr gut“, wenn die Mitarbeit oder das Verhalten des Schülers besondere Anerkennung verdient,
2. „gut“, wenn die Mitarbeit oder das Verhalten des Schülers in vollem Umfang den Erwartungen entspricht,
3. „befriedigend“, wenn die Mitarbeit oder das Verhalten des Schülers den Erwartungen im Ganzen ohne wesentliche Einschränkungen entspricht,
4. „nicht befriedigend“, wenn die Mitarbeit oder das Verhalten des Schülers nicht den Erwartungen entspricht.

(3) An der Regelschule, der Gemeinschaftsschule und der Gesamtschule wird der Unterricht leistungsdifferenziert auf lehrplanbezogen definierten Anspruchsebenen erteilt, wobei sich die Anspruchsebene I auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses, Anspruchsebene II auf den Erwerb des Realschulabschlusses und Anspruchsebene III auf den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife bezieht. Die Leistungsbewertung erfolgt auf der Anspruchsebene, auf der der Schüler in dem jeweiligen Fach eingestuft ist.

(4) In der Schuleingangsphase werden die vom Schüler erbrachten Leistungen in den einzelnen Fächern verbal eingeschätzt und dokumentiert.

(4a) Im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung werden die vom Schüler erbrachten Leistungen verbal eingeschätzt; dabei sind insbesondere die erzielten Fortschritte im Lern-, Leistungs- und Sozialverhalten zu bewerten und besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten zu beschreiben.

(5) Bestehen bei einem Schüler Beeinträchtigungen, die den Nachweis vorhandener Kompetenzen und Lernergebnisse wesentlich erschweren, kann ihm vom Schulleiter auf Beschluss der Klassenkonferenz Nachteilsausgleich jeweils befristet auf ein Schulhalbjahr gewährt werden. Beeinträchtigungen, die die Gewährung von Nachteilsausgleich rechtfertigen können, sind insbesondere eine Behinderung, massive Beeinträchtigungen der Sprache, der Motorik oder der Sinneswahrnehmung und eine schwere Lese-Rechtschreib-Schwäche. Nachteilsausgleich kann in Form veränderter Modalitäten der Leistungserhebung und des Ablaufs der Leistungserhebung, insbesondere durch

1. Verlängerung des zeitlichen Rahmens,
2. Verwendung technischer Hilfsmittel,
3. mündliche statt schriftliche Leistungsnachweise,
4. veränderte Formen der Aufgabengestaltung oder
5. Leistungsfeststellung in der Einzelsituation

gewährt werden. Durch die Gewährung eines Nachteilsausgleichs dürfen die fachlichen Anforderungen nicht vermindert werden. Die Eltern sind über die Gewährung des Nachteilsausgleichs und dessen Formen zu informieren. Das zuständige Schulamt ist über den gewährten Nachteilsausgleich zu unterrichten.

(6) Auf die Bewertung der Leistungen eines Schülers durch Noten kann aus pädagogischen Gründen in Einzelfällen zeitweilig verzichtet werden, wenn die Bewertung durch Noten nicht Voraussetzung für das Erreichen eines bestimmten Abschlusses ist; die Entscheidung trifft der Schulleiter auf Beschluss der Klassenkonferenz. Die Entscheidung nach Satz 1 ist in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen. Der Verzicht auf Noten kann auf einzelne Unterrichtsfächer oder Teilbereiche einzelner Unterrichtsfächer beschränkt werden. Das zuständige Schulamt ist über den zeitweiligen Notenverzicht zu unterrichten.

(7) Hat ein Schüler aus einem von ihm zu vertretenden Grund an einer Leistungsfeststellung nicht teilgenommen oder die Leistung verweigert, kann ihm hierfür die Note „ungenügend“ erteilt werden.

(8) Besteht bei einem Schüler mit Migrationshintergrund aufgrund noch unzureichender Kenntnisse der deutschen Sprache eine Beeinträchtigung, die den Nachweis vorhandener Kompetenzen und Lernergebnisse wesentlich erschweren, können ihm vom Schulleiter auf Beschluss der Klassenkonferenz Ausgleichsmaßnahmen jeweils befristet für ein Schuljahr gewährt werden. Eine Beeinträchtigung im Sinne des Satzes 1 liegt vor, wenn der Zugang zu den Aufgabenstellungen und somit wesentlich der Nachweis vorhandener Kompetenzen und Lernergebnisse erschwert ist. Ausgleichsmaßnahmen können gewährt werden durch

1. die Verlängerung des zeitlichen Rahmens,
2. die Verwendung eines Wörterbuchs Deutsch-Herkunftssprache, Herkunftssprache-Deutsch sowie
3. die Verwendung eines Wörterbuchs Fremdsprache-Herkunftssprache, Herkunftssprache-Fremdsprache für den Fremdsprachenunterricht.

Durch die Gewährung einer Ausgleichsmaßnahme dürfen die fachlichen Anforderungen nicht vermindert werden. Die Eltern sind über die Gewährung von Ausgleichsmaßnahmen und deren Form zu informieren. Ausgleichsmaßnahmen können auch für die Abschlussprüfungen gewährt werden. Die Entscheidung über die Gewährung von Ausgleichsmaßnahmen nach Satz 6 trifft der Schulleiter auf Beschluss der Klassenkonferenz; bei Externenprüfungen trifft die Entscheidung die Prüfungskommission.

(9) Im Rahmen des § 30 Abs. 2 ThürSchulG durchgeführte Kompetenztests unterliegen keiner Leistungsbewertung. Eine erfolgreiche Teilnahme an einem Kompetenztest kann auf dem Zeugnis vermerkt werden.

§ 59a Gespräch zur Lernentwicklung

Zur Beratung der Eltern und des Schülers findet mindestens einmal in der Schuleingangsphase sowie mindestens einmal im Schuljahr der Klassenstufen 3 oder 4, 5 oder 6 sowie 7 oder 8 mit diesen ein Gespräch zur persönlichen, fachlichen und sozialen Kompetenz- und Lernentwicklung des Schülers statt. Auf Beschluss der Schulkonferenz kann das Gespräch zur Lernentwicklung in weiteren Klassenstufen vorgesehen werden. Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist § 47c Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 zu beachten.

§ 60 Zeugnisse

(1) Zeugnisse werden als Halbjahreszeugnisse, Jahreszeugnisse, Zeugnisse für die Kurshalbjahre in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, Abgangszeugnisse und Abschlusszeugnisse ausgestellt. Diese müssen den von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium herausgegebenen Mustern entsprechen und sind mit dem Siegel der Schule zu versehen.

(2) Die Termine für die Aushändigung der Zeugnisse für das Schulhalbjahr und das Schuljahr sowie die Zeugnisse für die Kurshalbjahre der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe werden von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium festgelegt; § 95 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Die Zeugnisnoten werden vom Klassenlehrer im Einvernehmen mit den in der Klasse oder dem jeweiligen Kurs im betreffenden Fach unterrichtenden Lehrern aufgrund der Einzelnoten für schriftliche, mündliche und praktische Leistungsnachweise in pädagogischer Verantwortung festgesetzt. In der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erfolgt die Notenfestlegung nach § 74 Abs. 11 und 12. Hat der Schüler in einem Fach aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund keine für die Festsetzung einer Zeugnisnote ausreichende Anzahl von Leistungsnachweisen erbracht, ist anstelle einer Zeugnisnote ein Vermerk über die Teilnahme am Unterricht in diesem Fach im Zeugnis aufzunehmen; für die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe gilt § 74 Abs. 3 Satz 2. Ein nach § 59 Abs. 5 gewährter Nachteilsausgleich sowie eine nach § 59 Abs. 8 gewährte Ausgleichsmaßnahme dürfen auf dem Zeugnis nicht vermerkt werden. Ein nach § 59 Abs. 6 gewährter Notenverzicht ist auf dem Zeugnis zu vermerken.

(4) Eine verbale Leistungseinschätzung in Form eines Wortgutachtens erfolgt in Zeugnissen

1. der Schuleingangsphase,
2. der Klassenstufen 3 und 4 in der Fremdsprache,
3. der Klassenstufe 6 an allen Schulen, mit Ausnahme des Gymnasiums, in der Sprachwerkstatt,
4. der Klassenstufen 3 bis einschließlich 7 der Gemeinschaftsschule im Fall des § 147a Abs. 5 Satz 3,
5. der Schulen mit einem bewährten reformpädagogischen Konzept in den Fällen des § 48 Abs. 2 Satz 4 ThürSchulG sowie
6. für Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf im Lernen in den Fächern, in denen keine Noten erteilt werden.

Die Zeugnisse der Klassenstufen 3 bis einschließlich 7 der Gemeinschaftsschule können neben Noten eine verbale Leistungseinschätzung enthalten. In den Zeugnissen des Bildungsgangs zur individuellen Lebensbewältigung werden die Leistungen durch ein Wortgutachten beschrieben.

(5) Die Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe wird in den Jahreszeugnissen in folgenden Klassenstufen vermerkt:

1. Klassenstufe 4 der Grundschule,
2. Klassenstufen 6 und 8 des auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses abzielenden Bildungsganges der Regelschule und der Gesamtschule,
3. Klassenstufen 6, 8 und 9 des auf den Erwerb des Realschulabschlusses abzielenden Bildungsganges der Regelschule und der Gesamtschule,
4. Klassenstufe 8 des auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses abzielenden Bildungsganges der Gemeinschaftsschule,
5. Klassenstufen 8 und 9 des auf den Erwerb des Realschulabschlusses abzielenden Bildungsganges der Gemeinschaftsschule,
6. Klassenstufen 6, 8 bis 10 des auf den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife abzielenden Bildungsganges der Gesamtschule,
7. Klassenstufen 8 bis 10 des auf den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife abzielenden Bildungsganges der Gemeinschaftsschule,
8. Klassenstufen 6, 8 bis 10 des Gymnasiums.

Satz 1 Nr. 1 bis 3 gilt für die Bildungsgänge an der Förderschule entsprechend. Besteht ausgehend von den Leistungen des Schülers im ersten Schulhalbjahr der in den Sätzen 1 und 2 genannten Klassenstufen und Bildungsgänge die Gefahr, dass dieser am Ende des Schuljahres nicht versetzt werden kann, wird die Gefährdung im Zeugnis für das Schulhalbjahr vermerkt. Die Entscheidung über eine Verkürzung oder Verlängerung der Schulbesuchszeit in der Schuleingangsphase nach § 50 Abs. 1 Satz 2 wird auf dem Zeugnis vermerkt.

(6) In den Klassenstufen 7 bis einschließlich 9 der Regelschule, Gemeinschaftsschule oder Gesamtschule ist auf den Zeugnissen für Fächer mit Leistungs differenzierung der Kurs oder die Anspruchsebene, auf der die Leistungen erbracht wurden, auszuweisen.

(7) In den Klassenstufen 5 bis 8 sind Bewertungen zur Mitarbeit und zum Verhalten des Schülers nach Maßgabe des § 59 Abs. 2a in das Zeugnis aufzunehmen; hiervon ausgenommen sind die Zeugnisse im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung. § 59 Abs. 6 Satz 1 gilt entsprechend. Auf Beschluss der Schulkonferenz kann die Bewertung zur Mitarbeit und zum Verhalten in den Klassenstufen 7 und 8 entfallen. Sie entfällt in der Klassenstufe 7 im Fall des § 147a Abs. 5 Satz 3.

(8) Mit Ausnahme der Abschluss- und Abgangszeugnisse sowie der Schulhalbjahreszeugnisse in den Klassenstufen 9 und 10 sind die Fehlzeiten in den Zeugnissen anzugeben.

(9) Die Teilnahme am Unterricht in Wahlfächern wird auf dem Zeugnis ausgewiesen; auf Antrag der Eltern, der der Textform bedarf, wird im Zeugnis eine Note erteilt. Für die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe gilt der Achte Teil.

(10) Bei einem Rücktritt nach § 49 Abs. 2 Satz 1 ThürSchulG in Verbindung mit § 55 Abs. 4 sind ausschließlich die im zweiten Schulhalbjahr des erneut absolvierten Schuljahres der wiederholten Klassenstufe erbrachten Leistungen auf dem Jahreszeugnis auszuweisen.

(11) Im Jahreszeugnis soll insbesondere Folgendes ergänzend vermerkt werden:

1. die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft,
2. die Tätigkeit in der Schülermitwirkung,
3. die Wahrnehmung von Aufgaben in der schulischen Gemeinschaft,
4. die Teilnahme an Schülerwettbewerben und
5. die Teilnahme an einem Schüleraustausch.

§ 60a (aufgehoben)

§ 61 Abschlusszeugnisse, Abgangszeugnisse

(1) Am Ende der Klassenstufe 9 der Regelschule sowie der Bildungsgänge zum Erwerb des Haupt- und Real- schulabschlusses an der Förderschule werden bei Erreichen des Hauptschulabschlusses ein Abschlusszeugnis im Original und zwei beglaubigte Kopien ausgestellt. § 60 Abs. 9 Satz 1 gilt entsprechend. Bei erfolgreicher Teilnahme an der Prüfung nach § 63 werden ein Abschlusszeugnis über den Qualifizierenden Hauptschulab- schluss im Original und zwei beglaubigte Kopien ausgestellt.

(2) In der Klassenstufe 10 der Regelschule sowie des Bildungsgangs zum Erwerb des Realschulabschlusses an der Förderschule werden bei Erreichen des Realschulabschlusses ein Abschlusszeugnis im Original und zwei beglaubigte Kopien ausgestellt. § 60 Abs. 9 Satz 1 gilt entsprechend. Schüler, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, erhalten auf der Grundlage der Ergebnisse der gesamten im laufenden Schuljahr im jeweili- gen Fach erbrachten Leistungen (Jahresfortgangsnoten) ein Zeugnis für das Schuljahr.

(3) Das am Ende der Sekundarstufe I auf der Grundlage des 'Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)' im Fach Englisch erreichte Niveau wird entsprechend den Bildungsstandards für die erste Fremdsprache für den Mittleren Schulabschluss auf dem Abschlusszeugnis am Ende der Klassenstufe 10 aus- gewiesen, sofern in der Vornote und in der schriftlichen Prüfung einschließlich der Kommunikationsprüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses jeweils mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde.

(4) Schüler, die die Schule nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht verlassen, erhalten ein Abgangszeugnis im Original und zwei beglaubigte Kopien. Auf dem Zeugnis ist der Zeitraum des Schulbesuchs anzugeben.

(5) Neben den nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 1 ausgestellten Zeugnissen ist ergän- zend die elektronische Ausstellung eines digitalen Zeugnisses nach den vom für das Schulwesen zuständigen Ministerium festgelegten Verfahren möglich.

Siebter Teil:

Abschlüsse und Prüfungen an der Regelschule und in den Bildungsgängen der Regelschule an der Förderschule; gleichwertiger Abschluss am Gymnasium

Erster Abschnitt

Abschlüsse und Prüfungen an der Regelschule und in den Bildungsgängen der Regelschule an der Förderschule; gleichwertiger Abschluss am Gymnasium

§ 62 Hauptschulabschluss und gleichwertiger Hauptschulabschluss

Den Hauptschulabschluss erwirbt, wer am Ende der Klassenstufe 9 der Regelschule oder der Bildungsgänge der Regelschule an der Förderschule den Versetzungsbedingungen nach § 51 Abs. 1 bis 3 genügt. Schüler des Gymnasiums erwerben einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss, wenn sie am Ende der Klassenstufe 9 die Versetzungsbedingungen nach § 51 Abs. 1 und 2 erfüllen.

§ 63 Qualifizierender Hauptschulabschluss

(1) Den Qualifizierenden Hauptschulabschluss erwirbt, wer am Ende der Klassenstufe 9 oder des zusätzlichen 10. Schuljahres nach § 6 Abs. 6 ThürSchulG erfolgreich an einer freiwilligen Prüfung teilnimmt. Am Ende der Klassenstufe 9 kann an der Prüfung teilnehmen, wer den Bildungsgang zum Erwerb des Hauptschulabschlusses an der Regelschule oder der Förderschule besucht und die Versetzungsbedingungen nach § 51 Abs. 1 bis 3 erfüllt.

(2) Die Abschlussprüfung zum Qualifizierenden Hauptschulabschluss gliedert sich in

1. einen schriftlichen Teil in den Fächern Deutsch und Mathematik,
2. einen praktischen Teil, der nach Wahl des Schülers im Fach Wirtschaft-Recht-Technik, im Fach Technik oder in dem von ihm gewählten Wahlpflichtfach absolviert wird, wobei im Wahlpflichtfach zweite Fremdsprache an die Stelle der praktischen Prüfung eine mündliche Prüfung tritt, und
3. einen mündlichen Teil in einem weiteren Fach nach Wahl des Schülers.

Bei Wahl des Fachs Darstellen und Gestalten oder des Fachs Sport im mündlichen Teil der Prüfung findet eine zusätzliche praktische Prüfung statt, wobei die Ergebnisse aus der mündlichen und praktischen Prüfung bei der Ermittlung der Prüfungsnote gleich gewichtet werden; ergibt sich hierbei ein Bruchwert, ist die Note der praktischen Prüfung ausschlaggebend. In den Fächern Kunst und Musik sowie in den Fächern Biologie, Chemie und Physik und Astronomie kann die mündliche Prüfung praktische Anteile enthalten. Im Fall des § 6 Abs. 2 ist die Wahl des Fachs Sport im mündlichen Teil der Prüfung ausgeschlossen.

(3) Die Aufgaben für die schriftlich geprüften Fächer werden von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium, die übrigen von der Schule gestellt.

(4) Die Prüfung hat bestanden, wer im Durchschnitt der gesamten Prüfung mindestens befriedigende Leistungen (im Notendurchschnitt 3,50) und in keinem Fach eine schlechtere Leistung als „ausreichend“ erzielt hat. Eine Wiederholung der Prüfung ist nicht möglich.

(5) Für die Bildung der Note für das Schuljahr gilt § 67 Abs. 4 Satz 1 bis 3 entsprechend. Für die Notenbildung in den Prüfungsfächern gilt Satz 1 nur im Fall der bestandenen Prüfung nach Absatz 4.

(6) § 106 gilt entsprechend.

§ 64 Inhalt und Dauer der Prüfung

(1) Die Aufgaben der Prüfung werden im Rahmen der Lehrpläne der Klassenstufe 9, bei einstündigen Fächern auch der Klassenstufe 8 gestellt.

(2) Die Dauer der einzelnen Prüfungsteile beträgt

1. im schriftlichen Teil im Fach Deutsch 150 Minuten und im Fach Mathematik 120 Minuten,
2. im praktischen Teil je nach Aufgabenstellung mindestens 120 und höchstens 180 Minuten, bei einer an die Stelle der praktischen Prüfung tretenden mündlichen Prüfung im Fach zweite Fremdsprache mindestens 10 Minuten, sowie
3. im mündlichen Teil mindestens 10 Minuten.

Enthält die mündliche Prüfung praktische Anteile nach § 63 Abs. 2 Satz 3 oder werden nach Absatz 9 Satz 3 mehrere Schüler gemeinsam mündlich geprüft, ist die Prüfungszeit angemessen zu verlängern; die Entscheidung über die Verlängerung trifft die Fachprüfungskommission. Das Ergebnis der mündlichen oder praktischen Prüfung wird dem Schüler nach der jeweiligen Prüfung mitgeteilt.

(3) Vor Beginn der schriftlichen Prüfung werden die Schüler auf die entsprechend geltenden Bestimmungen über Täuschungen und Täuschungsversuche nach § 106 Abs. 1 bis 4 hingewiesen.

(4) Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht von mindestens zwei Lehrern angefertigt.

(5) Für die schriftlichen Arbeiten einschließlich der Konzepte sind von der Schule einheitlich gekennzeichnete Bogen bereitzustellen; die Verwendung anderer Bogen ist unzulässig. Der Schüler trägt seine Personalien mit Angabe der Schule am Kopf der ersten Seite ein. Die erste Seite und ein Rand an jeder weiteren Seite sind für Eintragungen freizulassen. Die Seiten der Reinschrift sind fortlaufend zu nummerieren. Sämtliche Entwürfe und der Aufgabentext sind mit dem Namen des Schülers zu versehen und mit der Reinschrift abzugeben.

(6) Zu den schriftlichen Arbeiten dürfen nur die von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium genehmigten Hilfsmittelbenutzt werden.

(7) Am letzten Unterrichtstag vor Beginn der Prüfung sind dem Teilnehmer die Jahresfortgangsnoten in den Prüfungsfächern mitzuteilen.

(8) Die mündliche und die praktische Prüfung werden von einer Fachprüfungskommission abgenommen. Im mündlichen Prüfungsgespräch sind vor allem fachliche Zusammenhänge zu berücksichtigen.

(9) Jeder Schüler wird einzeln geprüft. Andere Prüfungsteilnehmer dürfen sich nicht im Prüfungsraum aufhalten. Die Prüfungskommission kann abweichend von Satz 1 bestimmen, dass bis zu drei Schüler zusammengeprüft werden können; bei praktischen Prüfungen kann sie diese zahlenmäßige Beschränkung aufheben.

(10) Die Prüfungsaufgaben werden dem Schüler schriftlich vorgelegt. Für die unmittelbare Vorbereitung auf die mündliche und praktische Prüfung sind dem Prüfungsteilnehmer zehn Minuten Zeit zu gewähren. Wenn es die Aufgabenstellung erfordert, kann die Fachprüfungskommission die Vorbereitungszeit bis auf 30 Minuten verlängern. Während der Vorbereitung, die unter Aufsicht stattfindet, darf sich der Schüler Aufzeichnungen als Grundlage für seine Ausführungen in der Prüfung machen.

(11) Über jede mündliche und praktische Prüfung fertigt der Schriftführer eine gesonderte Niederschrift an. Sie muss die Namen der Mitglieder der jeweiligen Fachprüfungskommission und den des Schülers, Beginn und Ende der Prüfung, die Prüfungsaufgaben, den Verlauf der Prüfung und die Noten enthalten. Aus der Niederschrift muss hervorgehen, in welchem Umfang der Schüler die Prüfungsaufgaben selbstständig oder mit Hilfen lösen konnte. Die schriftlich gestellten Aufgaben sind der Niederschrift beizufügen. Sie ist von allen Mitgliedern der Fachprüfungskommission zu unterzeichnen.

(12) Über die Prüfung werden eine Niederschrift und ein Verzeichnis erstellt, das für jeden Teilnehmer in den gewählten Fächern die Ergebnisse der Prüfung und die Gesamtnote enthält. Die schriftlichen Leistungsnachweise sind zwei Schuljahre aufzubewahren. § 87 gilt entsprechend. Für die Einsichtnahme in schriftliche Arbeiten und die Niederschriften der mündlichen und praktischen Prüfung gilt § 104 entsprechend.

§ 65 Prüfungskommission

(1) An jeder Schule ist eine Prüfungskommission zu bilden. Von der unteren Schulaufsichtsbehörde wird der Schulleiter oder ein von ihr Bestellter als Vorsitzender der Prüfungskommission eingesetzt. Weitere Mitglieder sind der Schulleiter, falls er nicht selbst Vorsitzender ist, der ständige Vertreter des Schulleiters und die Lehrer, die in der Klassenstufe 9 in den für die Prüfung gewählten Fächern unterrichten. Für Klassen nach § 7 Abs. 8 ThürSchulG bestellt die untere Schulaufsichtsbehörde die Prüfungskommission.

(2) Die Prüfungskommission entscheidet über die Festlegung der von der Schule zu stellenden Aufgaben, die Bestellung der Lehrer, die die Prüfung abnehmen, sowie die ihr durch § 66 zugewiesenen Aufgaben. Für die übrigen Entscheidungen ist der Vorsitzende zuständig. Er kann Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher Bedeutung der Prüfungskommission zur Entscheidung übertragen.

(3) Die Leistungen in den einzelnen Prüfungen werden von je zwei Lehrern bewertet. Stimmt die Bewertung nicht überein und kommt keine Einigung zustande, wird die Note vom Vorsitzenden festgesetzt.

(4) Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Für die Fachprüfungskommission gilt § 85 Abs. 5 bis 11 entsprechend. Bei der Durchführung des praktischen Prüfungsteils nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist abweichend von § 85 Abs. 6 Satz 2 und Abs. 7 die Aufsicht durch mindestens ein Mitglied der Fachprüfungskommission sicherzustellen.

§ 66 Nachholen der Prüfung

- (1) Wer infolge eines nicht von ihm zu vertretenden Grundes an der Prüfung teilweise nicht teilgenommen hat, kann diese im laufenden Schuljahr oder zu Beginn des folgenden Schuljahres nachholen. Über die näheren Einzelheiten, insbesondere die Anrechnung abgelegter Teile der Prüfung, die Festlegung von Terminen und die Aufgabenstellung entscheidet die Prüfungskommission nach Genehmigung des Schulamts.
- (2) Wer infolge eines nicht von ihm zu vertretenden Grundes an der gesamten Prüfung nicht teilgenommen hat, kann diese zu einem vom zuständigen Schulamt allgemein festgesetzten Termin nachholen. Der Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Ist ein Schüler durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder eines Prüfungsteils verhindert, hat er dies in geeigneter Weise unverzüglich anzuzeigen. Bei Krankheit ist innerhalb von drei Werktagen ein ärztliches Zeugnis vorzulegen; der Vorsitzende der Prüfungskommission kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet, ob eine vom Schüler nicht zu vertretende Verhinderung nach den Absätzen 1 und 2 gegeben ist.

§ 67 Realschulabschluss

- (1) Ein Schüler im Bildungsgang zum Erwerb des Realschulabschlusses an der Regelschule oder der Förderschule erwirbt den Realschulabschluss, wenn er am Ende der Klassenstufe 10 erfolgreich an einer Abschlussprüfung nach den Absätzen 2 bis 6 teilgenommen hat und die Versetzungsbedingungen nach § 51 Abs. 1 und 2 erfüllt.
- (2) Die Abschlussprüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses gliedert sich in
1. einen schriftlichen Teil in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie Englisch mit einem Anteil Hörverstehen und
 2. einen mündlichen Teil
 - a) als Pflichtprüfung in einem Fach, das kein in Nummer 1 genanntes Fach ist, nach Wahl des Schülers,
 - b) als verpflichtender Teil der Prüfung im Fach Englisch in Form einer mündlichen Kommunikationsprüfung als Partner- oder Gruppenprüfung sowie
 - c) als freiwillige Prüfung in bis zu drei weiteren Fächern nach Wahl des Schülers mit Ausnahme des Faches Englisch.

Die Fächer der freiwilligen Prüfung sind bis zwei Unterrichtstage nach Bekanntgabe der Jahresfortgangsnoten, bei einer freiwilligen Prüfung in den Fächern Deutsch oder Mathematik bis zwei Unterrichtstage nach Bekanntgabe der Noten der schriftlichen Prüfung dem Schulleiter zu benennen. Im Fall des § 6 Abs. 2 ist die Wahl des Faches Sport im mündlichen Teil der Prüfung ausgeschlossen.

(3) Die Abschlussprüfung wird im zweiten Schulhalbjahr der Klassenstufe 10 abgehalten. Für ihr Bestehen gilt § 51 Abs. 1 und 2 Satz 1. Findet in den Fächern der schriftlichen Prüfung eine freiwillige mündliche Prüfung statt, geht das Ergebnis der schriftlichen Prüfung zu zwei Dritteln und das Ergebnis der freiwilligen mündlichen Prüfung zu einem Drittel in die Note der Prüfung für das jeweilige Fach ein.

(4) Bei der Bildung der Note für das Schuljahr wird in den Fächern der Abschlussprüfung die jeweilige Jahresfortgangsnote und das Ergebnis der Prüfung gleich gewichtet; ergibt sich hierbei ein Bruchwert, gibt im Allgemeinen die Note der Prüfung den Ausschlag. Im Einzelfall gibt die Jahresfortgangsnote den Ausschlag, wenn sie nach dem Urteil des Fachlehrers der Gesamtleistung des Schülers in dem betreffenden Fach eher entspricht als die Prüfungsnote. In Nichtprüfungsfächern gelten die Jahresfortgangsnoten als Noten für das Abschlusszeugnis. Für die Erfüllung der Versetzungsbedingungen nach § 51 Abs. 1 und 2 gilt die Note der Projektarbeit nach § 47a als Note in einem Fach.

(5) Die Aufgaben des schriftlichen Teils der Abschlussprüfung für die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch werden im Rahmen der Lehrpläne der Klassenstufe 10 der Regelschule von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium, die Aufgaben des mündlichen Teils der Abschlussprüfung im Rahmen der Lehrpläne der Klassenstufe 10, bei Fächern mit einer Unterrichtswochenstunde auch der Klassenstufe 9, der Regelschule von der Schule gestellt.

(6) Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Prüfung beträgt im Fach Deutsch 210 Minuten, im Fach Mathematik 180 Minuten und im Fach Englisch 180 Minuten mit einem Anteil Hörverstehen. Die Dauer der mündlichen Kommunikationsprüfung im Fach Englisch nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b beträgt 30 Minuten; wird die mündliche Kommunikationsprüfung als Gruppenprüfung mit drei Schülern durchgeführt, verlängert sich die Prüfungszeit um 15 Minuten. Die Dauer der mündlichen Prüfungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und c beträgt in der Regel 15 Minuten.

(6a) Aus den Ergebnissen des schriftlichen und des mündlichen Prüfungsteils im Fach Englisch ist eine Gesamtnote zu ermitteln, wobei der schriftliche Prüfungsteil mit 75 v. H. und die mündliche Kommunikationsprüfung mit 25 v. H. zu gewichten sind. Ergibt sich bei der Bildung der Gesamtnote ein Bruchwert, wird kaufmännisch gerundet.

(7) Bei Wahl des Fachs Darstellen und Gestalten oder des Fachs Sport im mündlichen Teil der Prüfung findet eine zusätzliche praktische Prüfung statt, wobei die Ergebnisse aus der mündlichen und praktischen Prüfung bei der Ermittlung der Prüfungsnote gleich gewichtet werden; ergibt sich hierbei ein Bruchwert, ist die Note der praktischen Prüfung ausschlaggebend. In den Fächern Kunst und Musik sowie in den Fächern Biologie, Chemie und Physik und Astronomie kann die mündliche Prüfung praktische Anteile enthalten.

(8) Für die Durchführung der Abschlussprüfung gelten § 64 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 bis 12 sowie die §§ 65, 66, 86 und 107 entsprechend.

§ 68 Erwerb eines dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschlusses am Gymnasium

(1) Der Schüler in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe am Gymnasium erwirbt einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschluss, wenn er am Ende der Klassenstufe 10 erfolgreich an der besonderen Leistungsfeststellung nach den Absätzen 2 bis 7 teilgenommen hat und die Versetzungsbedingungen nach § 51 Abs. 1 und 2 erfüllt.

(2) Die Leistungsfeststellung findet in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache sowie in einem der Fächer Physik und Astronomie, Chemie oder Biologie nach Wahl und auf Antrag des Schülers statt; der Antrag soll innerhalb der ersten zwei Wochen nach den Halbjahresferien in Textform gestellt werden. In den Fächern Deutsch, Mathematik sowie in einem der Fächer Physik und Astronomie, Chemie oder Biologie nach Wahl des Schülers erfolgt sie schriftlich. Die Leistungsfeststellung in der ersten Fremdsprache erfolgt mündlich, im Fach Latein schriftlich; alternative Verfahren der Leistungsfeststellung im Fach Latein können auf Antrag der Schule von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium genehmigt werden. Abweichend von Satz 1 findet auf Antrag des Schülers anstelle der Leistungsfeststellung in der ersten Fremdsprache eine Leistungsfeststellung nach Satz 3 in der zweiten Fremdsprache statt, in der er ab der Klassenstufe 5 oder 6 unterrichtet wurde; der Antrag soll innerhalb der ersten zwei Wochen nach den Halbjahresferien in Textform gestellt werden. Die mündliche Leistungsfeststellung in der Fremdsprache besteht aus einem Interview, einer Präsentation und einem Gespräch und wird als Partnerprüfung mit zwei, höchstens drei Schülern durchgeführt. Auf Verlangen des Schülers, das spätestens am zweiten Unterrichtstag nach Bekanntgabe der Noten der jeweiligen Leistungsfeststellungen dem Schulleiter mitzuteilen ist, findet in Fächern der schriftlichen Leistungsfeststellung eine zusätzliche mündliche Leistungsfeststellung statt. Abweichend von Satz 6 findet im Fach Latein keine zusätzliche mündliche Leistungsfeststellung statt.

(3) Die besondere Leistungsfeststellung wird im zweiten Schulhalbjahr der Klassenstufe 10 abgehalten. Für ihr Bestehen gilt § 51 Abs. 1 und 2 Satz 1 entsprechend. Findet in den Fächern der schriftlichen Leistungsfeststellung auf Verlangen des Schülers eine zusätzliche mündliche Leistungsfeststellung statt, geht das Ergebnis der schriftlichen Leistungsfeststellung zu zwei Dritteln und das Ergebnis der zusätzlichen mündlichen Leistungsfeststellung zu einem Drittel in die Note der besonderen Leistungsfeststellung für das jeweilige Fach ein.

(4) Bei der Bildung der Note für das Schuljahr wird in den Fächern der besonderen Leistungsfeststellung die jeweilige Jahresfortgangsnote und das Ergebnis der Leistungsfeststellung gleich gewichtet; ergibt sich hierbei ein Bruchwert, gibt im Allgemeinen die Note der Leistungsfeststellung den Ausschlag. Im Einzelfall gibt die Jahresfortgangsnote den Ausschlag, wenn sie nach dem Urteil des Fachlehrers der Gesamtleistung des Schülers in dem betreffenden Fach eher entspricht als die Note der Leistungsfeststellung. In den Fächern außerhalb der besonderen Leistungsfeststellung gelten die Jahresfortgangsnoten als Noten für das Zeugnis. In den Fächern der besonderen Leistungsfeststellung werden im zweiten Schulhalbjahr der Klassenstufe 10 keine Klassenarbeiten geschrieben.

(5) Die Aufgaben für die schriftlichen Leistungsfeststellungen in den Fächern Deutsch und Mathematik werden im Rahmen der Lehrpläne des Gymnasiums von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium gestellt. Die übrigen Aufgaben werden von der Schule gestellt.

(6) Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Leistungsfeststellung beträgt im Fach Deutsch 210 Minuten, im Fach Mathematik 180 Minuten und im Fach Latein sowie in dem vom Schüler gewählten naturwissenschaftlichen Fach jeweils 120 Minuten. Die mündliche Leistungsfeststellung in der Fremdsprache dauert bei zwei Schülern in der Regel 20 bis 30 Minuten, bei drei Schülern 30 bis 40 Minuten. Die zusätzliche mündliche Leistungsfeststellung dauert in der Regel 15, höchstens 20 Minuten.

(7) Für die Durchführung der besonderen Leistungsfeststellung gelten § 64 Abs. 3, 5, 6, 10 und 12 sowie § 66 entsprechend. Die schriftlichen Leistungsfeststellungen werden vom Fachlehrer bewertet. Bei Bewertung mit der Note "mangelhaft" oder "ungenügend" ist eine Zweitkorrektur durchzuführen. Der Zweitkorrektor schließt sich dem Urteil des Fachlehrers an oder fertigt eine eigene Beurteilung und Bewertung; bei Abweichungen entscheidet der Schulleiter. Die mündlichen Leistungsfeststellungen und die zusätzlichen mündlichen Leistungsfeststellungen werden vom Fachlehrer bewertet, der Beisitzer führt das Protokoll und berät bei der Bewertung; für das Protokoll gilt § 64 Abs. 11 entsprechend.

Zweiter Abschnitt

Externenprüfungen

§ 69 Externer Erwerb des Hauptschulabschlusses und des Realschulabschlusses

(1) Der Hauptschulabschluss und der Realschulabschluss können extern erworben werden.

(2) An der Prüfung kann teilnehmen wer,

1. nicht Schüler einer staatlichen Schule der Schularten Regelschule, Gemeinschaftsschule, Gymnasium, Gesamtschule, Förderschule oder der Schulformen Berufsschule, Berufsfachschule oder einer entsprechenden staatlich anerkannten Ersatzschule ist,
2. das 16. Lebensjahr vollendet hat und
3. seinen Wohnsitz seit mindestens sechs Monaten in Thüringen hat.

Über Ausnahmen entscheidet das zuständige Schulamt.

(3) Die Bewerber müssen den Antrag unter Angabe des angestrebten Schulabschlusses sowie der von ihnen gewählten Fächer bis zum 1. März beim zuständigen Schulamt schriftlich stellen. Später eingehende Anträge können nur in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden.

(4) Das Schulamt bestimmt die Regelschule, Gemeinschaftsschule oder Gesamtschule, die die Prüfung durchführt, und die Prüfungskommission. Den Zeitpunkt der Prüfung bestimmt das für das Schulwesen zuständige Ministerium. Von der unteren Schulaufsichtsbehörde wird der Schulleiter oder ein von ihr Bestellter als Vorsitzender der Prüfungskommission eingesetzt. Sofern Prüfungsteilnehmer Volkshochschulkurse absolviert haben, sind in die Prüfungskommission auch Lehrer zu berufen, die an Volkshochschulen unterrichten.

(5) Bei erfolgreicher Teilnahme an der Prüfung für den Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des Realschulabschlusses werden ein entsprechendes Abschlusszeugnis im Original und zwei beglaubigte Kopien ausgestellt. Ergänzend ist die elektronische Ausstellung eines digitalen Zeugnisses nach den vom für das Schulwesen zuständigen Ministerium festgelegten Verfahren möglich.

§ 70 Externer Erwerb des Hauptschulabschlusses

(1) Die Aufgaben der Prüfung für den Erwerb des Hauptschulabschlusses orientieren sich an dem Leistungsstand, der mit dem Erwerb des Hauptschulabschlusses erreicht wird. Sie werden im Rahmen der Lehrpläne, insbesondere der Klassenstufe 9, bei einstündigen Fächern auch der Klassenstufe 8, gestellt. Bei der Aufgabengestaltung können Alter und Erfahrungen der Bewerber berücksichtigt werden. Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch werden von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium erstellt.

(2) Prüfungsfächer sind

1. im schriftlichen Teil Deutsch, Mathematik und Englisch sowie
2. im mündlichen Teil ein Fach zur Wahl zwischen Biologie, Physik und Astronomie oder Chemie und ein weiteres Fach zur Wahl zwischen Sozialkunde, Geschichte, Geografie, Musik oder Kunst.

In dem Fach Wirtschaft-Recht-Technik findet eine praktische Prüfung statt. Die Prüfungskommission kann zusätzlich jeweils eine mündliche Prüfung in den schriftlich geprüften Fächern und im Fach Wirtschaft-Recht-Technik ansetzen, wenn dies zur Sicherung der Bewertung erforderlich ist.

(3) Die Dauer der einzelnen Prüfungsteile beträgt

1. im schriftlichen Teil im Fach Deutsch 120 Minuten und im Fach Mathematik und im Fach Englisch jeweils 90 Minuten,
2. im praktischen Teil im Fach Wirtschaft-Recht-Technik 120 Minuten sowie
3. in der mündlichen Prüfung in der Regel in jedem Fach zehn Minuten, höchstens jedoch 15 Minuten je Schüler; § 64 Abs. 10 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) § 59 Abs. 5 und 8 gilt entsprechend. Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn

1. in allen Fächern mindestens die Note „ausreichend“ erteilt wurde oder
2. in höchstens einem Fach die Note „mangelhaft“ und im Übrigen keine schlechtere Note als „ausreichend“ erteilt wurde oder
3. in höchstens einem Fach die Note „ungenügend“ erteilt wurde, diese aber nach Absatz 6 ausgeglichen werden kann und im Übrigen keine schlechtere Note als „ausreichend“ erteilt wurde oder
4. in höchstens zwei Fächern die Note „mangelhaft“ erteilt wurde, diese beiden Noten aber nach Absatz 6 ausgeglichen werden können und im Übrigen keine schlechtere Note als „ausreichend“ erteilt wurde.

(6) Ein Ausgleich ist gegeben

1. für je eine Note „mangelhaft“ durch zwei Noten „befriedigend“ oder durch eine Note „gut“ oder „sehr gut“,
2. für eine Note „ungenügend“ durch zwei Noten „gut“ oder eine Note „sehr gut“.

Die Noten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch können nur durch Noten in diesen Fächern ausgeglichen werden.

(7) Für die Externenprüfung gilt § 106 entsprechend.

(8) Wer erfolgreich an der Prüfung für den externen Erwerb des Hauptschulabschlusses teilgenommen hat, dem wird die Gleichwertigkeit seines Abschlusses mit dem Qualifizierenden Hauptschulabschluss bescheinigt, wenn der Notendurchschnitt seiner gesamten Prüfung mindestens 2,5 ist und in seinen Prüfungen in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Wirtschaft-Recht-Technik keine schlechtere Note als „befriedigend“ erteilt wurde.

(9) Für die Einsichtnahme in schriftliche Arbeiten und die Niederschriften der mündlichen und praktischen Prüfung gilt § 104 entsprechend.

§ 71 Externer Erwerb des Realschulabschlusses

(1) Die Aufgaben der Prüfung für den externen Erwerb des Realschulabschlusses orientieren sich an dem Bildungs- und Leistungsstand, der mit dem Erwerb des Realschulabschlusses erreicht wird. Sie werden im Rahmen der Lehrpläne, insbesondere der Klassenstufe 10, bei einstündigen Fächern auch der Klassenstufe 9, gestellt. Bei der Aufgabenstellung können Alter und Erfahrungen der Bewerber berücksichtigt werden. § 70 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Fächer der

1. schriftlichen Prüfung sind Deutsch, Mathematik, Englisch sowie nach Wahl des Prüflings eines der Fächer Geographie, Geschichte, Sozialkunde, Biologie, Physik und Astronomie oder Chemie,
2. mündlichen Prüfung sind
 - a) nach Wahl des Prüflings zwei der schriftlichen Prüfungsfächer nach Nummer 1 mit Ausnahme des Faches Englisch,
 - b) eine mündliche Kommunikationsprüfung als verpflichtender Teil der Prüfung im Fach Englisch als Partner- oder Gruppenprüfung,
 - c) nach Wahl des Prüflings eines der Fächer
 - aa) Physik und Astronomie, Chemie oder Biologie, wenn Geographie, Geschichte oder Sozialkunde schriftliches Prüfungsfach nach Nummer 1 ist, oder
 - bb) Geographie, Geschichte oder Sozialkunde, wenn Physik und Astronomie, Chemie oder Biologie schriftliches Prüfungsfach nach Nummer 1 ist, sowie
 - d) nach Wahl des Prüflings eines der Fächer Kunst oder Musik oder ein weiteres Fach, das kein Prüfungsfach nach den Nummern 1 und 2 Buchst. a und b ist.

Die Prüfungskommission kann zusätzlich eine mündliche Prüfung in den schriftlich geprüften Fächern ansetzen, wenn dies zur Sicherung der Bewertung erforderlich ist.

- (3) Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Prüfung beträgt im Fach Deutsch 210 Minuten, im Fach Mathematik 180 Minuten, im Fach Englisch 180 Minuten mit einem Anteil Hörverstehen sowie in dem vierten Prüfungsfach nach Wahl des Prüflings 120 Minuten. Die Dauer der mündlichen Kommunikationsprüfung im Fach Englisch nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Bst. b beträgt 30 Minuten; wird die mündliche Kommunikationsprüfung als Gruppenprüfung mit drei Schülern durchgeführt, verlängert sich die Prüfungszeit um 15 Minuten. Die Dauer der mündlichen Prüfungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Bst. a, c und d beträgt in der Regel 15 Minuten. Das Ergebnis der mündlichen Prüfungen wird dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige Prüfung mitgeteilt.
- (4) § 59 Abs. 5 und 8 gilt entsprechend. Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.
- (5) Für das Bestehen der Prüfung gilt § 70 Abs. 5 und 6. Für die Ermittlung der Gesamtnote im Fach Englisch gilt § 67 Abs. 6a.
- (6) Für die Externenprüfung gilt § 106 entsprechend.
- (7) Für die Einsichtnahme in schriftliche Arbeiten und die Niederschriften der mündlichen und praktischen Prüfung gilt § 104 entsprechend.

Achter Teil:

Gymnasiale Oberstufe, Abitur

Erster Abschnitt

Gymnasiale Oberstufe

§ 72 Ziele der gymnasialen Oberstufe

- (1) Die gymnasiale Oberstufe ist so strukturiert, dass eine gemeinsame Grundbildung für alle Schüler gewährleistet und der persönlichen Schwerpunktbildung Raum gegeben ist.
- (2) Der Unterricht in den Fächern mit erhöhtem und mit grundlegendem Anforderungsniveau sowie im Seminarfach vermittelt die Grundlagen für den Übergang zur Hochschule oder für eine andere berufliche Ausbildung. Durch die vorgegebenen Kombinationsmöglichkeiten werden eine breite Allgemeinbildung und eine solide Studierfähigkeit gesichert.

§ 73 Struktur und Abschluss der gymnasialen Oberstufe

- (1) Die gymnasiale Oberstufe gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase und in eine zweijährige Qualifikationsphase. Sie umfasst die Klassenstufen 10 bis 12 oder die Klassenstufen 11 bis 13.
- (2) Der Unterricht in der Einführungsphase wird in der Regel in Klassen im Sinne des § 45 Abs. 1 Satz 1 erteilt.
- (3) Der Unterricht in der Qualifikationsphase erfolgt in halbjährigen Kursen und ist in Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer in den jeweiligen Aufgabenfeldern nach § 77 gegliedert; es werden fachbezogene Kurse gebildet. Ein Kurs in einem Fach wird aus Schülern gebildet, die in diesem Fach mit gleichen Anforderungsniveau gemeinsam unterrichtet werden. Die Stammkurse entsprechen den bisherigen Klassen im Sinne des § 45 Abs. 1 Satz 1; nach den organisatorischen Möglichkeiten der Schule sollen die Schüler dieser Stammkurse unter Berücksichtigung ihrer individuellen Schwerpunktsetzung in möglichst vielen Fächern gemeinsam unterrichtet werden. Für das Seminarfach können Seminarfachgruppen gebildet werden.
- (4) Die Abiturprüfung findet nach dem vierten Kurshalbjahr der Qualifikationsphase statt.

§ 74 Leistungsnachweise, Leistungsbewertung in der Qualifikationsphase

- (1) Die in der Qualifikationsphase erzielten Noten werden in Punkte umgerechnet. Für die Umrechnung der Noten in das Punktesystem gilt folgender Schlüssel:

Note 1 entspricht	15/14/13 Punkten je nach Notentendenz;
Note 2 entspricht	12/11/10 Punkten je nach Notentendenz;
Note 3 entspricht	9/8/7 Punkten je nach Notentendenz;
Note 4 entspricht	6/5/4 Punkten je nach Notentendenz;
Note 5 entspricht	3/2/1 Punkten je nach Notentendenz;
Note 6 entspricht	0 Punkten.
- (2) In der Einführungsphase wird das Seminarfach nicht bewertet. Für die Seminarfachleistung nach § 78 ist bei Arbeiten, an denen mehrere Schüler beteiligt sind, die Bewertung der individuellen Leistung sicherzustellen.
- (3) Bei allen Leistungsnachweisen sind die kompetenzorientierten Anforderungen der Thüringer Lehrpläne sowie die Ziele und inhaltlichen Orientierungen für die gymnasiale Oberstufe angemessen zu berücksichtigen. Für die Qualifikation im Bereich der Halbjahresergebnisse ist eine Bewertung der Kurshalbjahresergebnisse in allen vom Schüler gewählten Fächern zwingende Voraussetzung.
- (4) Klausuren sollen ein umfangreiches, möglichst zusammenhängendes Gebiet zum Inhalt haben. In den ersten drei Kurshalbjahren der Qualifikationsphase werden in den vom Schüler gewählten Fächern je eine Klausur und andere Leistungsnachweise erbracht. Die Bearbeitungszeit dieser Klausuren in Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau beträgt mindestens 90 Minuten und in Fächern mit grundlegendem Anforderungsniveau mindestens 60 Minuten. In Klausuren können neben schriftlichen auch fachspezifische praktische Teilaufgaben gestellt werden, deren Durchführung und Bewertbarkeit unter Klausurbedingungen gewährleistet sein müssen.

- (5) Im letzten Kurshalbjahr der Qualifikationsphase sind die Schüler im Rahmen der Leistungsnachweise verstärkt an die Anforderungen der Abiturprüfung heranzuführen. In den vom Schüler gewählten Fächern der schriftlichen Abiturprüfung ist je eine Klausur zu erbringen. Die Bearbeitungszeit dieser Klausuren entspricht in der Regel der Bearbeitungszeit der Abiturprüfung im jeweiligen Fach. In den sonstigen Fächern wird im vierten Kurshalbjahr der Qualifikationsphase auf Klausuren verzichtet.
- (6) In den Fächern Sport, Musik, Kunst sowie Darstellen und Gestalten können Klausuren einen hohen fachpraktischen Anteil enthalten. In Kursen mit grundlegendem Anforderungsniveau in den in Satz 1 genannten Fächern können gleichwertige praktische Leistungsnachweise die Klausuren ersetzen.
- (7) Mit Ausnahme der in Absatz 5 Satz 2 und 3 genannten Klausuren kann in jedem Fach maximal ein Drittel der Klausuren durch eine vergleichbare komplexe Leistung ersetzt werden. Von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium anerkannte Wettbewerbsleistungen können auch vergleichbare komplexe Leistungen sein.
- (8) Die Klausuraufgaben sind so zu stellen, dass sie Leistungen in den drei Anforderungsbereichen entsprechend den vom für das Schulwesen zuständigen Ministerium vorgegebenen Lehrplänen für das jeweilige Fach erfordern. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Klausur liegt im Anforderungsbereich II. Darüber hinaus sind die Anforderungsbereiche I und III in einem angemessenen Verhältnis zu berücksichtigen.
- (9) Klausuren sind gleichmäßig im Kurshalbjahr zu verteilen und mindestens fünf Unterrichtstage vorher anzukündigen. An einem Unterrichtstag darf nur eine Klausur geschrieben werden, in einer Woche sollen höchstens drei Klausuren geschrieben werden; an zwei aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen soll nur eine Klausur geschrieben werden. Der Oberstufenleiter sorgt für eine gleichmäßige Verteilung der Klausuren.
- (10) Neben den Noten für Klausuren sind in der Regel in jedem Fach in jedem Kurshalbjahr mindestens drei sonstige Noten zu erteilen. Auf Beschluss der Fachkonferenz kann im dritten Kurshalbjahr in Fächern, die mit zwei Unterrichtswochenstunden unterrichtet werden, eine Mindestzahl von zwei Noten für sonstige Leistungen festgesetzt werden. Im vierten Kurshalbjahr sollen in Fächern mit grundlegendem Anforderungsniveau drei Noten für sonstige Leistungen erbracht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.
- (11) Das Ergebnis der Klausur geht zu einem Drittel in die Kurshalbjahresnote ein. Die übrigen zwei Drittel der Kurshalbjahresnote ergeben sich aus sonstigen Leistungen. Ergibt sich bei der Bildung der jeweiligen Kurshalbjahresnoten ein Bruchwert, wird kaufmännisch gerundet; Zwischenrundungen sind nicht zulässig.
- (12) Schüler sind verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Verweigert ein Schüler einzelne Leistungen oder sind Leistungen in einem Fach aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht beurteilbar, wird die einzelne Leistung oder die Gesamtleistung wie eine ungenügende Leistung bewertet. Schülern, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbringen konnten, ist Gelegenheit zu geben, die vorgesehenen Leistungsnachweise nachträglich zu erbringen. Im Einvernehmen mit dem Schulleiter kann der Fachlehrer im begründeten Ausnahmefall und auf Antrag des Schülers, der der Textform bedarf, den Leistungsstand auch durch eine Fachprüfung am Ende des Kurshalbjahres feststellen.

§ 75 Unterricht in Fächern mit erhöhtem und mit grundlegendem Anforderungsniveau sowie im Seminarfach

- (1) In der Qualifikationsphase wird der Unterricht in Fächern mit erhöhtem und mit grundlegendem Anforderungsniveau sowie im Seminarfach durchgeführt. Fächer mit grundlegendem Anforderungsniveau sollen, Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau dürfen nur von Lehrern unterrichtet werden, die die entsprechende Lehrbefähigung haben. Das Seminarfach soll nur von Lehrern unterrichtet werden, die bereits über Erfahrung im Unterricht der Qualifikationsphase verfügen. Über Ausnahmen von den Sätzen 2 und 3 entscheidet das zuständige Schulamt.
- (2) Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau sind gerichtet auf eine systematische Auseinandersetzung mit wesentlichen die Komplexität und Vielfalt des Fachs verdeutlichenden Inhalten, Theorien und Modellen, eine vertiefte Beherrschung der fachlichen Arbeitsmittel und -methoden, ihre selbstständige Anwendung, Übertragung und theoretische Reflexion sowie eine Standortbestimmung des Fachs im Rahmen einer breit angelegten Allgemeinbildung und im fachübergreifenden Zusammenhang.
- (3) Die Fächer mit grundlegendem Anforderungsniveau sollen in grundlegende Sachverhalte, Problemkomplexe und Strukturen eines Fachs einführen, wesentliche Arbeitsmethoden des Fachs vermitteln, bewusst und erfahrbar machen sowie Zusammenhänge im Fach und über dessen Grenzen hinaus in exemplarischer Form erkennbar werden lassen.

(4) Im Seminarfach sollen die Schüler vertiefend zu selbstständigem Lernen und wissenschaftlichem Arbeiten geführt werden, problembezogenes Denken soll initiiert und geschult sowie Sozialformen des Lernens trainiert werden, die sowohl Selbstständigkeit als auch Kommunikations- und Teamfähigkeit verlangen und die Schüler veranlassen, über ihre Stellung in der Arbeitsgruppe zu reflektieren. Das Seminarfach zielt auf die Schulung von Kompetenzen.

(5) Der Fachunterricht in den einzelnen Kurshalbjahren baut inhaltlich und methodisch aufeinander auf. Der Unterricht in den jeweiligen Kursen auf grundlegendem oder auf erhöhtem Anforderungsniveau kann auch klassenstufenübergreifend eingerichtet werden; die Entscheidung trifft der Schulleiter im Benehmen mit der Lehrerkonferenz. Dem zuständigen Schulamt ist die Einrichtung des klassenstufenübergreifenden Unterrichts unter Vorlage der schulinternen Lehr- und Lernplanung für das jeweilige Fach anzuzeigen.

(6) Der Schüler wählt nach Beratung der Schule vor Beginn der Qualifikationsphase verbindlich seine Fächer. Die Änderung der verbindlich gewählten Fächer ist auf Antrag des Schülers, der der Textform bedarf, in der Regel bis zum Ende der dritten Woche nach Beginn der Qualifikationsphase im Rahmen der bestehenden Kurse möglich; die Entscheidung trifft der Schulleiter. § 76 Abs. 4a bleibt unberührt.

(7) Abweichend von Absatz 6 wählt der Schüler die neu einsetzende Fremdsprache nach § 76 Abs. 9 vor Beginn der Einführungsphase verbindlich.

§ 76 Fächer und Belegungspflicht in der Qualifikationsphase

(1) Der Schüler muss mindestens elf Fächer nach [Tabelle A der Anlage 13](#) belegen. Diese Fächer sind

1. das Fach Deutsch,
2. das Fach Mathematik,
3. eines der Fächer Biologie, Chemie oder Physik,
4. das Fach Englisch,
5. das Fach Geschichte,
6. eines der Fächer Kunst, Musik oder Darstellen und Gestalten,
7. das Fach Sport,
8. eines der Fächer Religionslehre oder Ethik,
9. mindestens ein weiteres Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau aus dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld oder Informatik oder eine weitere Fremdsprache,
10. ein weiteres Fach nach Wahl des Schülers sowie
11. das Seminarfach.

(2) Der Schüler wählt drei Fächer aus mindestens zwei Aufgabenfeldern nach § 77 als Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau, davon muss mindestens ein Fach Mathematik oder Deutsch sein.

(3) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann auf Antrag der Schule, der der Textform bedarf, weitere Fächer ergänzend oder anstelle eines Fachs mit grundlegendem oder erhöhtem Anforderungsniveau genehmigen sowie Fächer mit grundlegendem Anforderungsniveau für den Unterricht mit erhöhtem Anforderungsniveau zulassen. Der Antrag nach Satz 1 muss folgende Angaben enthalten:

1. das jeweilige beantragte Anforderungsniveau,
2. die Anzahl der Unterrichtswochenstunden,
3. die beabsichtigte Zuordnung zu einem Aufgabenfeld,
4. das Bestehen oder Nichtbestehen der Wahlmöglichkeit als Prüfungsfach,
5. eine Auskunft zur Absicherung des Einsatzes von Lehrern mit Lehrbefähigung in diesem Fach oder Aufgabenfeld,
6. den Lehrplan sowie
7. eine Auskunft zur Absicherung der sächlichen und räumlichen Voraussetzungen.

Die Belegungspflicht nach den Absätzen 1 und 2 sowie die Einbringungspflicht nach § 89 der Schüler sind sicherzustellen.

(4) Zusätzlich kann der Schüler ein Wahlfach mit grundlegendem Anforderungsniveau belegen.

(4a) Ist die Weiterführung der verbindlich gewählten Fächer in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe aufgrund eines Rücktritts oder eines Schulwechsels innerhalb Thüringens, aus einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland oder von einer anerkannten Deutschen Auslandsschule mit dreijähriger gymnasialer Oberstufe nicht möglich, entscheidet der Schulleiter über die zu treffenden Maßnahmen. Dies gilt insbesondere für die Erbringung der Seminarfachleistung.

(5) Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau werden mit fünf Unterrichtswochenstunden unterrichtet. Die Fächer mit grundlegendem Anforderungsniveau Deutsch, die fortgeführte Fremdsprache, Geschichte, Sozialkunde, Wirtschaft und Recht, Geografie, Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Astronomie sowie Informatik werden mit jeweils drei Unterrichtswochenstunden unterrichtet. **Die neu einsetzende Fremdsprache nach Absatz 9 wird mit vier** und die übrigen Fächer mit grundlegendem Anforderungsniveau werden mit jeweils zwei Unterrichtswochenstunden unterrichtet. In der Qualifikationsphase findet der Unterricht im Seminarfach mit eineinhalb Unterrichtswochenstunden statt.

(6) Ein Fach kann nur als Fach mit erhöhtem oder als Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau belegt werden.

(7) **Ein Schüler, der in der Qualifikationsphase auf Dauer vom Sportunterricht befreit wird, muss zur Erfüllung seiner Belegungspflicht ein anderes Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau belegen. Kann der Schüler am Sportunterricht wieder teilnehmen, trifft der Schulleiter über die weitere Fächerbelegung sowie die Einbringung der Halbjahresergebnisse eine Entscheidung im Einzelfall. Ist der Schüler für die Dauer von bis zu zwei Kurshalbjahren vom Sportunterricht befreit, kann ihm auf Beschluss der Fachkonferenz Sport eine Kurshalbjahresnote, die auf sporttheoretischen Leistungsnachweisen beruht, erteilt werden.**

(8) Schüler, die in der Sekundarstufe I nicht durchgehend am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilgenommen haben, müssen

1. ihre erste Fremdsprache in der gymnasialen Oberstufe beibehalten und in der Qualifikationsphase als Fach mit erhöhtem oder grundlegendem Anforderungsniveau belegen,
2. mit Beginn der Einführungsphase eine zweite Fremdsprache wählen und diese in der Qualifikationsphase als Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau belegen; die Fremdsprache darf in keinem Kurshalbjahr mit null Punkten abgeschlossen werden.

(9) Schüler, die in der Einführungsphase eine Fremdsprache neu beginnen, müssen diese bis zum Ende der gymnasialen Oberstufe durchgehend belegen. Eine in der Einführungsphase neu beginnende Fremdsprache kann nur auf grundlegendem Anforderungsniveau belegt werden.

(10) Voraussetzung für die Belegung des Faches Darstellen und Gestalten als Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau sowie des Faches Informatik als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau ist die vorherige Teilnahme am Unterricht des jeweiligen Wahlpflichtfaches. Wenn anderweitig erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden, die eine erfolgreiche Teilnahme erwarten lassen, kann der Schulleiter Ausnahmen zulassen.

(11) Für Schüler an Spezialgymnasien, in Spezialklassen an Gymnasien und an Gymnasien mit bilinguaalem Zug, soweit der Schüler diesen gewählt hat, gelten abweichend von den Absätzen 1, 2 und 4 oder ergänzend zu diesen Absätzen die Fächer, die Struktur und die Belegungspflichten nach den [Tabellen B bis G der Anlage 13](#).

§ 77 Aufgabenfelder

Die Fächer werden verschiedenen Aufgabenfeldern zugeordnet. Es gehören

1. die Fächer Deutsch, Englisch, Russisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Latein, Griechisch, Arabisch, Chinesisch, Japanisch, Kunst, Musik sowie Darstellen und Gestalten dem sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld,
2. die Fächer Geschichte, Geografie, Sozialkunde, Wirtschaft und Recht, Religionslehre und Ethik dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld und
3. die Fächer Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Astronomie und Informatik dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld

an. Das Seminarfach und das Fach Sport werden keinem Aufgabenfeld zugeordnet.

§ 78 Seminarfachleistung

(1) Die Seminarfachleistung setzt sich zusammen aus dem Prozess der Erstellung der Seminarfacharbeit einschließlich der Vorbereitung des Kolloquiums, der Seminarfacharbeit und dem Kolloquium zur Seminarfacharbeit. Sie wird in Gruppen von drei bis fünf Schülern erstellt; über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter. Die Seminarfachleistung ist vom Schüler in Form der Seminarfacharbeit und der Prozessdokumentation schriftlich zu dokumentieren. Die Seminarfachleistung soll mindestens zwei Aufgabenfelder umfassen.

(2) Das Thema der Seminarfacharbeit bedarf der Genehmigung durch den Schulleiter bis zum Ende des ersten Kurshalbjahres der Qualifikationsphase. Das genehmigte Thema der Seminarfacharbeit kann auf Antrag des Schülers nur in besonderen Ausnahmefällen geändert werden. Der Antrag nach Satz 2 bedarf der Textform.

(3) Die Seminarfacharbeit ist in der Regel in der letzten Woche vor den Herbstferien des dritten Kurshalbjahres der Qualifikationsphase vorzulegen; der Abgabetermin für das jeweilige Schuljahr wird von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium festgelegt. Der Termin zur Abgabe der Prozessdokumentation wird von der Schule bestimmt; die Abgabe soll spätestens bis zum Tag des Kolloquiums nach Absatz 4 erfolgen.

(4) Im dritten oder vierten Kurshalbjahr der Qualifikationsphase findet ein Kolloquium statt, in dem die Schüler die Ergebnisse ihrer Seminarfacharbeit präsentieren und verteidigen. Das Kolloquium dauert 30 bis 60 Minuten. Der Vorsitzende der Fachprüfungskommission für das Seminarfach kann im Rahmen des Kolloquiums Fragen von Zuhörern gestatten.

(5) Die individuelle Leistung der Schüler ist die Grundlage der Bewertung. Einer gesonderten Bewertung unterliegen

1. der Prozess der Erstellung der Seminarfacharbeit und die Vorbereitung des Kolloquiums,
2. die Seminarfacharbeit sowie
3. das Kolloquium zur Seminarfacharbeit.

Für die Bewertung des Prozesses der Erstellung der Seminarfacharbeit sowie der Seminarfacharbeit durch den Fachlehrer gilt § 59 Abs. 1, 2 und 7 sowie § 74 Abs. 1 und 2. Für die Bewertung des Kolloquiums zur Seminarfacharbeit gilt § 101 Abs. 9 und 10 entsprechend. Der Vorsitzende der Fachprüfungskommission kann fachkompetente Personen hören. Aus den Einzelergebnissen ist unter Anwendung kaufmännischer Rundungsregeln eine Gesamtnote für die Seminarfachleistung zu ermitteln, wobei der Prozess der Erstellung der Seminarfacharbeit und die Vorbereitung des Kolloquiums mit 20 v. H., die Seminarfacharbeit mit 30 v. H. und das Kolloquium mit 50 v. H. zu gewichten sind.

§ 79 Einrichtung von Kursen in der Qualifikationsphase

(1) Die Entscheidung über die Einrichtung eines Kurses trifft der Schulleiter im Benehmen mit der Lehrerkonferenz.

(2) Ein Anspruch des Schülers auf die Einrichtung eines bestimmten Kurses nach Absatz 1 besteht nicht.

(3) Die Einrichtung von Kursen kann nur im Rahmen der personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung und der organisatorischen Möglichkeiten der Schule erfolgen. Bei der Entscheidung über die Einrichtung eines Kurses soll die Möglichkeit eines schulübergreifenden Kursangebots geprüft werden. Dies gilt insbesondere bei Vorliegen einer Kooperation nach § 41e Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 3 ThürSchulG.

(4) Die Entscheidung über die Einrichtung eines Kurses in einem Fach, das nach § 76 Abs. 3 der Genehmigung bedarf, trifft das für das Schulwesen zuständige Ministerium.

§ 80 Regelungen für Schüler mit Realschulabschluss

(1) Für Schüler mit Realschulabschluss können an Gymnasien gesonderte Klassen eingerichtet werden, um einen unterschiedlichen Leistungsstand auszugleichen (Klasse 11 S). Diese Klassen stellen die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe dar und werden nach der Rahmenstundentafel der [Anlage 5](#) unterrichtet.

(2) Falls die Einrichtung der Klassen nach Absatz 1 wegen zu geringer Schülerzahl nicht möglich ist, können die Schüler in die reguläre Einführungsphase der Schule eintreten.

(3) Die Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 trifft das zuständige Schulamt im Benehmen mit dem Schulträger. Bei der Entscheidung über die Einrichtung einer Klasse 11 S soll die Möglichkeit eines schulübergreifenden Angebots geprüft werden. Dies gilt insbesondere bei Vorliegen einer Kooperation nach § 41e Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 3 ThürSchulG.

§ 81 Versetzung in der gymnasialen Oberstufe

(1) Für die Versetzung von der Einführungsphase in die Qualifikationsphase gilt § 51 Abs. 1 und 2; Bestandteil der Versetzung ist die erfolgreiche Teilnahme an der besonderen Leistungsfeststellung nach § 68. Bei Schülern mit Realschulabschluss ist die besondere Leistungsfeststellung nicht Bestandteil der Versetzung.

(2) In der Qualifikationsphase findet keine Versetzung statt. Ein freiwilliger Rücktritt ist in der Regel einmalig möglich.

§ 82 Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife

(1) Schüler, die die Qualifikationsphase mindestens bis zum Ende des zweiten Kurshalbjahres besucht haben und die Schule ohne den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife verlassen, erwerben auf Antrag die Fachhochschulreife, wenn sie die in Absatz 2 genannten schulischen Voraussetzungen erfüllen und den mindestens einjährigen berufsbezogenen Teil nachweisen. Der Nachweis des mindestens einjährigen berufsbezogenen Teils kann geführt werden durch

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht,
2. ein einjähriges gelenktes Praktikum, wobei einem Praktikum die mindestens einjährige kontinuierliche Teilnahme an einer Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht gleichgestellt ist, oder
3. den Wehrdienst, den Bundesfreiwilligendienst, den Jugendfreiwilligendienst sowie den Entwicklungsdienst, wobei abgeleistete Dienste von unter einem Jahr auf die Dauer eines gelenkten Praktikums angerechnet werden können.

Der Antrag nach Satz 1 bedarf der Textform.

(2) Die Voraussetzungen für den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife sind erfüllt, wenn von 15 anrechenbaren Halbjahresergebnissen aus zwei aufeinander folgenden Kurshalbjahren der Qualifikationsphase die Halbjahresergebnisse in zwei Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau mit insgesamt mindestens 20 Punkten, davon höchstens zwei mit weniger als 5 Punkten, und insgesamt neun Halbjahresergebnisse mit jeweils mindestens 5 Punkten in die Wertung einbezogen werden können; insgesamt müssen mindestens 95 Punkte erreicht werden. Es müssen je zwei aufeinander folgende Halbjahresergebnisse in den Fächern Deutsch, einer fortgeführten Fremdsprache, in Mathematik, einer Naturwissenschaft (Biologie, Chemie oder Physik) und einer Gesellschaftswissenschaft (Geschichte, Geografie, Sozialkunde, Wirtschaft und Recht, Religionslehre oder Ethik) berücksichtigt werden. Von weiteren Unterrichtsfächern können höchstens je zwei aufeinander folgende Halbjahresergebnisse in die Berechnung einbezogen werden. Halbjahresergebnisse von null Punkten werden nicht angerechnet. Alle Halbjahresergebnisse werden einfach gewertet.

(3) Der Schulleiter stellt fest, ob die Voraussetzungen für den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife vorliegen und ermittelt nach [Anlage 16 Abschnitt A](#) die Durchschnittsnote.

(4) Schülern, die nach den vor dem Inkrafttreten der Zehnten Verordnung zur Änderung der Thüringer Schulordnung vom 19. März 2009 (GVBl. S. 323) geltenden Bestimmungen mindestens zwei Kurshalbjahre die Qualifikationsphase besucht und ohne den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife die Schule verlassen haben, kann auf Antrag, der der Textform bedarf, vom Schulleiter der besuchten Schule der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt werden, wenn folgende Bedingungen durch die Ergebnisse zwei aufeinander folgender Kurshalbjahre erfüllt sind:

1. In den beiden Leistungskursfächern müssen je zwei Kurse belegt und insgesamt mindestens 40 Punkte der zweifachen Wertung erreicht sein.
2. Es müssen elf Grundkurse belegt und in diesen insgesamt mindestens 55 Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.
3. Unter den nach den Nummern 1 und 2 anzurechnenden Kursen müssen je zwei Kurse Deutsch, einer fortgeführten Fremdsprache, einer Gesellschaftswissenschaft, Mathematik und einer Naturwissenschaft (Biologie, Physik oder Chemie) sein. Außer aus den genannten Fächern können aus weiteren Fächern höchstens je zwei Halbjahreskurse angerechnet werden.
4. In zwei der vier anzurechnenden Leistungskurse nach Nummer 1 und in sieben der elf anzurechnenden Grundkurse nach Nummer 2 müssen jeweils fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.

Mit null Punkten bewertete Kurse können nicht angerechnet werden. Aus der Gesamtpunktzahl von mindestens 95 Punkten, die sich aus der Bewertung der vier Leistungs- und elf Grundkurse ergibt, wird nach [Anlage 16 Abschnitt B](#) die Durchschnittsnote ermittelt.

§ 82a (aufgehoben)

Zweiter Abschnitt Abitur

§ 83 Zweck der Abiturprüfung

- (1) Mit dem Bestehen der Abiturprüfung wird die allgemeine Hochschulreife erworben.
- (2) Die Prüfung richtet sich nach den Lernzielen und Lerninhalten der jeweiligen Fächer.

§ 84 Information der Schüler

Die Prüfungsbestimmungen werden den Schülern in der Einführungsphase erläutert.

§ 85 Prüfungskommission, Fachprüfungskommission

(1) An jeder Schule, an der Abiturprüfungen durchgeführt werden, ist eine Prüfungskommission zu bilden, die aus fünf Mitgliedern besteht.

(2) Vom zuständigen Schulamt wird der Schulleiter oder ein von der Schulaufsichtsbehörde Bestellter als Vorsitzender der Prüfungskommission eingesetzt. Der Vorsitzende muss beide Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt haben oder über eine entsprechende Lehrbefähigung verfügen und die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe besitzen.

(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission benennt als weitere stimmberechtigte Mitglieder der Prüfungskommission:

1. den Schulleiter der Schule, sofern ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde zum Vorsitzenden berufen wurde,
2. den Oberstufenleiter,
3. die Vorsitzenden der Fachprüfungskommissionen sowie
4. mindestens einen Stammkursleiter der Klassenstufe 12 oder 13

und bestimmt eines der Mitglieder zu seinem Stellvertreter. Über die Teilnahme weiterer Personen mit beratender Stimme entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(4) Die Prüfungskommission hat insbesondere die Aufgaben:

1. den Gesamtablauf der Abiturprüfung festzulegen und deren ordnungsgemäße Durchführung zu gewährleisten,
2. die Bewertungen der Leistungen der Prüfungsteilnehmer auf der Grundlage der Hinweise für die Prüfungsaufgaben und der Lehrpläne zu sichern,
3. Maßnahmen festzulegen, die die Geheimhaltung der Prüfungsaufgaben sowie die Schweigepflicht über den Inhalt und den Verlauf aller mit der Prüfung in Verbindung stehenden Beratungen sichern,
4. die Prüfungsteilnehmer mit Inhalt und Ablauf der Prüfungen vertraut zu machen,
5. Entscheidungen bei Verstößen gegen die Prüfungsbestimmungen und bei Beschwerden zu treffen sowie
6. Festlegungen zu protokollieren.

(5) Die Prüfungskommission verschafft sich Einblick in die Arbeit aller Fachprüfungskommissionen.

(6) Für jedes Prüfungsfach sowie das Kolloquium zur Seminarfacharbeit wird durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission mindestens eine Fachprüfungskommission gebildet, die aus drei stimmberechtigten Mitgliedern besteht. Die Fachprüfungskommissionen gewährleisten die ordnungsgemäße Durchführung der mündlichen Prüfungen sowie der Kolloquien in den einzelnen Unterrichtsfächern.

(7) Der Vorsitzende der Prüfungskommission benennt als stimmberechtigte Mitglieder der Fachprüfungskommission, die in dem jeweiligen Fach ihre Lehramtsprüfungen abgelegt oder unterrichtet haben sollen:

1. den Vorsitzenden,
2. den prüfenden Fachlehrer (Fachprüfer) und
3. einen weiteren Lehrer, der nach Möglichkeit auch Lehrer des jeweiligen Faches sein soll, als Schriftführer.

Kann aus besonderen Gründen der zuständige Fachlehrer nicht Fachprüfer sein, bestimmt der Vorsitzende der Prüfungskommission einen anderen Fachlehrer als Fachprüfer. Über die Teilnahme weiterer Personen mit beratender Stimme entscheidet der Vorsitzende der Fachprüfungskommission. Abweichend von Satz 1 Nr. 2 kann der Vorsitzende der Prüfungskommission für die Fachprüfungskommission für die Seminarfachleistung andere geeignete Lehrer der Schule und mit beratender Stimme andere kompetente Personen benennen.

(8) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Fachprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(9) Die Prüfungskommission und die Fachprüfungskommissionen treffen ihre Entscheidungen mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(10) Die Vorsitzenden der Fachprüfungskommissionen und weitere Lehrer können in den Sitzungen der Prüfungskommission gehört werden.

(11) Ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde kann, auch zeitweise, bei einer Sitzung der Prüfungskommission oder einer Fachprüfungskommission beratend teilnehmen oder den Vorsitz übernehmen. Bei einer Prüfung kann er auch den Vorsitz übernehmen; er übt in diesem Falle anstelle des Vorsitzenden das Stimmrecht aus. Dies gilt entsprechend für den Vorsitzenden der Prüfungskommission bei Sitzungen der Fachprüfungskommissionen und bei Prüfungen. Fachberater mit schulaufsichtlichen Aufträgen können als Beobachter an den Prüfungen teilnehmen.

§ 86 Zuhörer

(1) Die Lehrer der Schule und Vertreter der Schulaufsichtsbehörden sind als Zuhörer an mündlichen Prüfungen einschließlich der Beratung und der Leistungsbewertung zugelassen; das zuständige Schulamt kann in besonderen Fällen auf Antrag, der der Textform bedarf, dienstlich Interessierten nach Anhörung des zu prüfenden Schülers die Anwesenheit gestatten. Am Kolloquium zur Seminarfacharbeit sind daneben als Zuhörer bei der Präsentation der Arbeiten die Schüler der gymnasialen Oberstufe der Schule zugelassen; von der Beratung und der Leistungsbewertung sind sie ausgeschlossen.

(2) Bei staatlich anerkannten Schulen in freier Trägerschaft kann als Zuhörer an mündlichen Prüfungen einschließlich der Beratung und der Leistungsbewertung auch ein Vertreter des jeweiligen freien Schulträgers teilnehmen.

(3) Mitglieder der Schulelternvertretung, der Schülersprecher oder seine Vertreter, ein Vertreter des Schulträgers und, mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde, auch andere dienstlich interessierte Personen können bei der mündlichen Prüfung anwesend sein, jedoch nicht bei der Beratung und der Leistungsbewertung. Der Schüler muss ihrer Anwesenheit bei seiner Prüfung zustimmen.

§ 87 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Prüfungskommission und der Fachprüfungskommissionen sowie an der mündlichen Prüfung teilnehmende Zuhörer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Soweit sie nicht im öffentlichen Dienst stehen oder Lehrer an einer staatlich anerkannten Ersatzschule sind, haben sie sich gegenüber dem Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 88 Gesamtqualifikation

Die Gesamtqualifikation ist Voraussetzung für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife. Sie ergibt sich als Summe der Punktzahlen aus der Qualifikation

1. im Bereich der Halbjahresergebnisse nach § 90 als Block I und
2. im Bereich der Prüfung nach § 91 als Block II.

§ 89 Einbringungspflicht

(1) Der Schüler hat von den Halbjahresergebnissen aus der Qualifikationsphase insgesamt 36 Halbjahresergebnisse in die Qualifikation im Bereich der Halbjahresergebnisse einzubringen. Verpflichtend einzubringen sind

1. die vier Halbjahresergebnisse
 - a) in den Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau,
 - b) in den Fächern Deutsch oder Mathematik als Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau und
 - c) in den Fächern der mündlichen Abiturprüfungen sowie
2. mindestens zwei Halbjahresergebnisse nach Wahl des Schülers je weiteres Pflicht- und Wahlpflichtfach.

Aus dem Wahlfach können Halbjahresergebnisse eingebracht werden.

(2) Wurden Kurshalbjahre in der Qualifikationsphase wiederholt, können in der Regel nur die Ergebnisse des letzten Durchgangs in die Qualifikation eingebracht werden. Über Ausnahmen von Satz 1 entscheidet die Prüfungskommission; das zuständige Schulamt ist über diese Entscheidung zu informieren.

§ 90 Qualifikation im Bereich der Halbjahresergebnisse

Die Qualifikation im Bereich der Halbjahresergebnisse setzt voraus, dass der Schüler mindestens 200 Punkte erreicht hat. Dabei dürfen unter den eingebrachten Halbjahresergebnissen höchstens sieben mit weniger als fünf Punkten bewertet worden sein. Ein mit null Punkten abgeschlossenes Kurshalbjahr in einem Fach gilt als nicht belegt und kann nicht eingebracht werden. Das Schuljahr muss wiederholt werden.

§ 91 Qualifikation im Bereich der Prüfung

Im Prüfungsbereich müssen mindestens 100 Punkte erreicht werden. In mindestens drei der fünf Prüfungsfächer müssen jeweils mindestens fünf Punkte in einfacher Wertung oder im Fall einer zusätzlichen mündlichen Prüfung in einem schriftlichen Prüfungsfach mindestens 20 Punkte in vierfacher Wertung erzielt werden. Die Ergebnisse werden bei der Ermittlung der Qualifikation im Prüfungsbereich vierfach gewertet.

§ 92 Umfang und Gliederung der Abiturprüfung

(1) Die Abiturprüfung gliedert sich in

1. drei schriftliche Prüfungen,
2. zwei mündliche Prüfungen und
3. bis zu drei freiwillige zusätzliche mündliche Prüfungen.

Die schriftliche Prüfung in der Fremdsprache kann einen Anteil Hörverstehen enthalten. In den Fächern Kunst und Musik sowie in den Fächern Biologie, Chemie und Physik kann die mündliche Prüfung praktische Anteile enthalten.

(2) Ein Fach, außer Informatik, kann nur dann als Prüfungsfach angeboten werden, wenn ein genehmigter Lehrplan sowie Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung oder Bildungsstandards für die allgemeine Hochschulreife vorliegen und es in der Einführungsphase mindestens ein Halbjahr lang belegt worden ist. Halbjahresergebnisse in Astronomie und in Fächern nach einem schulinternen Lehrplan können in die Qualifikation im Bereich der Halbjahresergebnisse eingebracht werden. Die Wahl der Prüfungsfächer durch den Schüler ist so auszurichten, dass mindestens ein Fach aus jedem Aufgabenfeld nach § 77 vertreten ist. Unter den Prüfungsfächern müssen mindestens zwei der drei Fächer Deutsch, Fremdsprache und Mathematik sein. Sport kann nur am Spezialgymnasium für Sport Prüfungsfach sein. Für Schüler der Spezialgymnasien für Sport und Musik sowie der Spezialklassen für Musik am Gymnasium kann bei Belegung des Faches Deutsch mit erhöhtem Anforderungsniveau die Seminarfachleistung an die Stelle einer mündlichen Prüfung treten und dabei das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld im Bereich der Prüfung ersetzen, sofern das Thema der Seminarfacharbeit dieses Aufgabenfeld umfasst.

(3) Die Fächer der drei schriftlichen Prüfungen sind die Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau.

(4) Die Fächer der zwei mündlichen Prüfungen sind Fächer nach Wahl des Schülers. Die Seminarfachleistung kann an die Stelle einer mündlichen Prüfung treten. Wahlfächer können nicht Fächer der mündlichen Prüfung sein.

(4a) Die Wahlmöglichkeiten des Schülers an Spezialgymnasien, in Spezialklassen an Gymnasien und an Gymnasien mit bilingualem Zug, soweit der Schüler diesen gewählt hat, werden aufgrund der Spezialisierung nach den [Tabellen B bis G der Anlage 13](#) im Bereich der Prüfungen eingeschränkt.

(5) Der Schüler kann sich in den Fächern seiner schriftlichen Prüfungen zusätzlich zur mündlichen Prüfung melden. Der Schüler kann nach der ersten abgelegten zusätzlichen Prüfung jederzeit von weiteren beantragten zusätzlichen Prüfungen zurücktreten.

(6) Die Prüfungskommission kann in den Fächern der schriftlichen Prüfungen eine mündliche Prüfung vorsehen, wenn das Ergebnis vom Halbjahresergebnis des vierten Kurshalbjahres im jeweiligen Fach um mehr als sechs Punkte vom Prüfungsergebnis abweicht.

§ 93 Prüfungstermine

Die Prüfungstermine werden von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium festgesetzt und bekannt gegeben.

§ 94 Meldung zur Prüfung

(1) Spätestens am zweiten Unterrichtstag nach Erhalt des Zeugnisses des dritten Kurshalbjahres meldet sich der Schüler schriftlich beim Schulleiter zur Prüfung.

(2) Bei der Meldung zur Prüfung benennt der Schüler seine schriftlichen und mündlichen Prüfungsfächer. Dabei erfolgt die Benennung der zwei mündlichen Prüfungsfächer vorbehaltlich der möglichen Einbringung des Ergebnisses der Seminarfachleistung anstelle einer mündlichen Prüfung nach § 92 Abs. 4. Spätestens am zweiten Unterrichtstag nach Erhalt des Zeugnisses des vierten Kurshalbjahres bestätigt der Schüler die bereits benannten mündlichen Prüfungsfächer oder, bei Einbringung der Seminarfachleistung, das verbleibende mündliche Prüfungsfach. Eine Änderung des mündlichen Prüfungsfaches ist in begründeten Einzelfällen auf Antrag des Schülers, der der Textform bedarf, möglich; die Entscheidung trifft der Schulleiter.

(3) In das vierte Kurshalbjahr tritt ein, wer die Qualifikation im Bereich der Halbjahresergebnisse erreichen kann und die gymnasiale Oberstufe bis zum Ende des dritten Kurshalbjahres nicht länger als sieben Schulhalbjahre besucht hat. Volle Schulhalbjahre, in denen der Schüler aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen oder wegen Beurlaubung den Unterricht nicht besucht hat, zählen bei der Berechnung nicht mit.

(4) Ein Schüler, der die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht erfüllt, darf in das vierte Kurshalbjahr nicht eintreten; die von der Prüfungskommission getroffene Entscheidung teilt der Vorsitzende dem Schüler innerhalb einer Woche unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

(5) Ein Schüler, der sich zur Prüfung nicht meldet oder in das vierte Kurshalbjahr nicht eintreten darf, besucht den Unterricht des zweiten Kurshalbjahres. Würde der erneute Besuch des zweiten und dritten Kurshalbjahres zu einer Überschreitung der Höchstverweildauer von vier Jahren in der gymnasialen Oberstufe führen, muss der Schüler die Schule verlassen und erhält ein Abgangszeugnis mit den Noten und Punktzahlen des dritten Kurshalbjahres.

(6) Bei einem freiwilligen Rücktritt in der Qualifikationsphase setzt der Schüler die bisherige Arbeit an der Seminarfacharbeit fort und nimmt im Rahmen der Prüfung der Seminarfachgruppe am Kolloquium zur Seminarfacharbeit teil. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann in begründeten Fällen eine andere Festlegung treffen.

§ 95 Zeugnisausgabe, Zulassung zu den schriftlichen Prüfungen

(1) Vier Unterrichtstage vor Beginn der ersten schriftlichen Prüfung soll das Zeugnis des vierten Kurshalbjahres ausgegeben werden. Mit der Ausgabe des Zeugnisses endet der Unterricht des vierten Kurshalbjahres.

(2) Spätestens zwei Unterrichtstage nach Zeugnisausgabe teilt der Schüler verbindlich mit, welche Halbjahresergebnisse in die Qualifikation im Bereich der Halbjahresergebnisse einbezogen werden sollen.

(3) Zu den schriftlichen Prüfungen wird zugelassen, wer die Qualifikation im Bereich der Halbjahresergebnisse erreicht und alle Seminarfachteilleistungen nach § 78 Abs. 1 Satz 1 jeweils mit mindestens einem Punkt abgeschlossen hat.

(4) Über die Zulassung zu den schriftlichen Prüfungen entscheidet die Prüfungskommission. Der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Schüler zwei Unterrichtstage nach der Ausgabe des Zeugnisses des vierten Kurshalbjahres mit. Eine Nichtzulassung ist schriftlich zu begründen.

(5) Wird der Schüler nicht zugelassen, weil er die Qualifikation im Bereich der Halbjahresergebnisse nicht erreicht oder eine Seminarfachteilleistung nach § 78 Abs. 1 Satz 1 mit weniger als einem Punkt abgeschlossen hat, besucht er den Unterricht des zweiten Kurshalbjahres, ohne dass ein Zeugnis für dieses Kurshalbjahr ausgestellt wird. Im Übrigen gilt § 107 Abs. 2 entsprechend. Falls er die gymnasiale Oberstufe bereits im achten Schulhalbjahr besucht, muss er die Schule verlassen und erhält ein Abgangszeugnis mit den Noten und Punktzahlen des vierten Kurshalbjahres.

§ 96 Art der schriftlichen Prüfungen

(1) Die schriftlichen Prüfungen bestehen je Prüfungsfach aus einer schriftlichen Arbeit.

(2) Ist Sport oder Musik Prüfungsfach, tritt an die Stelle der schriftlichen Arbeit eine besondere Fachprüfung, die auch einen schriftlichen Teil enthält.

(3) Ist Kunst, Biologie, Chemie oder Physik Prüfungsfach, kann die schriftliche Arbeit praktische Anteile enthalten.

§ 97 Aufgabenstellung

(1) Die Prüfungsaufgaben für die schriftlichen Prüfungsfächer werden den Schulen mit gymnasialer Oberstufe von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium übermittelt. Über das im jeweiligen Schuljahr gültige Verfahren der Übermittlung werden die Schulen und Schulämter von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium informiert.

(2) Die Schulen und die Schulaufsichtsbehörden stellen die Geheimhaltung der Aufgabenstellungen bis zum Beginn der jeweiligen schriftlichen Prüfung sicher.

§ 98 Durchführung der schriftlichen Prüfungen

(1) Vor Beginn jeder schriftlichen Prüfung werden die Schüler auf die Bestimmungen über Täuschungen und Täuschungsversuche nach § 106 Abs. 1 bis 4 hingewiesen.

(2) Die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben erfolgt unter Aufsicht von mindestens zwei Lehrern.

(3) Über jede schriftliche Prüfung ist von einem der Aufsichtsführenden eine Niederschrift anzufertigen, in die Beginn und Ende der Prüfung sowie die besonderen Vorkommnisse aufzunehmen sind.

(4) Die Bearbeitungszeit der jeweiligen schriftlichen Prüfung beträgt in den Fächern Deutsch, Englisch und Französisch jeweils 315 Minuten, in den Fächern Mathematik, Biologie, Chemie und Physik jeweils 300 Minuten und in den sonstigen Fächern jeweils 270 Minuten. Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann über eine Verlängerung oder Verkürzung der Bearbeitungszeit entscheiden.

(5) Für die Arbeiten einschließlich der Konzepte sind von der Schule einheitlich gekennzeichnete Bogen bereitzustellen; die Verwendung anderer Bogen ist unzulässig. Der Schüler trägt seine Personalien mit Angabe der Schule am Kopf der ersten Seite ein. Die erste Seite und ein Rand an jeder weiteren Seite sind für Eintragungen freizulassen. Die Seiten der Reinschrift sind fortlaufend zu nummerieren. Sämtliche Entwürfe und der Aufgabentext sind mit dem Namen des Schülers zu versehen und mit der Reinschrift abzugeben.

(6) Bei der Bearbeitung der Prüfungsaufgaben dürfen nur die von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium genehmigten Hilfsmittel benutzt werden.

§ 99 Bewertung der schriftlichen Prüfungen

(1) Alle schriftlichen Arbeiten sind vom unterrichtenden Fachlehrer als Erstkorrektor durchzusehen und zu bewerten. Kann aus besonderen Gründen der unterrichtende Fachlehrer nicht Erstkorrektor sein, bestimmt der Vorsitzende der Prüfungskommission einen anderen Fachlehrer als Erstkorrektor.

(2) Für jede Arbeit ist eine Zweitkorrektur durch einen anderen Fachlehrer vorzunehmen, der vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmt wird. Der Zweitkorrektor schließt sich der Bewertung des Erstkorrektors an oder fertigt eine eigene Beurteilung und Bewertung. Schließt sich der Zweitkorrektor der Beurteilung des Erstkorrektors nicht an, entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission. Er kann zuvor einen weiteren Fachlehrer beiziehen.

(3) Die endgültige Bewertung, die erteilte Note und die entsprechende Punktzahl werden auf der ersten Seite der Arbeit vom Erstkorrektor eingetragen und vom Erst- und Zweitkorrektor unterschrieben. Im Fall des Absatzes 2 Satz 3 unterschreibt abweichend von Satz 1 der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(4) Schwerwiegende und wiederholte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von bis zu zwei Punkten im Sinne des § 74 Abs. 1 für die Arbeit.

(5) Die Note des schriftlichen Teils der besonderen Fachprüfung in Sport oder Musik nach § 96 Abs. 2 macht die Hälfte der Note der besonderen Fachprüfung aus.

§ 100 Einleitung der mündlichen Prüfungen

(1) Die mündlichen Prüfungen erfolgen im Anschluss an die letzte schriftliche Prüfung.

(2) Spätestens vier Unterrichtstage vor dem Beginn der zusätzlichen mündlichen Prüfungen werden den Schülern die Noten und Punktzahlen der Prüfungsarbeiten schriftlich mitgeteilt. Einen Unterrichtstag nach der Mitteilung können die Schüler zusätzliche Prüfungsfächer für die mündliche Prüfung nach § 92 Abs. 5 benennen.

§ 101 Durchführung der mündlichen Prüfungen

(1) Eine mündliche Prüfung wird von der Fachprüfungskommission des jeweiligen Prüfungsfaches abgenommen. Der Fachprüfer des Schülers führt in der Regel das Prüfungsgespräch. Der Vorsitzende der Fachprüfungskommission ist berechtigt, das Prüfungsgespräch zeitweise zu führen.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 20, höchstens 30 Minuten.

(3) Jeder Schüler wird einzeln geprüft. Andere Schüler dürfen sich nicht im Prüfungsraum aufhalten.

(4) Die mündliche Prüfung besteht zu etwa gleichen Teilen aus dem zusammenhängenden Vortrag des Schülers und einem Prüfungsgespräch zu anderen Schwerpunkten.

(5) Für die unmittelbare Vorbereitung auf die Prüfung sind dem Schüler 20 Minuten Zeit zu gewähren. Wenn es die Aufgabenstellung erfordert, kann die Fachprüfungskommission die Vorbereitungszeit bis auf 40 Minuten verlängern. Die Vorbereitung des Schülers findet unter Aufsicht statt. Über deren Verlauf ist vom Aufsicht führenden Lehrer eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift kann auch digital angefertigt und aufbewahrt werden.

(6) Bei Wahl des Fachs Darstellen und Gestalten geht der mündlichen Prüfung eine zusätzliche praktische Prüfung voraus, die aus einer szenischen Präsentation besteht. Die Prüfung wird in Prüfungsgruppen von zwei bis vier Schülern durchgeführt. Die Prüfungsaufgabe wird von der Schule gestellt und von der Fachprüfungskommission der Prüfungsgruppe zugeteilt. Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt in der Regel 10 Minuten; für die unmittelbare Vorbereitung sind der Prüfungsgruppe abhängig von der Aufgabenstellung bis zu 90 Minuten Zeit zu gewähren. In der mündlichen Prüfung wird die Prüfungsgruppe der praktischen Prüfung gemeinsam geprüft. Eine Vorbereitungszeit wird nicht gewährt. Die Ergebnisse aus der praktischen und mündlichen Prüfung werden bei der Ermittlung der Prüfungsnote gleich gewichtet. Ergibt sich hierbei ein Bruchwert, gibt die Note der mündlichen Prüfung den Ausschlag.

(7) Die Sachgebiete der vom Schüler selbständig zu bearbeitenden Prüfungsaufgaben müssen den Lehrplänen der Qualifikationsphase entnommen und auch bei einer Schwerpunktbildung mindestens zwei Halbjahren der Qualifikationsphase zuzuordnen sein. Sie sind so anzulegen, dass durch den Schüler bei der Lösung Leistungen in allen Anforderungsbereichen zu erbringen sind und grundsätzlich jede Punktzahl erreicht werden kann. Die Prüfungsaufgaben sind bis zum Bearbeitungsbeginn geheim zu halten.

(8) Die Prüfungsaufgaben werden dem Schüler schriftlich vorgelegt. Während der Vorbereitung darf sich der Schüler Aufzeichnungen als Grundlage für seine Ausführungen machen. Im Prüfungsgespräch sind vor allem größere fachliche Zusammenhänge zu berücksichtigen.

(9) Der Vorsitzende der Fachprüfungskommission setzt unter Berücksichtigung der Vorschläge des Fachprüfers und des Schriftführers die Note und die Punktzahl für die mündliche Prüfung fest.

(10) Über jede mündliche Prüfung fertigt der Schriftführer eine gesonderte Niederschrift an. Sie muss die Namen der Mitglieder der Fachprüfungskommission und des Schülers, Beginn und Ende der Prüfung, die Prüfungsaufgaben, den Verlauf der Prüfung und die Noten mit Punktzahl enthalten. Aus der Niederschrift muss hervorgehen, in welchem Umfang der Schüler die Prüfungsaufgaben selbständig oder mit Hilfen lösen konnte. Die schriftlich gestellten Aufgaben sind der Niederschrift beizufügen. Sie ist von allen Mitgliedern der Fachprüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 102 Ergebnis der Prüfung

(1) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird dem Schüler im Anschluss an die jeweilige Prüfung mitgeteilt.

(2) Wird in einem Fach schriftlich und zusätzlich mündlich geprüft, werden die beiden Prüfungsteile im Verhältnis zwei zu eins gewertet und nach [Anlage 14 A](#) berechnet.

(3) Die Abiturprüfung hat bestanden, wer die Qualifikation im Bereich der Prüfung (§ 91) erreicht hat.

(4) Die Prüfungskommission stellt das Ergebnis der Abiturprüfung fest. Es ist dem Schüler mitzuteilen und im Falle des Nichtbestehens schriftlich zu begründen.

(5) Die Prüfungskommission stellt ferner die vom Schüler erreichte Punktzahl der Gesamtqualifikation nach § 88 fest und ermittelt nach der [Anlage 15](#) die Durchschnittsnote.

(6) Ein Schüler, der die Prüfung nicht bestanden hat und sie wiederholen kann, besucht nach der Mitteilung des Nichtbestehens den Unterricht des zweiten Kurshalbjahres, ohne dass ein Zeugnis für dieses Kurshalbjahr ausgestellt wird. Der Schulleiter kann, gegebenenfalls abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3, eine befristete Beurlaubung bis zum Schuljahresende aussprechen.

(7) Ein Schüler, der die Prüfung nicht bestanden hat und die Schule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis mit den Noten und Punktzahlen des vierten Kurshalbjahres.

§ 103 Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

(1) Wer die Gesamtqualifikation nach § 88 erreicht hat, erhält das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife im Original und zwei beglaubigte Kopien. Als Tag des Bestehens der Abiturprüfung ist der Tag der Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung anzugeben. Ergänzend ist die elektronische Ausstellung eines digitalen Zeugnisses nach den vom für das Schulwesen zuständigen Ministerium festgelegten Verfahren möglich.

(2) Das am Ende der Qualifikationsphase in den modernen Fremdsprachen auf der Grundlage des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER) erreichte Niveau wird entsprechend den Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife oder den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (EPA) auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife ausgewiesen, sofern in den letzten beiden Kurshalbjahren der Qualifikationsphase im Durchschnitt mindestens fünf Punkte erreicht wurden.

(3) Das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission und, soweit nach § 85 Abs. 2 Satz 1 ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde oder nach § 85 Abs. 3 Satz 1 der Stellvertreter des Schulleiters den Vorsitz führte, vom Schulleiter unterzeichnet. Es ist mit dem Siegel der Schule zu versehen. Es ist mit dem Siegel der Schule, bei der Prüfung durch eine staatlich anerkannte Ersatzschule in freier Trägerschaft auch mit dem Dienstsiegel des zuständigen Schulamtes zu versehen.

(4) Mit dem Zeitpunkt der Aushändigung oder Zustellung des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife ist das Schulverhältnis beendet.

§ 104 Einsichtnahme

Der Schüler kann innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der gesamten Prüfung Einsicht in die über ihn geführten Prüfungsunterlagen nehmen; gleiches gilt für die Bewertungsunterlagen des Seminarfaches, wenn die Seminarfachleistung nach § 92 Abs. 4 Satz 2 an die Stelle einer mündlichen Prüfung tritt. Das Recht der Einsichtnahme steht bei minderjährigen Schülern auch den Eltern zu. Die Einsichtnahme ist nur im Beisein des Schulleiters oder eines von ihm Beauftragten zulässig. Der Schulleiter bestimmt den Tag der Einsichtnahme.

§ 105 Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist ein Schüler durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Abiturprüfung oder eines Prüfungsteils verhindert, so hat er dies in geeigneter Weise unverzüglich anzuzeigen. Bei Krankheit ist innerhalb von drei Werktagen ein ärztliches Zeugnis vorzulegen; der Vorsitzende der Prüfungskommission kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Er entscheidet, ob eine vom Schüler nicht zu vertretende Verhinderung gegeben ist. Liegt eine solche Verhinderung vor, bestimmt der Vorsitzende der Prüfungskommission einen neuen Prüfungstermin. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet.

(2) Muss für einen Schüler eine Prüfung aus gesundheitlichen oder anderen stichhaltigen Gründen ausgesetzt oder abgebrochen werden, ist diese Prüfung nachzuholen. Die Entscheidung über das Aussetzen oder den Abbruch der Prüfung liegt für die schriftliche Prüfung beim Vorsitzenden der Prüfungskommission, für die mündliche Prüfung beim Vorsitzenden der Fachprüfungskommission. Ein ärztliches Zeugnis ist unverzüglich vorzulegen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

(3) Die drei Prüfungsteile der Abiturprüfung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 und der Absätze 4 und 5 sind die drei schriftlichen Prüfungen, die mündlichen Prüfungen und die zusätzlichen mündlichen Prüfungen.

(4) Ein freiwilliger Rücktritt nach Beginn des ersten Prüfungsteils ist nicht zulässig.

(5) Durch vom Schüler zu vertretende Umstände versäumte Prüfungsteile gelten als mit der Note „ungenügend“ und null Punkten bewertet.

§ 106 Täuschung

(1) Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wer nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mit sich führt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.

(2) Wird während der Prüfung eine Täuschungshandlung festgestellt oder entsteht ein entsprechender Verdacht, ist der Sachverhalt von einem Aufsicht führenden Lehrer festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fort.

(3) Wird eine Täuschungshandlung nach Absatz 1 festgestellt, kann die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ und null Punkten bewertet werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(4) Wird eine Täuschungshandlung nach Absatz 1 erst nach Abschluss der gesamten Prüfung bekannt, kann die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit der Note „ungenügend“ und null Punkten bewertet werden; die Gesamtnote ist dann entsprechend zu berichtigen. Ein bereits ausgegebenes Zeugnis ist einzuziehen und neu auszufertigen. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(5) Vor Beginn der Prüfung ist auf die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 hinzuweisen; die Belehrung ist in der Niederschrift der jeweiligen Prüfung zu dokumentieren.

§ 107 Wiederholung der Abiturprüfung

(1) Ein Schüler, der die Abiturprüfung nicht bestanden hat, kann sie, sofern er die Schule weiterhin besucht, einmal wiederholen.

- (2) Der Schüler wiederholt das letzte Schuljahr der Qualifikationsphase und behält seine innerhalb der Pflichtstundenzahl belegten Fächer bei. Kann ein Schüler aus schulischen Gründen in einem Fach keinen Unterricht erhalten, ist ihm die Möglichkeit zu geben, in diesem Fach ohne Besuch von Unterrichtsveranstaltungen in angemessenem Umfang Leistungsnachweise zu erbringen.
- (3) Für die Wiederholungsprüfung gelten dieselben Bedingungen wie für den ersten Prüfungsdurchgang.
- (4) Eine zweite Wiederholung ist nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig; über den Antrag, der der Textform bedarf, entscheidet das für das Schulwesen zuständige Ministerium.
- (5) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

Dritter Abschnitt

Externenprüfung

§ 108 Zweck der Prüfung

Mit der externen Abiturprüfung kann die allgemeine Hochschulreife ohne den Besuch eines Gymnasiums, einer Gemeinschaftsschule, eines beruflichen Gymnasiums oder eines Kollegs erworben werden.

§ 109 Ort und Zeitpunkt der Prüfung

- (1) Das zuständige Schulamt bestimmt die Schule mit gymnasialer Oberstufe, an der die Prüfung durchgeführt wird.
- (2) Die Prüfungstermine werden von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium festgesetzt.

§ 110 Organisation der Prüfung

Für die Prüfungskommission, die Fachprüfungskommissionen, die Bewertung der Prüfungsleistungen, die Durchführung und Bewertung der schriftlichen und der mündlichen Prüfungen, die Einsichtnahme, Rücktritt oder Versäumnis sowie Täuschungen gelten die Regelungen für Schüler. § 59 Abs. 5 und 8 gilt entsprechend; die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.

§ 111 Umfang und Gliederung der Prüfung

- (1) Die Externenprüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.
- (2) Die schriftliche Prüfung findet in zwei Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau und zwei Fächern mit grundlegendem Anforderungsniveau statt. Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau sind Deutsch und nach Wahl des Prüflings Englisch, Biologie, Chemie oder Physik; § 98 Abs. 4 gilt entsprechend. Fächer mit grundlegendem Anforderungsniveau sind Mathematik und Geschichte. Die Bearbeitungszeit beträgt für Mathematik 240 Minuten und für Geschichte 210 Minuten; § 98 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die mündliche Prüfung findet in vier Fächern mit grundlegendem Anforderungsniveau statt. Zur Wahl stehen Französisch, Russisch, Spanisch, Latein, Kunst, Musik, Geografie, Sozialkunde, Wirtschaft und Recht, Religionslehre und Ethik und, sofern noch nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung, Englisch, Biologie, Chemie und Physik. Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann weitere Fächer als mündliche Prüfungsfächer zulassen. § 101 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Aus den zur Wahl stehenden Prüfungsfächern wählt der Prüfling so, dass Prüfungsergebnisse in mindestens einem naturwissenschaftlichen Fach und in mindestens zwei Fremdsprachen nachgewiesen werden.
- (5) Als Prüfungsteile gelten jeweils die vier schriftlichen und die vier mündlichen Prüfungen; jeweils weiterer Prüfungsteil sind die zusätzlichen mündlichen Prüfungen.
- (6) Der Prüfling kann sich in den Fächern seiner schriftlichen Prüfung zusätzlich zur mündlichen Prüfung melden. Wird in einem Fach schriftlich und zusätzlich mündlich geprüft, so wird die Gesamtnote nach [Anlage 14 B und C](#) ermittelt.

§ 112 Zulassung

(1) Zur externen Abiturprüfung wird zugelassen, wer

1. im Kalendermonat des Prüfungsbeginns das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung seinen Hauptwohnsitz seit mindestens sechs Monaten in Thüringen hat und
3. im laufenden Schuljahr nicht Schüler einer staatlichen Schule der Schularten Gymnasium, Gemeinschaftsschule, Gesamtschule, Kolleg oder der Schulform berufliches Gymnasium oder einer entsprechenden staatlich anerkannten Ersatzschule gewesen ist.

Wer eine Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife zweimal nicht bestanden hat, wird nicht zugelassen.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zum 1. Februar des Prüfungsjahres beim zuständigen Schulamt schriftlich zu stellen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit genauer Darstellung des Bildungsgangs,
2. eine Aufenthaltsbescheinigung der zuständigen Meldebehörde,
3. eine Erklärung, ob, wann und wo bereits der Versuch gemacht wurde, eine Prüfung zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife abzulegen sowie eine Erklärung, dass im laufenden Schuljahr ein Gymnasium, eine Gemeinschaftsschule, eine Gesamtschule, ein berufliches Gymnasium oder ein Kolleg nicht besucht worden ist,
4. die Angabe der Fächer der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sowie
5. ein eigenständig verfasster Bericht, aus dem hervorgeht, wie sich der Bewerber auf der Grundlage der Lehrpläne für die gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums auf die Prüfung vorbereitet hat; die Fächer und Gebiete, in Deutsch und in den Fremdsprachen die Werke der Dichter und Schriftsteller, mit denen sich der Bewerber besonders eingehend beschäftigt hat, sollen angegeben werden.

(4) Das zuständige Schulamt entscheidet über die Zulassung durch schriftlichen Bescheid. Ablehnende Bescheide sind zu begründen.

§ 113 Aufgabenstellung

(1) Die Prüfungsaufgaben für die schriftlichen Prüfungsfächer werden den Schulen mit gymnasialer Oberstufe von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium übermittelt. Über das im jeweiligen Schuljahr gültige Verfahren der Übermittlung werden die Schulen und Schulämter von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium informiert.

(2) Die Schulen und die Schulaufsichtsbehörden stellen die Geheimhaltung der Aufgabenstellungen bis zum Beginn der jeweiligen schriftlichen Prüfung sicher.

§ 114 Ergebnis der schriftlichen Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn keines der vier Prüfungsfächer mit null Punkten abgeschlossen wurde und in mindestens zwei Prüfungsfächern, darunter ein Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau, jeweils mindestens fünf Punkte und insgesamt mindestens 20 Punkte der einfachen Wertung erreicht wurden.

(2) Die Ergebnisse der Aufsichtsarbeiten in den zwei Prüfungsfächern mit erhöhtem Anforderungsniveau werden dreizehnfach und in den zwei Prüfungsfächern mit grundlegendem Anforderungsniveau neunfach gewertet.

(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt dem Prüfling das Ergebnis der schriftlichen Prüfung mit.

§ 115 Ergebnis der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn keines der vier Prüfungsfächer mit null Punkten abgeschlossen wurde und in mindestens zwei der Prüfungsfächer jeweils mindestens fünf Punkte und insgesamt mindestens 20 Punkte der einfachen Wertung erreicht wurden.

(2) Die Ergebnisse in den vier mündlichen Prüfungsfächern werden vierfach gewertet.

(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt dem Prüfling das Ergebnis der einzelnen mündlichen Prüfung an dem jeweiligen Prüfungstag mit.

§ 116 Bestehen der Prüfung, Durchschnittsnote

- (1) Die externe Abiturprüfung hat bestanden, wer die schriftliche Prüfung oder die Prüfung im Gesamtergebnis aus schriftlichem und zusätzlichem mündlichen Prüfungsteil und die mündliche Prüfung bestanden hat. Hat ein Prüfling den schriftlichen Prüfungsteil oder den Prüfungsteil aus schriftlichen und zusätzlichen mündlichen Prüfungen nicht bestanden, finden keine weiteren mündlichen Prüfungen statt.
- (2) Die Prüfungskommission ermittelt aus den Ergebnissen der schriftlichen und mündlichen Prüfungen die Gesamtpunktzahl und die Durchschnittsnote nach der [Anlage 15](#).

§ 117 Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

- (1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife im Original und zwei beglaubigte Kopien. Als Tag des Bestehens der Abiturprüfung ist der Tag der Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung anzugeben. Ergänzend ist die elektronische Ausstellung eines digitalen Zeugnisses nach den vom für das Schulwesen zuständigen Ministerium festgelegten Verfahren möglich.
- (2) Das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet. Es ist mit dem Siegel der Schule zu versehen.

§ 118 Wiederholen der Prüfung

- (1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat oder für wen die Prüfung als nicht bestanden gilt oder für nicht bestanden erklärt worden ist, kann die Prüfung nach Ablauf eines Jahres wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig. § 107 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (2) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

Neunter Teil:

Aufnahme in die Schule

Erster Abschnitt

Einschulung

§ 119 Anmeldung zur Einschulung

- (1) Alle Kinder, die bis zum 1. August des folgenden Jahres sechs Jahre alt werden, sind bei der Grundschule ihres Schulbezirks, bei Bestehen eines gemeinsamen Schulbezirks nach § 14 Abs. 1 Satz 2 ThürSchulG an einer der zuständigen Grundschulen, anzumelden. Für die Anmeldung kann der Schulträger auch eine Gemeinschaftsschule vorsehen. Für die Anmeldung an einer Grundschule im gemeinsamen Schulbezirk oder an einer Gemeinschaftsschule sind die §§ 139a bis 139c zu beachten. Ein Kind, das am 30. Juni eines Jahres mindestens fünf Jahre alt ist, kann auf Antrag der Eltern am 1. August desselben Jahres in die Schule aufgenommen werden. Die Entscheidung trifft der Schulleiter im Benehmen mit dem Schularzt.
- (2) In der Zeit vom 15. bis 30. April eines jeden Jahres gibt der Schulleiter Ort und Zeit der Anmeldung zum Schulbesuch für das übernächste Schuljahr bekannt. Die Bekanntmachung erfolgt durch den Schulträger in ortsüblicher Weise. In Gemeinden mit mehreren Grund- und Gemeinschaftsschulen geschieht die Bekanntmachung für alle Schüler gemeinsam. Für jede Grundschule ist dabei der Schulbezirk anzugeben.
- (3) Die Eltern melden die Kinder in der Zeit vom 2. bis 10. Mai zum Schulbesuch für das übernächste Schuljahr an. Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde vorzulegen. Die Eltern unterrichten den Schulleiter über eine offensichtliche oder vermutete Behinderung des Kindes.
- (4) Melden Eltern ihr Kind bei einer Schule in freier Trägerschaft an, so setzt diese im Rahmen ihrer Verpflichtung nach § 4 Abs. 3 Satz 2 Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 522) in der jeweils geltenden Fassung das zuständige Schulamt davon bis zum 20. Mai des Kalenderjahres vor der beabsichtigten Einschulung in Kenntnis.
- (5) Für Kinder mit offensichtlichem oder vermutetem sonderpädagogischen Förderbedarf leitet der Schulleiter bis zum 31. Mai des Kalenderjahres vor der Einschulung das Feststellungsverfahren nach § 137a beim zuständigen Schulamt ein. Das sonderpädagogische Gutachten ist bis zum 15. August des Kalenderjahres vor der Einschulung fertigzustellen.
- (6) Der Schulleiter unterrichtet bei der Anmeldung die Eltern über das Verfahren zur Feststellung der Entwicklung nach § 120.

§ 120 Feststellung zur Entwicklung

- (1) Der Schulleiter meldet dem zuständigen Schulamt und dem Gesundheitsamt bis zum 20. Mai die Namen der für das übernächste Schuljahr zur Einschulung angemeldeten Kinder, deren Geburtsdatum und die Anschriften der Eltern. Gleichzeitig teilt der Schulleiter mit, für welche Kinder ein Antrag nach § 18 Abs. 2 ThürSchulG vorliegt und für welche Kinder beabsichtigt ist, einen Antrag nach § 18 Abs. 3 ThürSchulG zu stellen.
- (2) Vom Gesundheitsamt wird im Einvernehmen mit dem Schulleiter die schulärztliche Untersuchung aller angemeldeten Kinder vorgenommen. Die Eltern sind rechtzeitig vor der Untersuchung zu benachrichtigen. Sie haben das Recht, bei der Untersuchung anwesend zu sein.
- (3) Das Gesundheitsamt benennt bis zum 15. Februar des Kalenderjahres, in dem die Einschulung erfolgen soll, dem zuständigen Schulamt und der zuständigen Schule unter Angabe von Gründen die Kinder, bei denen aufgrund einer medizinischen Indikation die Voraussetzungen für ein erfolgreiches schulisches Lernen noch nicht gegeben sind, soweit die Eltern für dieses Kind bereits bei der Schulanmeldung einen Antrag nach § 18 Abs. 3 ThürSchulG angekündigt haben; im Übrigen bis zum 15. Mai des Kalenderjahres, in dem die Einschulung erfolgen soll.
- (4) Die Grundschule führt bis zum 15. Februar für die vorzeitig zum Schulbesuch angemeldeten Kinder auf Antrag der Eltern Maßnahmen zur Feststellung der Entwicklung durch. Satz 1 gilt für die Gemeinschaftsschule nach § 119 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 121 (aufgehoben)

Zweiter Abschnitt

Aufnahme in die Regelschule

§ 122 Aufnahme in die Regelschule

(1) Den Eltern obliegt die Anmeldung für die Regelschule. Der Zeitraum für die Anmeldung, der eine Woche von Montag bis Samstag beträgt, wird von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium rechtzeitig bekanntgegeben. Für die Anmeldung an einer Regelschule im gemeinsamen Schulbezirk sind die §§ 139a bis 139c zu beachten. Die Aufnahme eines Schülers in die Regelschule erfolgt zu Beginn eines Schuljahres; eine Aufnahme zu einem anderen Zeitpunkt ist aus wichtigem Grund möglich.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter, er kann bei Schulwechsel und Schullaufbahnwechsel, soweit keine besonderen Bestimmungen bestehen, Regelungen im Einzelfall treffen.

§ 123 Wechsel vom Gymnasium an eine Regelschule

Schulpflichtige Schüler, die das Gymnasium verlassen, treten unabhängig von der Versetzungsentscheidung nach Abschluss eines Schuljahres in der Regel in die nächsthöhere Klassenstufe der Regelschule über. Sie treten während eines Schuljahres in der Regel in die Klassenstufe über, die sie im Gymnasium besucht haben. Über Ausnahmen sowie in sonstigen Fällen der Rückkehr entscheidet der Schulleiter der aufnehmenden Schule unter Berücksichtigung des Leistungsstandes des Schülers.

Dritter Abschnitt

Aufnahme in das Gymnasium

§ 124 Aufnahme in das Gymnasium

(1) Zu Beginn eines Schuljahres können Schüler aus der Klassenstufe 4 der Grundschule, aus den Klassenstufen 5, 6 und 10 der Regelschule sowie aus den Klassenstufen 4 bis 8 und 10 der Gemeinschaftsschule in das Gymnasium nach den Bestimmungen der §§ 125 bis 135 übertreten. § 7 Abs. 2 Satz 6 ThürSchulG ist zu beachten.

(2) Die Aufnahme eines Schülers aus dem Gymnasialteil der kooperativen Gesamtschule erfolgt in der Regel zu Beginn eines Schuljahres.

(3) Die Aufnahme eines Schülers aus den Klassenstufen 5, 6 und 10 der integrierten Gesamtschule sowie des Regelschulteils der kooperativen Gesamtschule erfolgt in der Regel zu Beginn eines Schuljahres nach den Bestimmungen der §§ 125 bis 135.

(4) Aus den Klassenstufen 4 bis 8 der Waldorfschule sowie den Klassenstufen 4 bis 9 einer staatlich anerkannten Ergänzungsschule kann ein Schüler zu Beginn des Schuljahres in das Gymnasium übertreten, wenn er die Aufnahmeprüfung nach § 131 bestanden hat. Satz 1 gilt für den Übertritt eines Schülers mit Realschulabschluss aus der Waldorfschule oder einer staatlich anerkannten Ergänzungsschule in die gymnasiale Oberstufe entsprechend; einer Aufnahmeprüfung bedarf es nicht, wenn der Schüler in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch jeweils mindestens die Note „gut“ erreicht hat.

§ 125 Voraussetzung für den Übertritt

(1) Voraussetzung für den Übertritt nach § 124 Abs. 1 und 3 ist eine bestandene Aufnahmeprüfung. Einer Aufnahmeprüfung bedarf es nicht, wenn der Schüler

1. die in Absatz 2 geforderten Leistungsvoraussetzungen erfüllt oder
2. eine Empfehlung der Klassenkonferenz für den Bildungsweg des Gymnasiums erhält.

(2) Leistungsvoraussetzung für den Übertritt ist, dass der Schüler im Zeugnis zum Schulhalbjahr

1. der Klassenstufe 4 der Grundschule oder der Gemeinschaftsschule in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Heimat- und Sachkunde oder
2. der Klassenstufen 5 oder 6 der Regelschule oder der Gemeinschaftsschule in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch

jeweils mindestens die Note ‚gut‘ erreicht hat. Ein Schüler der Klassenstufe 7 oder 8 der Gemeinschaftsschule muss im Zeugnis zum Schulhalbjahr in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch auf der Anspruchsebene III jeweils mindestens die Note „ausreichend“ oder auf der Anspruchsebene II jeweils mindestens die Note ‚gut‘ oder auf der Anspruchsebene I jeweils die Note „sehr gut“ erhalten haben. Für den Nachweis wird auf Antrag der Eltern in den für den Übertritt relevanten Fächern eine auf Anspruchsebenen bezogene Note erteilt. Der Antrag nach Satz 3 bedarf der Textform.

(3) Schüler der Klassenstufe 10 im Bildungsgang zum Erwerb des Realschulabschlusses an der Regelschule oder Förderschule können in die gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums übertreten, wenn sie

1. die Aufnahmeprüfung nach § 131 bestanden und
2. am Schuljahresende den Realschulabschluss im Durchschnitt mit mindestens der Note „befriedigend“ erreicht haben.

Einer Aufnahmeprüfung nach Satz 1 Nr. 1 bedarf es nicht, wenn sie im Zeugnis zum Schulhalbjahr in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch und Wahlpflichtfach jeweils mindestens die Note 'gut' erreicht haben. Eine Aufnahmeprüfung nach Satz 1 Nr. 1 ist auch nicht abzulegen, wenn anstelle der Notenvoraussetzung eine Empfehlung für den Bildungsweg des Gymnasiums vorliegt.

(4) Eine Empfehlung für den Bildungsweg des Gymnasiums wird in der Regel erteilt, wenn in höchstens einem der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 oder in höchstens zwei der in Absatz 3 Satz 2 jeweils genannten Fächer die Note 'befriedigend' und in den übrigen mindestens die Note 'gut' erreicht worden ist. Wenn in einem der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 oder Absatz 3 Satz 2 genannten Fächer mindestens die Note 'gut' und in den übrigen dieser Fächer die Note 'befriedigend' erreicht worden ist, wird die Empfehlung erteilt, soweit aufgrund des bisher gezeigten Lernverhaltens zu erwarten ist, dass der Schüler mit Erfolg das Gymnasium besuchen wird. Die Empfehlung für den Bildungsweg des Gymnasiums wird in der Regel nicht erteilt, wenn in den in den Absätzen 2 oder 3 jeweils genannten Fächern lediglich die Note 'befriedigend' oder eine schlechtere Note erreicht worden ist. In den Fällen des § 48 Abs. 2 Satz 4 ThürSchulG sowie des § 147a Abs. 5 Satz 3 erfolgt die Empfehlung auf der Grundlage der verbalen Leistungseinschätzung. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag der Eltern eine Note erteilt werden; der Antrag bedarf der Textform. Soweit der Schüler auf einer abschlussbezogenen Anspruchsebene unterrichtet wurde, wird diese der in dem jeweiligen Fach zu erteilenden Note zugrunde gelegt.

(5) Absatz 4 gilt für Schüler der Klassenstufen 7 und 8 der Gemeinschaftsschule mit der Maßgabe entsprechend, dass die Noten in den in Absatz 2 Satz 2 genannten Fächern auf der Anspruchsebene II erreicht werden müssen. Satz 1 gilt für Schüler der Klassenstufen 5 und 6 entsprechend. Auf der Anspruchsebene III erreichte Noten werden mit einer Note besser angesetzt, auf der Anspruchsebene I erreichte Noten werden mit einer Note schlechter angesetzt.

§ 126 Ablauf des Übertrittsverfahrens

Das Übertrittsverfahren gliedert sich in:

1. die Information und Beratung der Schüler und der Eltern über das Übertrittsverfahren,
2. gegebenenfalls die Empfehlung der Klassenkonferenz für die weitere Schullaufbahn,
3. gegebenenfalls die Information und Beratung der Eltern über die Empfehlung nach Nr. 2,
4. die Anmeldung für das Gymnasium sowie
5. gegebenenfalls die Teilnahme an einer Aufnahmeprüfung.

§ 127 Information und Beratung

Die Schulen informieren die Schüler und die Eltern über die verschiedenen schulischen Bildungswege in Thüringen, das regionale Schulangebot sowie das Übertrittsverfahren. Für die Wahl der Schullaufbahn bieten die Schulen den Eltern eine Beratung an.

§ 128 Empfehlung der Klassenkonferenz für die weitere Schullaufbahn

(1) Schüler der Klassenstufe 4 der Grundschule sowie Schüler der Klassenstufe 8 der Gemeinschaftsschule erhalten mit dem Halbjahreszeugnis bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 125 Abs. 4 eine Empfehlung für den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife. Schüler der Klassenstufen 5, 6 und 10 der Regelschule sowie der Klassenstufen 4, 5 bis 7 und 10 der Gemeinschaftsschule erhalten auf Antrag der Eltern bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 125 Abs. 4 eine Empfehlung für den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife im Rahmen des Terminplans nach § 134; der Antrag bedarf der Textform. Der Antrag nach Satz 2 für Schüler der Klassenstufe 4 der Gemeinschaftsschule ist einen Monat vor der Ausgabe des Halbjahreszeugnisses bei der Schule zu stellen; in diesem Fall ergeht bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 125 Abs. 4 die Empfehlung mit dem Halbjahreszeugnis.

(2) Der Klassenlehrer bereitet einen Vorschlag für die Empfehlung vor, den die Klassenkonferenz berät. Die Klassenkonferenz spricht die Empfehlung aus. Dabei berücksichtigt sie die spezifischen Leistungsanforderungen der jeweiligen Schulart. Die Empfehlung nach Absatz 1 Satz 2 wird durch den Klassenlehrer angefertigt.

(3) Grundlage für die Empfehlung sind

1. die bisher gezeigten schulischen Leistungen,
2. das bisher gezeigte Leistungsvermögen und
3. die bisher gezeigte Leistungsbereitschaft.

§ 129 Information der Eltern über die Empfehlung

Die Schule übermittelt den Eltern die Empfehlung nach § 128 Abs. 1 Satz 2 gegen Empfangsbestätigung.

§ 130 Anmeldung zum Gymnasium

(1) Den Eltern obliegt die Anmeldung für das Gymnasium. Der Zeitraum für die Anmeldung, der eine Woche von Montag bis Samstag beträgt, wird von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium rechtzeitig bekanntgegeben. Für die Anmeldung an einem Gymnasium sind die §§ 139a bis 139c zu beachten.

(2) Als Unterlage ist das Zeugnis zum Schulhalbjahr des laufenden Schuljahres oder die Empfehlung nach § 128 im Original vorzulegen. Das Zeugnis über den Realschulabschluss ist im Fall von § 125 Abs. 3 unverzüglich nach Erhalt nachzureichen.

§ 131 Aufnahmeprüfung in Form von Probeunterricht

(1) Eine Aufnahmeprüfung findet auf schriftlichen Antrag der Eltern für Schüler statt, die nicht nach § 125 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2 und 3 von der Aufnahmeprüfung befreit sind. Die Aufnahmeprüfung kann in der Regel nicht nachgeholt werden.

(2) Das zuständige Schulamt bestimmt die Schulen mit gymnasialem Bildungsgang, die die Aufnahmeprüfung durchführen. Die Aufnahmeprüfung besteht aus Probeunterricht an drei aufeinanderfolgenden Tagen mit jeweils vier Unterrichtsstunden. Der Probeunterricht erfolgt in einzelnen Fächern oder fächerübergreifend.

(3) Die Inhalte für den Probeunterricht werden von einer Schule mit gymnasialem Bildungsgang des Schulamtsbereichs für die Aufnahmeprüfungen in diesem Schulamtsbereich vorbereitet.

(4) Die Prüfungskommission wird vom zuständigen Schulamt bestellt und besteht aus zwei Lehrern, die am Gymnasium unterrichten, und einem Lehrer der Schulart Grundschule oder Gemeinschaftsschule für den Übertritt in die Klassenstufe 5 oder einem Lehrer der Schularten Regelschule oder Gemeinschaftsschule für den Übertritt in die Klassenstufen 6, 7, 10 und 11S oder einem Lehrer der Schulart Gemeinschaftsschule für den Übertritt in die Klassenstufen 8 und 9. Das Schulamt bestimmt einen der in Satz 1 genannten Lehrer zum Vorsitzenden der Prüfungskommission. Der Probeunterricht in den einzelnen Unterrichtsstunden wird von einem Mitglied der Prüfungskommission durchgeführt; die übrigen Mitglieder sind als Beobachter tätig.

(5) Die Prüfungskommission setzt am Ende der Aufnahmeprüfung das Ergebnis fest; es lautet "bestanden" oder "nicht bestanden". Die Aufnahmeprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungskommission einstimmig festgestellt hat, dass der Schüler für den Besuch des Gymnasiums offensichtlich ungeeignet ist.

(6) Über die Aufnahmeprüfung wird ein Protokoll angefertigt, das den wesentlichen Verlauf der Prüfung, Unterrichtsbeobachtungen und das Prüfungsergebnis enthält.

§ 132 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Das prüfende Gymnasium teilt den Eltern das Prüfungsergebnis gegen Empfangsbestätigung schriftlich mit und erstellt eine Übersichtsliste für das zuständige Schulamt.

§ 133 (aufgehoben)

§ 134 Terminplan

(1) Ein Terminplan für den Ablauf des Übertrittsverfahrens in das Gymnasium wird von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium bekanntgegeben.

(2) Bei Überschreitung der in dem Terminplan angegebenen Termine kann eine Aufnahme in das Gymnasium in der Regel nur im Rahmen noch vorhandener Aufnahmekapazität nach Aufnahme der fristgemäß angemeldeten Schüler und bei Vorliegen der Aufnahmevoraussetzungen nach § 125 Abs. 1 erfolgen.

§ 135 Schüler mit Migrationshintergrund

(1) Schülern mit Migrationshintergrund, die nach Zuzug aus dem Ausland nicht an dem Aufnahmeverfahren am Gymnasium nach den §§ 124 und 125 teilnehmen können, kann der Schulleiter in stets widerruflicher Weise die Teilnahme am Unterricht entsprechend der Rahmenstundentafel gestatten. Die Klassenkonferenz prüft in entsprechender Anwendung des § 128 Abs. 3 in der Regel nach zwölf Monaten, möglichst bis zum Ende eines Schulhalbjahres, ob der Schüler eine Empfehlung für den gymnasialen Bildungsgang erhält. Bei einer ablehnenden Entscheidung muss der Schüler die Schule verlassen. Über den Schulbesuch wird auf Antrag der Eltern eine Bestätigung ausgestellt; der Antrag bedarf der Textform. Ein Zeugnis kann nur erteilt werden, wenn ein Schüler endgültig in das Gymnasium aufgenommen wurde.

(2) Entsprechend Absatz 1 kann auch verfahren werden

1. bei deutschen Rückkehrern aus dem Ausland, die ihren Wohnsitz mehrere Jahre im Ausland hatten und dort keine anerkannte deutsche Auslandsschule besucht haben, sowie
2. bei deutschen Schülern, die in Deutschland einen internationalen Bildungsgang besucht haben.

(3) Ausländischen Gastschülern kann der Schulleiter in stets widerruflicher Weise den Besuch des Unterrichts in einzelnen oder in allen Fächern gestatten. Unterliegen die Schüler in ihrem Herkunftsland der Schulpflicht, nehmen sie am Unterricht in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern der besuchten Klassen teil. Über den Schulbesuch wird auf Antrag eine Bestätigung ausgestellt; der Antrag bedarf der Textform.

§ 135a Sprachfeststellungsprüfung

(1) Für Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache, die als Seiteneinsteiger in eine der Klassenstufen 7 bis 10 aufgenommen werden und für die keine wohnortnahe Beschulung in der Herkunfts- oder Amtssprache als Unterrichtsfach möglich ist, kann auf Antrag der Eltern im Sinne des § 17 die Amtssprache des Herkunftslandes oder die Herkunftssprache die zweite Fremdsprache bis einschließlich der Klassenstufe 10 ersetzen, soweit es organisatorisch und personell möglich ist, den Kenntnisstand des Schülers am Ende jedes Schuljahres durch eine Sprachprüfung festzustellen (Sprachfeststellungsprüfung). Diese Prüfung ersetzt die Teilnahme am Unterricht in der zweiten Fremdsprache. Das Prüfungsergebnis ist als Note für die nach Satz 1 ersetzte zweite Fremdsprache in das Zeugnis aufzunehmen. Unter Bemerkungen erfolgt ein entsprechender Hinweis.

(2) In das Zeugnis der Klassenstufe 10 kann abweichend von Absatz 1 Satz 3 die Note für die ersetzte zweite Fremdsprache aus dem Zeugnis der Klassenstufe 9 übertragen werden, wenn im laufenden Schuljahr eine Sprachfeststellungsprüfung nach Absatz 1 Satz 1 nicht möglich ist.

(3) Die Festlegung des Prüfers sowie die Durchführung der Prüfung obliegen dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium. Diese Aufgabe kann dem zuständigen Schulamt übertragen werden. Bei der Festsetzung der Prüfungsanforderungen im schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil wirkt ein Lehrer, der über die Lehrbefähigung für eine moderne Fremdsprache für das Lehramt Gymnasium verfügt, mit.

(4) Die Sprachfeststellungsprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Beide Prüfungen können an einem Tag stattfinden. Die schriftliche Prüfung besteht aus den Prüfungsteilen Leseverstehen und Schreiben. Für die Klassenstufen 7 und 8 beträgt die Bearbeitungszeit für die schriftliche Prüfung 60 Minuten und für die Klassenstufe 9 und 10 beträgt diese 90 Minuten. Die mündliche Prüfung kann auch als Partner- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Entsprechend beträgt die Dauer, einschließlich der Vorbereitungszeit, 25 bis 50 Minuten. Abweichend von den Sätzen 1, 5 und 6 kann die mündliche Prüfung durch den Prüfungsteil Hörverstehen ersetzt werden; die Entscheidung trifft das für das Schulwesen zuständige Ministerium. In diesem Fall beträgt die Bearbeitungszeit je nach Aufgabenstellung mindestens 20 und höchstens 25 Minuten. Die Schüler sind in geeigneter Form über die Prüfungsanforderungen zu unterrichten. Über den Prüfungsverlauf ist ein Protokoll zu erstellen.

(5) Die Note der Sprachfeststellungsprüfung wird unter gleichwertiger Berücksichtigung der einzelnen Prüfungsteile der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung oder des Prüfungsteils Hörverstehen von dem Prüfer nach Beratung mit dem an der Prüfung mitwirkenden Lehrer festgesetzt. Das Ergebnis der Prüfung wird der zuständigen Schule mitgeteilt. Zuständig ist diejenige Schule, die das Zeugnis für das jeweilige Schuljahr, in dem der Schüler die Sprachfeststellungsprüfung ablegt, ausstellt.

Vierter Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 136 Daten, Recht auf Information

(1) Bei der Aufnahme in die Schule sollen folgende Daten des Schülers erhoben werden:

1. der Familienname,
2. Vornamen,
3. das Geburtsdatum,
4. der Geburtsort und das Geburtsland,
5. bei nichtdeutschem Geburtsland das Jahr des Zuzugs in die Bundesrepublik Deutschland,
6. das Geschlecht,
7. Anschriften,
8. eine Telefonverbindung und gegebenenfalls E-Mail-Adresse,
9. eine Religionszugehörigkeit, sofern diese Angabe für die Teilnahme am Religionsunterricht erforderlich ist,
10. die Staatsangehörigkeit,
11. Sprache bei überwiegend nichtdeutscher Verkehrssprache in der Familie,
12. Behinderungen und Krankheiten, soweit sie für die Schule von Bedeutung sind,
13. Vorliegen des Impfschutzes gegen Masern,
14. die Geschwister, soweit diese Angabe für die Auswahlentscheidung nach § 15a Abs. 1 und 2 Thür-SchulG erforderlich ist, sowie
15. das Datum der Ersteinschulung.

Im Fall der Einschulung wird zudem die von dem Schüler zuletzt besuchte Kindertageseinrichtung erhoben. Darüber hinaus werden Familienname, Vorname, Anschrift, Telefonverbindung und E-Mail-Adresse der Eltern erhoben, ferner die Daten, die zur Herstellung des Kontakts in Notfällen erforderlich sind.

(2) Die Eltern sind verpflichtet, Veränderungen der Daten nach Absatz 1 Satz 1 und 3 der Schule mitzuteilen.

(3) Die Schule erfasst die Daten in einem Schülerbogen. In den Schülerbogen werden auch die für den schulischen Bildungsweg wesentlichen Feststellungen, Beobachtungen und Empfehlungen aufgenommen; eine Abschrift des sonderpädagogischen Gutachtens ist Bestandteil des Schülerbogens. Eine Abschrift der von der Schule ausgestellten Zeugnisse sowie das Abschluss- oder Abgangszeugnis im Original sind zu dem Schülerbogen zu nehmen. Die Eltern haben das Recht, den Schülerbogen einzusehen.

(4) Neben den Schülerbogen werden Klassen- oder Kursbücher geführt. Sie beinhalten:

1. Namen, Geburtsdatum, Schulalter und Wohnanschrift der Schüler,
2. Angaben zu Krankheiten und Behinderungen, soweit sie für die Schule von Bedeutung sind,
3. Namen der Eltern,
4. Noten,
5. Vermerke über unentschuldigtes und entschuldigtes Fernbleiben,
6. Angaben zur Teilnahme am fakultativen Unterricht und an Arbeitsgemeinschaften,

7. Name und Anschrift der Mitglieder der Eltern- und Schülervertretungen sowie
8. Angaben zur Herstellung des Kontakts in Notfällen.

Noten können in einem separaten Notenbuch erfasst werden. Die Klassen- oder Kursbücher und Notenbücher können digital geführt werden. Für Schüler, die in besonderen Unterrichtsformen nach § 45a beschult werden, kann eine gesonderte Dokumentation erfolgen; diese ist Bestandteil des Klassen- oder Kursbuches.

(5) Bei der automatisierten und nicht automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach Artikel 24 in Verbindung mit Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung zu treffen.

(6) Verwenden Lehrer bei der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülern andere als vom Schulträger zu diesem Zweck zur Verfügung gestellte Datenverarbeitungsgeräte, haben sie durch geeignete technische und organisatorische Vorkehrungen nach Artikel 24 in Verbindung mit Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 zu gewährleisten, dass dem Schutzbedarf der personenbezogenen Daten Rechnung getragen wird. Auf Verlangen des Schulleiters, eines Bediensteten der unteren Schulaufsichtsbehörde oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz sind diese Sicherungsmaßnahmen nachzuweisen. Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit dem Thüringer Datenschutzgesetz finden Anwendung.

(7) In Krisen- oder Notfällen können das zuständige Schulamt und das für das Schulwesen zuständige Ministerium die für die Klassen- oder Kursbücher nach Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 bis 3 und 8 erhobenen Daten im automatisierten Verfahren abrufen. In Krisen- oder Notfällen können das zuständige Schulamt, das für das Schulwesen zuständige Ministerium und die Landeseinsatzzentrale der Polizei das Organigramm des Krisenteams der Schule abrufen.

(7a) Die Schule übermittelt nach § 31a Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zum Zwecke der Information über Angebote der Berufsberatung und Berufsorientierung von Schülern, die nach Beendigung der Schule keine konkrete berufliche Anschlussperspektive haben, folgende Daten an die Agentur für Arbeit:

1. Name,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Geschlecht,
5. Wohnanschrift,
6. voraussichtlich beendete Schulform oder Ersatzmaßnahme,
7. erreichter Abschluss.

(8) Automatisiert und nicht automatisiert verarbeitete personenbezogene Daten sind ein Jahr, nachdem der Schüler die Schule verlassen hat, gegen die Verarbeitung einzuschränken. Sie dürfen von diesem Zeitpunkt an nur verarbeitet werden:

1. mit Einwilligung der betroffenen Person,
2. zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen,
3. zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder
4. aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses.

(9) Aufzubewahren sind:

1. Schulabschlusszeugnisse für die Dauer von 50 Jahren,
2. der Schülerbogen oder eine Abschrift davon in der zuletzt besuchten staatlichen allgemein bildenden Schule für die Dauer von 20 Jahren,
3. Klassen- oder Kursbücher für die Dauer von zwei Jahren,
4. Notenbücher für die Dauer von zwei Jahren,
5. Klassenarbeiten und Klausuren für die Dauer von zwei Jahren, Abiturarbeiten für die Dauer von zehn Jahren und sonstige Abschlussarbeiten für die Dauer von fünf Jahren.

Die Aufbewahrungsfrist nach Satz 1 beginnt mit dem Zeitpunkt der Einschränkung der Verarbeitung nach Absatz 8 Satz 1.

(10) Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nach Absatz 9 sind die personenbezogenen Daten zu löschen oder nach Maßgabe des Thüringer Archivgesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 308) in der jeweils geltenden Fassung zu archivieren. Eintragungen von Ordnungsmaßnahmen in den Schülerbogen sind nach zwei Jahren zu löschen. Im Rahmen des Kinderschutzes nach § 55a Abs. 2 ThürSchulG auf der Grundlage des § 57 Abs. 4 ThürSchulG erhobene Daten sind drei Jahre nach Abschluss des Vorgangs zu löschen. Automatisiert verarbeitete personenbezogene Daten sind zu löschen, sobald ihre Kenntnis für den Verantwortlichen zur Erfüllung seiner Aufgabe nicht mehr erforderlich ist.

§ 137 Datenübermittlung bei Schulwechsel

(1) Tritt ein Schüler an eine andere staatliche Schule über, so benachrichtigt die abgebende Schule die aufnehmende Schule. Geht bei der abgebenden Schule innerhalb eines Monats keine Bestätigung über den Übertritt ein, verständigt der Schulleiter das zuständige Schulamt und den zuständigen Schulträger.

(2) Auf Anforderung der aufnehmenden Schule übermittelt die abgebende Schule den Schülerbogen und die Zeugnisabschriften. Beim Übertritt in eine berufsbildende Schule wird nur der Schülerbogen weitergeleitet. Soweit nach § 55a Abs. 2 in Verbindung mit § 57 Abs. 4 ThürSchulG eine Dokumentation erstellt wurde, ist auch diese an die aufnehmende Schule weiterzuleiten.

§ 137a Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs (Feststellungsverfahren) und sonderpädagogisches Gutachten

(1) Der Klassenlehrer oder der Stammkursleiter informiert den Schulleiter schriftlich über alle Schüler, bei denen sich im Laufe des Schuljahres ergibt, dass eine pädagogische Förderung an der allgemeinen Schule nicht ausreichend ist. Für diese Schüler kann unter Einbeziehung der Eltern das Feststellungsverfahren nach § 8a Abs. 2 ThürSchulG eingeleitet werden. Der Schulleiter fordert beim zuständigen Schulamt die sonderpädagogische Begutachtung durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst an. Im Rahmen dieser Begutachtung werden die Schulleistungen, das Lern- und Sozialverhalten, die bisher durchgeführten Fördermaßnahmen sowie der bestehende Unterstützungsbedarf des Schülers dargestellt.

(2) Die im Rahmen des Feststellungsverfahrens vorzunehmende Basisdiagnostik umfasst

1. die Ermittlung der für die Unterrichtung des Schülers erforderlichen personellen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen,
2. die Ermittlung des Bedarfs fachspezifischer Förderung für den Schüler,
3. die Ermittlung des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes nach § 47b Abs. 1 sowie
4. die Empfehlung über den Bildungsgang.

Werden bei einem Schüler mehrere sonderpädagogische Förderschwerpunkte diagnostiziert, wird der dominierende Förderschwerpunkt festgelegt. Abweichend von Satz 1 Nr. 4 ist mit der Festlegung des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes geistige Entwicklung der Besuch des Bildungsganges zur individuellen Lebensbewältigung verbunden.

(3) Bei der Ermittlung des individuellen Bedarfsprofils nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 werden insbesondere Ergebnisse aus

1. standardisierten Testverfahren, gegebenenfalls unter Einbeziehung von Testverfahren zur Feststellung der kognitiven Fähigkeiten,
2. systematischen Beobachtungen im unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Bereich,
3. Elterngesprächen,
4. Schülerinterviews,
5. Leistungsnachweisen sowie
6. Beratungen der Klassenkonferenz

berücksichtigt. Fachärztliche und psychologische Gutachten können ebenfalls herangezogen werden.

(4) Am Ende des Feststellungsverfahrens wird entschieden, ob und welcher sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt. Die Ergebnisse des Feststellungsverfahrens werden in einem sonderpädagogischen Gutachten festgehalten. Wird in dem sonderpädagogischen Gutachten ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt, wird dieses jährlich zum Schuljahresende vom jeweiligen Lehrer für Förderpädagogik oder der Sonderpädagogischen Fachkraft überprüft und fortgeschrieben.

(5) Das sonderpädagogische Gutachten wird den Eltern ausgehändigt und mit ihnen besprochen. Dabei sind die Eltern über die weitere Förderung des Schülers zu beraten.

(6) Die Absätze 2 bis 5 gelten auch für Kinder mit offensichtlichem oder vermutetem sonderpädagogischen Förderbedarf, für die der Schulleiter im Rahmen des Einschulungsverfahrens nach § 119 das Feststellungsverfahren eingeleitet hat. Ist der Schüler an einer Schule in freier Trägerschaft angemeldet, bezieht der Mobile Sonderpädagogische Dienst einen Lehrer oder eine Sonderpädagogische Fachkraft dieser Schule in den Prozess der Basisdiagnostik ein.

§ 137b Mobiler Sonderpädagogischer Dienst

(1) Die Aufgaben des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes umfassen

1. die Durchführung der Basisdiagnostik im Rahmen des Feststellungsverfahrens,
2. die Erstellung des sonderpädagogischen Gutachtens und
3. die Beratung insbesondere der Eltern und der Lehrkräfte der Schule in Fragen der sonderpädagogischen Diagnostik.

(2) Der Mobile Sonderpädagogische Dienst erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den Eltern, den Lehrkräften der Schule, dem schulpсихologischen Dienst sowie anderen Personen, die an der Erziehung, Pflege und Förderung der Kinder und Jugendlichen beteiligt sind.

(3) Die im Mobilen Sonderpädagogischen Dienst tätigen Lehrer für Förderpädagogik müssen über eine Zusatzqualifikation auf der Grundlage des Thüringer Diagnostikkonzepts verfügen.

§ 137c Lernortempfehlung

(1) In allen Landkreisen und kreisfreien Städten werden in der Verantwortung der Schulämter Steuergruppen zur Weiterentwicklung des gemeinsamen Unterrichts und der Förderzentren (Steuergruppe WFG) eingerichtet. Diese Steuergruppen beraten einzelfallbezogen auf der Grundlage des sonderpädagogischen Gutachtens über das Vorliegen der notwendigen personellen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen an den allgemeinen Schulen in der Region. Die Steuergruppe WFG ermittelt den nächstgelegenen aufnahmefähigen Lernort und gegebenenfalls weitere allgemeine Schulen, an denen die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind oder mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden können. Das zuständige Schulamt koordiniert bei Bedarf eine schulträgerübergreifende Abstimmung.

(2) Mitglieder der Steuergruppe WFG sind insbesondere Vertreter der betroffenen Schulträger, des zuständigen Jugendamtes, des zuständigen Sozialamtes, des Gesundheitsamtes, der Förderschulen sowie des Schulamtes. Die Leitung obliegt einem Vertreter des Schulamtes. Er kann weitere Sachverständige, wie die Schulleiter der regionalen allgemeinen Schulen, Vertreter der überregionalen Förderzentren, Fachberater oder Mitarbeiter des schulpсихologischen Dienstes zu einzelnen Beratungen hinzuziehen.

(3) Das zuständige Schulamt teilt den Eltern gegebenenfalls auf der Grundlage des Beratungsergebnisses der Steuergruppe WFG den nächstgelegenen aufnahmefähigen Lernort im gemeinsamen Unterricht, gegebenenfalls weitere geeignete allgemeine Schulen und die örtlich zuständige Förderschule mit. Außerdem weist das Schulamt die Eltern darauf hin, dass sie unabhängig von der Lernortempfehlung zum gemeinsamen Unterricht das Recht haben, als Lernort für ihr Kind eine Förderschule zu wählen. Der Träger der Schülerbeförderung ist entsprechend zu informieren.

§ 138 Aufnahme und Wechsel an eine oder von einer Förderschule

(1) Die Aufnahme eines Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den entsprechenden Bildungsgang einer Förderschule erfolgt in der Regel zum Schuljahresbeginn. Die Entscheidung trifft der Schulleiter auf der Grundlage des sonderpädagogischen Gutachtens.

(2) Der Antrag auf Wechsel von einer allgemeinen Schule an eine Förderschule kann von den Eltern gestellt werden. Der Antrag auf Wechsel von einer Förderschule an eine allgemeine Schule kann von den Eltern oder vom Schulleiter der Förderschule gestellt werden. Der Antrag muss so rechtzeitig gestellt werden, dass zum Schuljahresbeginn ein geordneter Übertritt möglich ist.

(3) Über Ausnahmefälle entscheidet das zuständige Schulamt.

§ 139 Kinder beruflich Reisender

Zur schulischen Betreuung sind Kinder von beruflich Reisenden verpflichtet,

1. ein Schultagebuch zu führen, in das die Zeit des Schulbesuchs und die behandelten Lernziele und Lerninhalte von der jeweils besuchten Schule eingetragen werden, sowie
2. eine vom für das Schulwesen zuständigen Ministerium vorgegebene digitale Lernumgebung zu nutzen.

Zur schulischen Unterstützung und Beratung der Schüler, ihrer Eltern sowie der besuchten Schulen werden Lehrer als mobile Bereichslehrkräfte eingesetzt.

Fünfter Abschnitt

Besondere Bestimmungen zur Anmeldung und Aufnahme an einer Schule im gemeinsamen Schulbezirk oder ohne Schulbezirk

§ 139a Anmeldung

- (1) Zur Aufnahme in die Klassenstufen 1 und 5 an einer Schule im gemeinsamen Schulbezirk oder ohne Schulbezirk wählen die Eltern mit jeweils einem Erst- und Zweitwunsch die Schulen, an denen ihr Kind unterrichtet werden soll. Die Anmeldung wird an der Erstwunschschule abgegeben.
- (2) Anmeldungen, die nach Ablauf der Anmeldefrist abgegeben werden, werden berücksichtigt, soweit sie in das Auswahlverfahren noch einbezogen werden können.
- (3) Es obliegt den Eltern, bei der Anmeldung alle für das Auswahlverfahren nach den §§ 139b und 139c erheblichen Tatsachen darzulegen und glaubhaft zu machen. Sie haben insbesondere die Umstände glaubhaft zu machen, aus denen sich ein Härtefall im Sinne des § 15a Abs. 6 Nr. 4 ThürSchulG ergeben könnte. Nach Ablauf der Anmeldefrist gestellte oder nicht bis zum Ablauf der Anmeldefrist begründete Härtefallanträge werden nicht mehr berücksichtigt.
- (4) Über die Aufnahme eines Schülers entscheidet der Schulleiter im Rahmen der Aufnahmekapazität der Schule; § 124 und § 148 Abs. 1 Halbsatz 1 bleiben unberührt.

§ 139b Auswahlverfahren bei Anmeldeüberhang an der Erst- und Zweitwunschschule

- (1) Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen nach § 139a Abs. 1 die Aufnahmekapazität der Schule wird ein Auswahlverfahren nach § 15a ThürSchulG durchgeführt.
- (2) Im Auswahlverfahren sind jeweils in getrennten Verfahren zunächst die Anmeldungen durch Erstwunsch, dann die Anmeldungen durch Zweitwunsch zu berücksichtigen.
- (3) Die Erstwunschschule sichtet die Anmeldungen und trifft im Rahmen ihrer Aufnahmekapazität eine Auswahlentscheidung. Die Aufnahme erfolgt nach den in § 15a Abs. 1 bis 4 ThürSchulG genannten Kriterien. Dabei sind Schüler nach § 15a Abs. 6 ThürSchulG vorrangig aufzunehmen. Die Schule leitet die Anmeldeunterlagen der Schüler, die im Rahmen der Aufnahmekapazität nicht an der Erstwunschschule aufgenommen werden können, im Original an die Zweitwunschschule weiter.
- (4) Für das Auswahlverfahren an der Zweitwunschschule gilt Absatz 3 Satz 1 bis 3 entsprechend. Die Schule leitet die Anmeldeunterlagen der Schüler, die im Rahmen der Aufnahmekapazität nicht an der Zweitwunschschule aufgenommen werden können, im Original an das zuständige Schulamt weiter.
- (5) Schüler, deren Aufnahme an einer Wunschschule abgelehnt worden ist, werden von der ablehnenden Schule in eine Nachrückliste aufgenommen, deren Rangfolge sich aus den für die Aufnahme geltenden Regelungen ergibt. Nach Durchführung des Auswahlverfahrens freiwerdende Schulplätze werden entsprechend dieser Rangfolge nachbesetzt. Eine Nachbesetzung über die Nachrückliste ist für die Klassenstufe 1 bis zum ersten Schultag und für die Klassenstufe 5 bis sechs Wochen nach dem ersten Schultag zulässig.
- (6) Das Auswahlverfahren ist zu dokumentieren.

§ 139c Zuweisung

- (1) Nach Durchführung des Auswahlverfahrens an der Erst- und Zweitwunschschule nach § 139b teilen alle Schulen dem zuständigen Schulamt mit, ob sie über freie Schulplätze verfügen oder ob die Aufnahmekapazität erschöpft ist. Die jeweils zuständigen Schulämter tragen dafür Sorge, dass jeder Schüler, der nicht an der Erst- oder Zweitwunschschule aufgenommen werden konnte, einer geeigneten Schule zugewiesen wird.
- (2) Das zuständige Schulamt weist die Schüler nach Anhörung der Eltern und der betroffenen Schulträger in Abstimmung mit den aufnahmefähigen Schulen einer Schule zu. Bei der Entscheidung können neben altersangemessenen Schulwegen weitere organisatorische und pädagogische Gesichtspunkte Berücksichtigung finden. Das zuständige Schulamt teilt den Eltern mit, an welcher Schule ihr Kind aufgenommen wird.
- (3) Die Kreiselternsprecher haben das Recht, auf Nachfrage darüber informiert zu werden, wie viele Schüler der jeweiligen Schule zugewiesen wurden.

Zehnter Teil:

Spezialgymnasien, Spezialklassen und Gymnasien mit bilingualem Zug

§ 140 Aufgabe von Spezialgymnasien, Spezialklassen und Gymnasien mit bilingualem Zug

- (1) Die Spezialgymnasien, Spezialklassen und bilingualen Züge an Gymnasien dienen der Begabungsförderung.
- (2) Die Eltern melden ihre Kinder zum Besuch des Spezialgymnasiums, der Spezialklasse oder des Gymnasiums mit bilingualem Zug an.

§ 141 Aufnahme

- (1) Ein Schüler kann in ein Spezialgymnasium oder in eine Spezialklasse aufgenommen werden, wenn er erfolgreich an einer Eignungsprüfung nach § 142 teilgenommen hat, seine Leistungsfähigkeit eine erfolgreiche Mitarbeit in dem Spezialgymnasium oder der Spezialklasse erwarten lässt und die für seine Aufnahme erforderliche Kapazität in dem Spezialgymnasium oder der Spezialklasse vorhanden ist.
- (2) Die Aufnahme in das Sportgymnasium kann sportartspezifisch ab der Klassenstufe 5 und in das Musikgymnasium ab der Klassenstufe 5 jeweils bis zum Beginn der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erfolgen. Die Aufnahme in das Spezialgymnasium für Sprachen erfolgt in der Klassenstufe 5; über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter. Die §§ 125, 128 bis 132 gelten entsprechend. In eine Spezialklasse an einem Gymnasium kann ein Schüler ab der Klassenstufe 9 aufgenommen werden.
- (3) Für die Aufnahme in ein Gymnasium mit bilingualem Zug gelten die §§ 124 bis 134 entsprechend.

§ 142 Eignungsprüfung

- (1) An jedem Spezialgymnasium und jeder Schule mit Spezialklassen wird eine Aufnahmekommission gebildet, die die Eignungsprüfung vornimmt. Die Aufnahmekommission besteht aus dem Schulleiter als Vorsitzendem und mindestens einer Lehrkraft des betreffenden Spezialfachs.
- (2) Die Eignungsprüfung erfolgt unter den Gesichtspunkten der Spezialbildung:
 1. für das Sportgymnasium nach:
 - a) den sportartspezifischen Leistungsparametern,
 - b) den Erkenntnissen aus der Sichtung und aus Wettkämpfen,
 - c) der sportmedizinischen Untersuchung sowie
 - d) dem Eignungsgespräch;
 2. für das Musikgymnasium nach:
 - a) dem Vorspiel,
 - b) der Musiktheorie,
 - c) den Wettbewerben sowie
 - d) dem Eignungsgespräch;
 3. für das Spezialgymnasium für Sprachen nach:
 - a) einer schriftlichen und mündlichen Prüfung der allgemeinen Sprachkompetenz sowie
 - b) dem Eignungsgespräch;
 4. für die Spezialklasse nach:
 - a) den Vorfeldergebnissen,
 - b) den schriftlichen Prüfungsarbeiten,
 - c) dem Eignungsgespräch sowie
 - d) den Wettbewerben.

§ 143 Sonderregelungen für das Spezialmusikgymnasium

- (1) Spezialmusikunterricht findet als Einzel- oder Gruppenunterricht statt.
- (2) Die Lehrpläne für das Fach Musik werden im Einvernehmen mit dem für die Hochschule für Musik zuständigen Ministerium erlassen.

(3) Die Noten im Fach Musik werden von landesbediensteten Hochschullehrern und Beauftragten der Hochschule für Musik festgesetzt, die den Spezialmusikunterricht an dem Musikgymnasium erteilen. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterstehen sie dem Schulleiter des Musikgymnasiums.

§ 144 Internate

(1) Die Schüler der Spezialgymnasien sowie der Spezialklassen haben die Möglichkeit, in den Internaten dieser Gymnasien zu wohnen.

(2) Die Eltern stellen bei der Schule einen Antrag auf Aufnahme in das Internat. Mit der Aufnahme in das Internat wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Die Eltern werden nach § 6 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258) in der jeweils geltenden Fassung durch die jeweiligen Schulträger angemessen an den Sachkosten für die Unterbringung im Internat beteiligt.

(3) Der Schulleiter legt die Nutzungszeiten des Internats in Abstimmung mit dem Schulträger fest. Er erlässt im Benehmen mit der Schulkonferenz eine Internatsordnung; soweit die Zuständigkeit des Schulträgers berührt ist, ist mit diesem das Einvernehmen herzustellen. Die Internatsordnung sowie deren Änderungen sind dem zuständigen Schulamt vorzulegen.

(4) Die Beendigung des Nutzungsverhältnisses nach Absatz 2 ist jeweils zum Ende eines Kalendermonats durch Abmeldung möglich und hat schriftlich gegenüber dem Schulleiter zum 15. des Vormonats zu erfolgen. Ein zeitweiser Ausschluss des Schülers vom Internatsbesuch oder die dauerhafte Beendigung des Nutzungsverhältnisses kann jeweils nach Anhörung der Eltern und des Schülers erfolgen, wenn

1. der Schüler in einem schweren Fall oder wiederholt gegen die Internatsordnung verstoßen hat,
2. der Schüler durch sein Verhalten die Sicherheit und die Ordnung des Internatsbetriebs erheblich gefährdet oder
3. die Eltern mit der Zahlung der Beteiligung an den Sachkosten für die Unterbringung im Internat im Verzug sind.

Das Nutzungsverhältnis endet spätestens mit Ablauf des Tages der Beendigung des Schulverhältnisses.

§ 145 Erweiterung des Ausbildungsgangs

(1) Die Schulkonferenz kann beschließen, dass der Ausbildungsgang des Gymnasiums mit Spezialklassen für Musik um die Klassenstufe 11 Sp erweitert wird.

(2) Wird der Bildungsgang um die Klassenstufe 11 Sp erweitert, stellt die Klassenstufe 11 Sp abweichend von § 73 Abs. 1 die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe dar.

§ 146 Rahmenstundentafel

Für Spezialgymnasien, Spezialklassen sowie Gymnasien mit bilinguaalem Zug, soweit Schüler diesen gewählt haben, gelten gesonderte Rahmenstundentafeln nach den [Anlagen 3, 4a](#) und [6 bis 10](#) sowie die in den [Tabellen B bis G der Anlage 13](#) festgelegten Unterrichtswochenstunden. § 44 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 147 Ausscheiden aus einem Spezialgymnasium, einer Spezialklasse

Ein Schüler muss nach Entscheidung des Schulleiters im Einvernehmen mit der Klassenkonferenz sowie nach Anhörung der Eltern das Spezialgymnasium oder die Spezialklasse verlassen, wenn mangelndes Leistungs-niveau oder mangelnder Leistungswille beim Schüler festzustellen ist. Schulpflichtige Schüler können ihre Schullaufbahn in dem bisher besuchten Bildungsgang an einer anderen Schule fortsetzen. § 50 Satz 3 und 4 Thür-SchulG bleibt unberührt.

§ 147a Gemeinschaftsschule

(1) Bei Errichtung der Gemeinschaftsschule durch Schulartänderung hat der Schulträger ein von der Schule erarbeitetes pädagogisches Konzept vorzulegen, welches folgende Angaben beinhaltet:

1. die Formen klasseninternen gemeinsamen Lernens bis einschließlich Klassenstufe 8, gegebenenfalls auch eines über die Klassenstufe 8 hinausgehenden binnendifferenzierenden Unterrichts,
2. die Rhythmisierung des Schulalltags,
3. ein Fremdsprachenkonzept sowie
4. eine Planung der Schulentwicklung für die ersten drei Schuljahre ab Errichtung.

(2) Für die Aufnahme in die Klassenstufen 1 und 5 der Gemeinschaftsschule gelten die §§ 119 und 122 entsprechend.

(3) Für Schüler in der Schuleingangsphase gilt § 50 Abs. 1 entsprechend. Ein Schüler der Gemeinschaftsschule rückt bis zur Klassenstufe 8 ohne Versetzungsentscheidung in die jeweils nächsthöhere Klassenstufe auf. Die erste Versetzungsentscheidung erfolgt aus der Klassenstufe 8 in die Klassenstufe 9. Für die Versetzung ab der Klassenstufe 8 gelten die §§ 51 und 52 entsprechend. Ergänzend zu § 51 Abs. 3 werden auf der Anspruchsebene III erreichte Noten bei der Versetzungsentscheidung um zwei Noten höher angesetzt. Satz 5 gilt nicht für die Note „ungenügend“; diese wird um eine Note höher angesetzt.

(4) Umstufungen sind jeweils zum Ende des Schulhalbjahrs oder Schuljahrs möglich. Machen die Eltern von ihrem Wahlrecht nach § 6a Abs. 2 Satz 5 ThürSchulG keinen Gebrauch, erfolgen die Einstufung und Umstufungen entsprechend der Empfehlung der Klassenkonferenz. Am Ende der Klassenstufe 7 werden die Eltern und Schüler auf der Grundlage des aktuellen Leistungsstandes des Schülers zur weiteren Schullaufbahn informiert und beraten.

(5) In den Klassenstufen 3 bis einschließlich 7 werden die Leistungen nach § 59 Abs. 1 und 2 bewertet und können zusätzlich verbal eingeschätzt werden. Ab der Klassenstufe 7 erhalten die Schüler Noten, die den Anspruchsebenen I bis III zugeordnet sind; es gilt § 59 Abs. 3. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann auf Beschluss der Schulkonferenz in den Klassenstufen 3 bis einschließlich 7 auf eine Bewertung mit Noten verzichtet werden; erbrachte Leistungen werden in diesem Fall verbal eingeschätzt. Für den Unterricht in den Klassenstufen 1 bis 4 gelten die Lehrpläne für die Grundschule, in den Klassenstufen 5 bis 12 gelten die Lehrpläne zum Erwerb des Haupt- und Realschulabschlusses sowie zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

(6) Für den Erwerb des Hauptschulabschlusses und des Qualifizierenden Hauptschulabschlusses gelten § 62 Satz 1 und die §§ 63 bis 66 entsprechend. Für die individuelle Abschlussphase gilt § 54 Abs. 8 und für das zusätzliche 10. Schuljahr gilt § 54 Abs. 9 entsprechend.

(7) Ab der Klassenstufe 9 werden Schüler im Bildungsgang zum Erwerb des Haupt- und Realschulabschlusses auf den Anspruchsebenen I und II unterrichtet und bewertet. Für die Aufnahme oder Versetzung in die Klassenstufe 10 gilt § 53 entsprechend. § 67 gilt für den Erwerb des Realschulabschlusses entsprechend.

(8) Ab Klassenstufe 9 werden Schüler, die sich auf den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife vorbereiten, in allen Fächern auf der Anspruchsebene III unterrichtet. Für die Aufnahme in den gymnasialen Bildungsgang ab der Klassenstufe 9 gelten § 125 Abs. 1 und 2 Satz 2 sowie Abs. 5, § 126 Nr. 1, 2 und 5 sowie die §§ 128, 129, 131, 132 und 135 entsprechend. Für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur gilt der Achte Teil Erster und Zweiter Abschnitt. Für die Aufnahme von Schülern mit Realschulabschluss in die gymnasiale Oberstufe gilt § 125 Abs. 3 entsprechend; § 51 Abs. 3 gilt für die Anspruchsebene III entsprechend. § 62 Satz 2 und § 68 gelten entsprechen.

(9) Der Unterricht in den Klassenstufen 1 bis 10 bestimmt sich nach der Rahmenstundentafel der [Anlage 11](#). Für die individuelle Abschlussphase sowie das zusätzliche 10. Schuljahr gilt die Rahmenstundentafel der [Anlage 2a](#). Für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe gilt die Rahmenstundentafel nach [Tabelle A der Anlage 13](#).

(10) Für Abschlusszeugnisse bis einschließlich Klassenstufe 10 und Abgangszeugnisse findet § 61 entsprechende Anwendung. Für das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife gilt § 103 entsprechend.

Zwölfter Teil: Gesamtschule

Erster Abschnitt Kooperative Gesamtschule

§ 148 Gesamtschule

- (1) Für die kooperative Gesamtschule gelten die Bestimmungen für die Regelschulen und das Gymnasium entsprechend; für die dreijährige gymnasiale Oberstufe und das Abitur gilt der Achte Teil entsprechend.
- (2) Innerhalb der kooperativen Gesamtschule finden für den Übertritt in die Gymnasialklassen aus den Klassenstufen 5, 6 und 10 der Regelschulklassen die Bestimmungen des Neunten Teils Dritter Abschnitt entsprechende Anwendung. In die Klassenstufen 8 bis 10 ist ein Übertritt möglich, wenn in allen Fächern außer Sport, im Durchschnitt der Noten mindestens 2,0 erreicht worden ist und aufgrund des bisher gezeigten Lernverhaltens zu erwarten ist, dass der Schüler mit Erfolg eine Gymnasialklasse besuchen wird; die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz. § 51 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Der Unterricht in den Klassenstufen 5 bis 10 des Regelschulteils bestimmt sich nach der Rahmenstundentafel der [Anlage 2](#). Der Unterricht in den Klassenstufen 5 bis 10 des Gymnasialteils bestimmt sich nach der Rahmenstundentafel der [Anlage 4](#). Für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe gilt die Rahmenstundentafel nach [Tabelle A der Anlage 13](#).

Zweiter Abschnitt Integrierte Gesamtschule

§ 149 Jahrgangsklassen, Gruppenbildung, Ein- und Umstufung, Unterrichtsorganisation

- (1) Integrierte Gesamtschulen weisen ab der Klassenstufe 7 Leistungs differenzierungen nach den Anspruchsebenen der Kurse I und II oder I, II und III auf. Ab der Klassenstufe 7 wird in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch, ab der Klassenstufe 9 in einem der Fächer Biologie, Chemie oder Physik und Astronomie in Kurse differenziert. Für Kurs I und Kurs II gilt § 59 Abs. 3, wobei Kurs I der Anspruchsebene I und Kurs II der Anspruchsebene II entspricht; der Unterricht in Kurs III orientiert sich an der Anspruchsebene III. Ab der Klassenstufe 9 können auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses und den Erwerb des Realschulabschlusses bezogene Klassen geführt werden. In den auf den Erwerb des Realschulabschlusses bezogenen Klassen wird der Unterricht auf der Anspruchsebene II erteilt; orientiert sich der Unterricht in den Fächern nach Satz 2 an der Anspruchsebene III, können gymnasial orientierte Klassen (G-Klassen) gebildet werden. § 38 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 ThürSchulG gilt entsprechend.
- (2) Für die Einstufung in die unterschiedlich profilierten Kurse oder Klassen spricht die Klassenkonferenz für jeden Schüler eine Empfehlung aus. Für die Einstufung in einen Kurs I oder II gilt § 54 Abs. 1 und 2. Eine Empfehlung für einen Kurs III kann erteilt werden, wenn der Schüler in dem jeweiligen Fach nach Absatz 1 Satz 2 mindestens die Note "gut" erhalten hat oder wenn dies unter Berücksichtigung des Leistungsvermögens und des Leistungswillens des Schülers gerechtfertigt ist. Für die Empfehlung zur Einstufung in eine Klasse, die auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses oder den Erwerb des Realschulabschlusses vorbereitet, gilt § 54 Abs. 1 und 6. Die Empfehlung zur Einstufung in eine G-Klasse wird erteilt, wenn der Schüler in mindestens drei Fächern nach Absatz 1 Satz 2 in Kurs III eingestuft worden ist.
- (3) Zum Ende des Schuljahrs oder Schulhalbjahrs ist eine Umstufung möglich. Für die Umstufung zwischen den Kursen I und II sowie zwischen einer Klasse, die auf den Erwerb des Realschulabschlusses vorbereitet, und einer Klasse, die auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereitet, gilt § 54 Abs. 3 bis 7. Für die Umstufung zwischen den Kursen II und III sowie zwischen einer Klasse, die auf den Erwerb des Realschulabschlusses vorbereitet, und einer G-Klasse, gilt § 54 Abs. 3 bis 7 in den Klassenstufen 7 bis 9 entsprechend.
- (4) Für die Versetzung und die Erfüllung der Versetzungsbestimmungen nach § 63 Abs. 1 und § 67 Abs. 1 innerhalb der integrierten Gesamtschule gilt § 51 entsprechend.
- (5) Für die Aufnahme oder Versetzung in die Klassenstufe 10 gilt § 53 entsprechend; ein Kurs III oder G-Klassen werden dabei behandelt wie Kurse und Klassen, die auf den Erwerb des Realschulabschlusses vorbereiten.

(6) Für die mit einer integrierten Gesamtschule verbundene dreijährige gymnasiale Oberstufe gilt der Achte Teil Erster Abschnitt. Für die Aufnahme in die dreijährige gymnasiale Oberstufe gilt § 125 Abs. 3 entsprechend; § 51 Abs. 3 ist für den Kurs III entsprechend anzuwenden. § 135 gilt entsprechend.

(7) Der Unterricht in den Klassenstufen 5 bis 10 bestimmt sich nach der Rahmenstundentafel der [Anlage 12](#). Der Unterricht in der Einführungsphase der dreijährigen gymnasialen Oberstufe bestimmt sich nach der Rahmenstundentafel der [Anlage 5](#).

(8) Die Bestimmungen des § 45 Abs. 3, der §§ 46 bis 47a, 51, 52 und 54 Abs. 8 und 9 sowie der §§ 55 bis 61 gelten entsprechend.

§ 150 Abschlüsse und Prüfungen

(1) An der integrierten Gesamtschule können die Abschlüsse der Regelschule erworben werden. Ist mit der integrierten Gesamtschule die dreijährige gymnasiale Oberstufe verbunden, kann auch die allgemeine Hochschulreife erworben werden.

(2) Für den Hauptschulabschluss, den Qualifizierenden Hauptschulabschluss und den Realschulabschluss gelten die §§ 62 bis 67 und 69 bis 71. Für das Abitur gilt der Achte Teil Zweiter und Dritter Abschnitt.

Dreizehnter Teil:

Durchführung der Prüfungen für Schüler der Waldorfschulen

§ 151 Durchführung der Prüfungen für Schüler der Waldorfschulen

(1) Schüler der Waldorfschulen erwerben den Hauptschulabschluss, den Realschulabschluss und das Abitur durch eine Prüfung vor einer staatlichen Prüfungskommission. Der Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife ist nach den Voraussetzungen des Absatzes 6 möglich.

(2) Die Schüler der Waldorfschulen können ab dem Ende der Klassenstufe 10 an der Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses und ab dem Ende der Klassenstufe 12 an der Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses teilnehmen; über Ausnahmen entscheidet das zuständige Schulamt. Schüler der Waldorfschulen können nach dem Besuch der von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium genehmigten Klassenstufe 13 zur Abiturprüfung zugelassen werden, wenn sie noch keine oder nicht mehr als einmal erfolglos eine Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife abgelegt haben.

(3) Bei der Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses findet in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch sowie in einem weiteren Fach nach Wahl des Schülers außer Sport jeweils eine schriftliche Prüfung statt. Zusätzlich findet auf Verlangen des Schülers, das bis zwei Tage nach Bekanntgabe der Noten der schriftlichen Prüfung dem Vorsitzenden der Prüfungskommission mitzuteilen ist, in den Fächern der schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung statt. Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Prüfung beträgt im Fach Deutsch 120 Minuten, im Fach Mathematik und in Englisch jeweils 90 Minuten sowie in dem vom Schüler gewählten Fach 120 Minuten. Die Dauer der zusätzlichen mündlichen Prüfung beträgt in der Regel zehn, höchstens 15 Minuten. § 70 Abs. 5, 6 und 8 gilt entsprechend.

(4) Die Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. In den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch findet jeweils eine schriftliche Prüfung statt; im Fach Englisch enthält sie einen Anteil Hörverstehen. Als verpflichtender Teil der Prüfung im Fach Englisch nach Satz 2 wird eine mündliche Kommunikationsprüfung als Partner- oder Gruppenprüfung durchgeführt. Zusätzlich findet in den Fächern der schriftlichen Prüfung mit Ausnahme des Faches Englisch eine mündliche Prüfung statt. In zwei weiteren Fächern findet eine mündliche Prüfung statt; diese umfasst jeweils nach Wahl des Schülers eines der gesellschaftswissenschaftlichen Fächer Geschichte, Geografie und Sozialkunde sowie eines der naturwissenschaftlichen Fächer Biologie, Chemie oder Physik und Astronomie. Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Prüfungen beträgt im Fach Deutsch 210 Minuten, im Fach Mathematik 180 Minuten sowie im Fach Englisch 180 Minuten mit einem Anteil Hörverstehen. Die Dauer der mündlichen Kommunikationsprüfung im Fach Englisch beträgt 30 Minuten; wird die mündliche Kommunikationsprüfung als Gruppenprüfung mit drei Schülern durchgeführt, verlängert sich die Prüfungszeit um 15 Minuten. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 15 Minuten. § 70 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

(5) Für die Abiturprüfung gelten die §§ 108, 109, 111 und 113 bis 118 entsprechend. Bei der Wahl des Faches Englisch als schriftliches Prüfungsfach muss eines der naturwissenschaftlichen Fächer Biologie, Chemie oder Physik als Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau ein mündliches Prüfungsfach sein. Abweichend von § 111 Abs. 3 Satz 1 können nach Wahl des Schülers an die Stelle von höchstens zwei mündlichen Prüfungen die Zeugnisnoten des zweiten Schulhalbjahrs der Klassenstufe 13 in zwei der Fächer Geografie, Sozialkunde, Wirtschaft und Recht sowie Musik oder Kunst treten, sofern diese Fächer noch nicht mündlich geprüft wurden. § 74 Abs. 1 gilt entsprechend.

(6) Bei Nichtbestehen der Abiturprüfung wird dem Schüler der Waldorfschule der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt, wenn er in der Prüfung

1. in sieben Fächern, zu denen mindestens

- a) das Fach Deutsch,
- b) eine Fremdsprache,
- c) das Fach Mathematik,
- d) eines der naturwissenschaftlichen Fächer Biologie, Chemie oder Physik und
- e) eines der gesellschaftswissenschaftlichen Fächer Geschichte, Geografie, Sozialkunde, Wirtschaft und Recht, Religionslehre oder Ethik

gehören, insgesamt mindestens 35 Punkte in einfacher Wertung,

2. in den Fächern Deutsch, einer Fremdsprache und Mathematik sowie einem der naturwissenschaftlichen Fächer Biologie, Chemie oder Physik insgesamt mindestens 20 Punkte in einfacher Wertung,

3. in mindestens vier Fächern, darunter einem Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau, jeweils mindestens fünf Punkte in einfacher Wertung erreicht hat und
4. in keinem Fach mit null Punkten bewertet wurde.

(7) Abweichend von § 69 Abs. 4 und § 110 in Verbindung mit § 85 können Lehrer der Waldorfschulen als Mitglied der Prüfungskommission oder Fachprüfungskommission berufen werden. Sie sollen im Fall des § 69 Abs. 4 über die für Lehrer in den Bildungsgängen zum Erwerb des Haupt- und Realschulabschlusses erforderliche Lehrerausbildung verfügen oder im Fall des § 110 in Verbindung mit § 85 beide Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt haben oder über eine entsprechende Lehrbefähigung verfügen und die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe und für das betreffende Fach besitzen; über Ausnahmen entscheidet das zuständige Schulamt. Als Mitglied der Prüfungskommission oder der Fachprüfungskommissionen kann jeweils höchstens ein Lehrer der Waldorfschule berufen werden; sie können nicht als Vorsitzende bestellt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Durchführung der Externenprüfungen entsprechend.

Vierzehnter Teil:

Zuerkennung des Latinums oder des Graecums

§ 152 Erwerb des Latinums oder des Graecums

Das Latinum oder das Graecum werden zuerkannt

1. nach der Teilnahme am Pflichtunterricht im jeweiligen Fach als erste Fremdsprache, wenn im Zeugnis für das Schuljahr der Klassenstufe 10 das jeweilige Fach mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde,
2. nach der Teilnahme am Pflichtunterricht im jeweiligen Fach als zweite Fremdsprache in den Klassenstufen 6 bis 10, wenn im Schuljahreszeugnis das jeweilige Fach mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde,
3. nach der Teilnahme am Pflichtunterricht im jeweiligen Fach als zweite Fremdsprache in den Klassenstufen 6 bis 9 in den Fällen der Wahl einer anderen Fremdsprache als neu einsetzende Fremdsprache nach den [Anlagen 6 bis 8](#) ab der Klassenstufe 10 und nach erfolgreicher Teilnahme an der besonderen Prüfung nach § 153 oder
4. nach der Teilnahme am Unterricht im jeweiligen Fach als neu einsetzende Fremdsprache in der gymnasialen Oberstufe und nach erfolgreicher Teilnahme an der besonderen Prüfung nach § 153.

Über Ausnahmen entscheidet das für das Schulwesen zuständige Ministerium.

§ 153 Besondere Prüfung zum Erwerb des Latinums oder des Graecums

(1) An der besonderen Prüfung zum Erwerb des Latinums oder des Graecums können Schüler, die den Unterricht in Latein und Griechisch in den Fällen des § 152 Satz 1 Nr. 3 und 4 besucht haben, teilnehmen; über die Zulassung entscheidet der Schulleiter. Bewerber, die zum Zeitpunkt der Prüfung

1. nicht Schüler einer staatlichen Schule oder einer entsprechenden staatlich anerkannten Ersatzschule sind und
2. seit mindestens sechs Monate mit ihrem Hauptwohnsitz in Thüringen gemeldet sind,

können auf schriftlichen Antrag an der besonderen Prüfung zum Erwerb des Latinums oder des Graecums teilnehmen; über den Antrag auf Zulassung entscheidet das für den jeweiligen Wohnsitz zuständige Schulamt. Dem Antrag nach Satz 2 sind eine Aufenthaltsbescheinigung der zuständigen Meldebehörde sowie ein eigenständig verfasster Bericht, aus dem hervorgeht, wie sich der Bewerber auf die Prüfung vorbereitet hat, beizufügen. Für die Teilnahme an der besonderen Prüfung zum Erwerb des Latinums oder des Graecums ist eine schriftliche Anmeldung der Schüler oder Externen bis zum 31. Dezember beim jeweils zuständigen Schulamt erforderlich. Über Ausnahmen entscheidet das für das Schulwesen zuständige Ministerium.

(2) Die besondere Prüfung zum Erwerb des Latinums oder des Graecums findet in der Regel in der Zeit nach den schriftlichen Abiturprüfungen statt. Der Termin wird vom für das Schulwesen zuständigen Ministerium festgelegt.

(3) Das zuständige Schulamt bestimmt den Prüfungsort. Für Schüler einer staatlichen Schule oder einer staatlich anerkannten Ersatzschule findet die besondere Prüfung zum Erwerb des Latinums oder des Graecums in der Regel in der von ihnen besuchten Schule statt.

(4) Die besondere Prüfung zum Erwerb des Latinums oder des Graecums wird vor einer Fachprüfungskommission abgelegt. Das zuständige Schulamt bestimmt den Vorsitzenden der jeweiligen Fachprüfungskommission. Der Vorsitzende benennt die weiteren stimmberechtigten Mitglieder der Fachprüfungskommission für die besondere Prüfung zum Erwerb des Latinums oder des Graecums; § 85 Abs. 7 gilt entsprechend. Die Fachprüfungskommission berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(5) Die besondere Prüfung zum Erwerb des Latinums oder des Graecums besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil. Die Prüfungsaufgaben für den schriftlichen Prüfungsteil erhalten die Gymnasien von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium über das zuständige Schulamt. Die Arbeitszeit für den schriftlichen Prüfungsteil beträgt 180 Minuten. Werden Aufgaben zur Interpretation einbezogen, ist die Übersetzungsleistung gegenüber der Interpretationsleistung mindestens doppelt zu gewichten. Der Umfang des Übersetzungstextes ist der Arbeitszeit entsprechend anzupassen. Der mündliche Prüfungsteil dauert in der Regel 20 Minuten, die Vorbereitungszeit in der Regel 30 Minuten. Im Fall der Täuschung oder eines Täuschungsversuchs gilt § 106 entsprechend.

(6) Das Ergebnis des schriftlichen Prüfungsteils der besonderen Prüfung zum Erwerb des Latinums oder Graecums hat keinen Einfluss auf den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

(7) Die mündliche Abiturprüfung im Fach Latein und Griechisch kann den mündlichen Prüfungsteil der besonderen Prüfung zum Erwerb des Latinums oder des Graecums nach Absatz 5 Satz 1 ersetzen.

(8) Grundlage für die Bewertung der besonderen Prüfung zum Erwerb des Latinums oder des Graecums sind die Regelungen der „Einheitlichen Prüfungsanforderungen für die Abiturprüfung (EPA)“ Latein und Griechisch. Die Noten der beiden Prüfungsteile sind nach § 74 Abs. 1 Satz 2 in Punkte umzurechnen.

(9) Die besondere Prüfung zum Erwerb des Latinums oder des Graecums ist bestanden, wenn kein Prüfungsteil mit null Punkten abgeschlossen wurde und insgesamt mindestens fünf Punkte erreicht wurden. Das Ergebnis der besonderen Prüfung zum Erwerb des Latinums oder des Graecums ergibt sich aus dem Durchschnitt der Ergebnisse des schriftlichen und des mündlichen Prüfungsteils. Eine bestandene besondere Prüfung zum Erwerb des Latinums oder des Graecums kann nicht wiederholt werden. Eine nicht bestandene besondere Prüfung zum Erwerb des Latinums oder des Graecums kann einmal wiederholt werden.

§ 154 Zeugnis und Bescheinigung

(1) Die Zuerkennung des Latinums oder des Graecums wird in den Abgangs- und Abschlusszeugnissen nach § 60 Abs. 1 bescheinigt. Im Fall des § 153 Abs. 1 Satz 2 wird die Zuerkennung des Latinums oder des Graecums durch ein gesondertes Zeugnis bescheinigt.

(2) Über eine nicht bestandene besondere Prüfung zum Erwerb des Latinums oder des Graecums nach § 153 wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Fünfte Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 155 Übergangsbestimmungen

- (1) Für Schüler, die sich im Schuljahr 2024/2025 in den Klassenstufen 6 bis 10 befinden, gelten der Siebte Teil, der Zwölfte Teil, § 151 Abs. 3 sowie die Anlagen 2 bis 12 in der am 31. Juli 2024 geltenden Fassung fort. Abweichend von Satz 1 gilt die Regelung zur besonderen Leistungsfeststellung nach § 68 bereits ab dem 1. August 2024.
- (2) Abweichend von Absatz 1 findet die mündliche Kommunikationsprüfung nach § 67 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b, Abs. 6 Satz 2 und Abs. 6a, § 61 Abs. 3, § 71 Abs. 2 und 3 erstmals im Prüfungsverfahren zum Erwerb des Realschulabschlusses im Schuljahr 2026/2027 statt.
- (3) Für Schüler, die im Schuljahr 2024/2025 in einer Praxisklasse nach § 6 Abs. 5 Satz 1 ThürSchulG oder in der individuellen Abschlussphase nach § 6 Abs. 5a ThürSchulG lernen, gilt Anlage 2a in der am 31. Juli 2024 geltenden Fassung bis zum Ende des jeweiligen Besuchs dieser Klassen fort.
- (4) Schüler, die im Schuljahr 2024/2025 in den Klassenstufen 6 bis 10 den Unterricht im Fach Latein oder Griechisch als zweite Fremdsprache besuchen, müssen zum Erwerb des Latinums oder Graecums
1. abweichend von § 152 Satz 1 Nr. 2 am Ende der Klassenstufe 10 eine besondere Prüfung nach § 153 ablegen oder
 2. das Fach Latein oder Griechisch in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe belegen und im vierten Kurshalbjahr mindestens fünf Punkte erreichen.
- (5) Für Schüler, die sich im Schuljahr 2024/2025 in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe befinden, gelten der Achte Teil sowie Anlage 13 jeweils in der am 31. Juli 2024 geltenden Fassung fort.
- (6) Für Schüler der Waldorfschule gelten § 151 Abs. 4 zum Erwerb des Realschulabschlusses sowie § 151 Abs. 5 in Verbindung mit §§ 108, 109, 111 und 113 bis 118 für die Abiturprüfung in der am 31. Juli 2024 geltenden Fassung bis zum 31. Juli 2026 fort.
- (7) Für die Abiturprüfung von Externen im ungeteilten Prüfungsverfahren gelten bis einschließlich des Schuljahres 2025/2026 die jeweiligen Bestimmungen der Thüringer Schulordnung in der am 31. Juli 2024 geltenden Fassung fort. Die Abiturprüfung von Externen im zweigeteilten Prüfungsverfahren wird letztmalig im Schuljahr 2029/2030 durchgeführt; die jeweiligen Bestimmungen der Thüringer Schulordnung in der am 31. Juli 2024 geltenden Fassung gelten auch für die zweite Teilprüfung fort. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 gilt die Regelung zur Zulassung zur externen Abiturprüfung nach § 112 bereits ab dem 1. August 2024.

§ 156 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten für alle Geschlechter.

§ 157 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1993 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Vorläufige Grundschulordnung vom 10. September 1991 (GVBl. S. 395), geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 1992 (GVBl. S. 559), die Vorläufige Regelschulordnung vom 2. Juli 1991 (GVBl. S. 167), geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 1992 (GVBl. 1993 S. 36, 224), die Vorläufige Gymnasialschulordnung vom 16. August 1991 (GVBl. S. 364), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 1992 (GVBl. 1993 S. 33) sowie die Vorläufige Schulpflichtverordnung vom 16. August 1991 (GVBl. S. 384) außer Kraft.

Erfurt, den 20. Januar 1994

Der Kultusminister

Althaus

Anlagen

Anlage 1 Rahmenstundentafel für die Grundschule (zu § 44 Abs. 1)

Fächer	Schuleingangsphase		Klasse 3	Klasse 4
	Klasse 1	Klasse 2		
Deutsch	10-11	10-11	11-12	11-12
Mathematik				
Heimat- und Sachkunde	8-7	8-7	8-7	3
Werken*				5-4
Schulgarten*				
Kunsterziehung				
Musik				
Fremdsprache			2	2
Religionslehre/Ethik	2	2	2	2
Sport	2	2	3	3
Ergänzungsstunden**	1	1	1	1
Gesamtstunden	23	23	27	27

Jedes der genannten Fächer muss mit mindestens einer Wochenunterrichtsstunde unterrichtet werden.

* Die Fächer Werken und Schulgarten können epochal erteilt werden.

** Ergänzungsstunden können für die Durchführung von Projekten, spezielle Fördermaßnahmen, die Gestaltung des Schullebens oder die Entwicklung eines eigenständigen Profils der Schule oder Ähnlichem genutzt werden.

**Anlage 1a Rahmenstundentafel für den Bildungsgang der Grundschule an der Förderschule
(zu § 44 Abs. 1)**

Fächer	Schuleingangsphase		Klasse 3	Klasse 4
	Klasse 1	Klasse 2		
Deutsch	10-11	10-11	11-12	11-12
Mathematik				
Heimat- und Sachkunde	8-7	8-7	8-7	3
Werken*				5-4
Schulgarten*				
Musik				
Kunst				
Fremdsprache			2	2
Religionslehre/Ethik	2	2	2	2
Sport	2	2	3	3
Ergänzungsstunden**	1	1	1	1
Stunden zur sonder- pädagogischen Förderung	12	12	8	8
Gesamtstunden	35	35	35	35

Jedes der genannten Fächer muss mit mindestens einer Wochenunterrichtsstunde unterrichtet werden.

* Die Fächer Werken und Schulgarten können epochal erteilt werden.

** Ergänzungsstunden können für die Durchführung von Projekten, die Gestaltung des Schullebens oder die Entwicklung eines eigenständigen Profils der Schule oder Ähnlichem genutzt werden.

Anlage 2 Rahmenstundentafel für die Klassenstufen 5 bis 10 an der Regelschule
(zu § 44 Abs. 1 Satz 1 und § 148 Abs. 3 Satz 1)

Bereiche	Fächer	Anzahl der Unterrichtswochenstunden in den Klassenstufen			
		5 + 6	7 + 8	9	10
sprachlich-literarischer Bereich	Deutsch	9	8	3	3
	1. Fremdsprache	8	8	3	3
Sprachwerkstatt ¹	2. Fremdsprache		3		
	Sprachbildung				
mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich	Mathematik	9	7	3	3
	Mensch-Natur-Technik	4			
	Technisches Werken	4			
	Biologie		3	2	2
	Chemie		3	2	2
	Physik und Astronomie		3	3	2
musisch-künstlerischer Bereich	Kunst	2	2	1	1
	Musik	2	2	1	1
gesellschaftswissenschaftlicher Bereich	Geschichte	2	3	2	1
	Geografie	2	2	1	1
	Sozialkunde		2	2	1
	Wirtschaft-Recht-Technik		2	2	2
	Religionslehre/Ethik	4	4	2	2
sonstige Fächer	Medienbildung und Informatik	2	2	1	1
	Sport	6	6	6	
Wahlpflichtbereich ²	2. Fremdsprache		6	5	
	Darstellen und Gestalten				
	Natur und Technik				
	Sozialwesen				
	Informatik				
	Wirtschaft-Umwelt-Europa				
	Fach nach schulinternem Lehrplan				
flexible Stunden ³		5	2	2	
Summe		62	65	66	

- 1 Wahl und Belegung entweder der 2. Fremdsprache oder des Angebots zur Sprachbildung in Klassenstufe 6.
- 2 Der Schüler belegt ein Wahlpflichtfach. Im Wahlpflichtbereich sollen von der Schule mindestens zwei Fächer angeboten werden. Bei Einzügigkeit ist die Wahlmöglichkeit durch klassenstufenübergreifende Angebote zu gewährleisten.
- 3 In den flexiblen Stunden ist insbesondere individuell zu fördern.

Anlage 2a Rahmenstundentafeln für Praxisklassen, die individuelle Abschlussphase (IAP) und das zusätzliche 10. Schuljahr (Z 10)
(zu § 44 Abs. 1 Satz 1, § 54 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2 und Abs. 9 Satz 2, § 147a Abs. 9 Satz 2 sowie § 149 Abs. 8 in Verbindung mit § 54 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2 oder Abs. 9 Satz 2)

Bereiche	Fächer	Anzahl der Unterrichtswochenstunden		
		Praxisklassen	IAP	Z 10
		7 + 8	9.1 + 9.2	
sprachlich-literarischer Bereich	Deutsch	8	4	3
	1. Fremdsprache	8	3	3
mathematisch-naturwissenschaftlicher Bereich	Mathematik	8	4	3
	Biologie	6	4	3
	Chemie			
	Physik und Astronomie			
musisch-künstlerischer Bereich	Kunst	4	2	2
	Musik			
gesellschaftswissenschaftlicher Bereich	Wirtschaft-Recht-Technik	4	6 ¹	2 ¹
	Geografie	4	5	3
	Sozialkunde			
	Geschichte			
	Religionslehre/Ethik	4	2	2
sonstige Fächer	Medienbildung und Informatik	2	2	1
	Sport	4	4	3
Wahlpflichtbereich ³	Darstellen und Gestalten	4	4	4
	Natur und Technik			
	Gesellschaftswissenschaften ²			
	Sozialwesen			
	Informatik			
	Wirtschaft-Umwelt-Europa			
	Fach nach schulinternem Lehrplan			
flexible Praxisstunden	fächerübergreifend	9	12	4
Summe		65	52	33

- 1 An der Thüringer Gemeinschaftsschule sind die hier vorgesehenen Stunden für den Unterricht in den Fächern Wirtschaft und Recht im gesellschaftswissenschaftlichen Bereich sowie Technik im naturwissenschaftlichen-technischen Bereich zu nutzen.
- 2 Das Fach Gesellschaftswissenschaften wird nur an Thüringer Gemeinschaftsschulen angeboten.
- 3 Der Schüler belegt ein Wahlpflichtfach. Im Wahlpflichtbereich sollen von der Schule mindestens zwei Fächer angeboten werden. Bei Einzügigkeit ist die Wahlmöglichkeit durch klassenstufenübergreifende Angebote zu gewährleisten.

**Anlage 2b Rahmenstundentafel für die Klassenstufen 5 bis 10 für die Bildungsgänge der Regelschule an der Förderschule
(zu § 44 Abs. 1 Satz 1)**

Bereiche	Fächer	Anzahl der Unterrichtswochenstunden in den Klassenstufen			
		5 + 6	7 + 8	9	10
sprachlich-literarischer Bereich	Deutsch	9	8	3	3
	1. Fremdsprache	8	8	3	3
Sprachwerkstatt ¹	2. Fremdsprache	3			
	Sprachbildung				
mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich	Mathematik	9	7	3	3
	Mensch-Natur-Technik	4			
	Technisches Werken	4			
	Biologie		3	2	2
	Chemie		3	2	2
	Physik und Astronomie		3	3	2
musisch-künstlerischer Bereich	Kunst	2	2	1	1
	Musik	2	2	1	1
gesellschaftswissenschaftlicher Bereich	Geschichte	2	3	2	1
	Geografie	2	2	1	1
	Sozialkunde		2	2	1
	Wirtschaft-Recht-Technik		2	2	2
	Religionslehre/Ethik	4	4	2	2
sonstige Fächer	Medienbildung und Informatik	2	2	1	1
	Sport	6	6	6	
Wahlpflichtbereich ²	2. Fremdsprache				
	Darstellen und Gestalten				
	Natur und Technik				
	Sozialwesen		6	5	
	Informatik				
	Wirtschaft-Umwelt-Europa				
	Fach nach schulinternem Lehrplan				
flexible Stunden ³		5	2	2	
Stunden zur sonderpädagogischen Förderung		8	5	4	
Summe		70	70	70	

- 1 Wahl und Belegung entweder der 2. Fremdsprache oder des Angebots zur Sprachbildung in Klassenstufe 6.
- 2 Der Schüler belegt ein Wahlpflichtfach. Im Wahlpflichtbereich sollen von der Schule mindestens zwei Fächer angeboten werden. Bei Einzigigkeit ist die Wahlmöglichkeit durch klassenstufenübergreifende Angebote zu gewährleisten.
- 3 In den flexiblen Stunden ist insbesondere individuell zu fördern.

**Anlage 3 Rahmenstundentafel für die Regelschulklassenstufen 7 bis 10 an Spezialgymnasien für Sport
(zu § 44 Abs. 1 Satz 1 und § 146 Satz 1)**

Bereiche	Fächer	Anzahl der Unterrichtswochenstunden in den Klassenstufen		
		7 + 8	9	10
sprachlich-literarischer Bereich	Deutsch	8	3	3
	Englisch	8	3	3
mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich	Mathematik	7	3	3
	Biologie	3	2	2
	Chemie	3	2	2
	Physik und Astronomie	3	3	2
musisch-künstlerischer Bereich	Kunst	2	1	1
	Musik	2	1	1
gesellschaftswissenschaftlicher Bereich	Geschichte	3	2	1
	Geografie	2	1	1
	Sozialkunde	2	2	1
	Wirtschaft-Recht-Technik	2	2	2
	Religionslehre/Ethik	4	2	2
sonstige Fächer	Medienbildung und Informatik	2	1	1
Wahlpflichtbereich ¹	2. Fremdsprache	6	5	
	Darstellen und Gestalten			
	Natur und Technik			
	Sozialwesen			
	Informatik			
	Wirtschaft-Umwelt-Europa			
	Fach nach schulinternem Lehrplan			
Begabungsförderung	Sport	4	2	2
	Spezialsport	8	4	4
flexible Stunden ²		4		
Summe		71	72	

- 1 Der Schüler belegt ein Wahlpflichtfach. Im Wahlpflichtbereich sollen von der Schule mindestens zwei Fächer angeboten werden. Bei Einzügigkeit ist die Wahlmöglichkeit durch klassenstufenübergreifende Angebote zu gewährleisten.
- 2 In den flexiblen Stunden ist insbesondere individuell zu fördern.

Anlage 4 Rahmenstundentafel für die Klassenstufen 5 bis 10 am Gymnasium
(zu § 44 Abs. 1 Satz 1 und § 148 Abs. 3 Satz 2)

Bereiche	Fächer	Anzahl der Unterrichtswochenstunden in den Klassenstufen			
		5 + 6	7 + 8	9	10
sprachlich-literarischer Bereich	Deutsch	9	7	3	3
	1. Fremdsprache	8	8	3 ¹	3 ¹
	2. Fremdsprache	3	8	3	3
	neu einsetzende Fremdsprache				4 ²
mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich	Mathematik	9	7	3	4
	Mensch-Natur-Technik	6			
	Biologie		4	1	2
	Chemie		4	1	2
	Physik und Astronomie		4	2	2
musisch-künstlerischer Bereich	Kunst	3	2	1	1
	Musik	3	2	1	1
gesellschaftswissenschaftlicher Bereich	Geschichte	2	3	2	1
	Geografie	2	3	1	1
	Sozialkunde			1	1
	Wirtschaft und Recht			2	1
	Religionslehre/Ethik	4	4	2	2
sonstige Fächer	Medienbildung und Informatik	2	2	1	1
	Sport	6	6	3	2
	Seminarfach				1
Wahlpflichtbereich ³	Darstellen und Gestalten			6	
	Gesellschaftswissenschaften				
	Informatik				
	Naturwissenschaften und Technik				
	Fach nach schulinternem Lehrplan				
Flexible Stunden ⁴		5	3	1	
Summe		62	67	68 (+1)	

- 1 Bilinguale Module sind ab der Klassenstufe 9 mit mindestens 25 Unterrichtsstunden vorzusehen. Diese Stunden ergeben sich in der Regel aus der 1. Fremdsprache und den bilingual unterrichteten Fächern.
- 2 Bei der Wahl der neu einsetzenden Fremdsprache in der Einführungsphase entfällt nach § 47 Abs. 3 Satz 2 die Verpflichtung zum weiteren Besuch des Unterrichts im Wahlpflichtfach.
- 3 Der Schüler belegt ein Wahlpflichtfach. Im Wahlpflichtbereich sollen von der Schule mindestens zwei Fächer angeboten werden. Bei Einzigkeit ist die Wahlmöglichkeit durch klassenstufenübergreifende Angebote zu gewährleisten.
- 4 In den flexiblen Stunden ist insbesondere individuell zu fördern.

Anlage 4a Rahmenstundentafel für die Klassenstufen 5 bis 10 im bilingualen Zug an Gymnasien
(zu § 44 Abs. 1 Satz 1 und § 146 Satz 1)

Bereiche	Fächer	Anzahl der Unterrichtswochenstunden in den Klassenstufen			
		5 + 6	7 + 8	9	10
sprachlich-literarischer Bereich	Deutsch	9	7	3	3
	1. Fremdsprache	12	9	4	4
	2. Fremdsprache	3	8	3	3
	neu einsetzende Fremdsprache				4 ²
mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich	Mathematik	9	7	3	4
	Mensch-Natur-Technik	6			
	Biologie		4	1	2
	Chemie		4	1	2
	Physik und Astronomie		4	2	2
musisch-künstlerischer Bereich	Kunst	3	2	1	1
	Musik	3	2	1	1
gesellschaftswissenschaftlicher Bereich	Geschichte	2	3	2	2
	Geografie	2	3	1	1
	Sozialkunde			1	1
	Wirtschaft und Recht			2	1
	Religionslehre/Ethik	4	4	2	2
sonstige Fächer	Medienbildung und Informatik	2	2	1	1
	Sport	6	6	3	2
	Seminarfach				1
Wahlpflichtbereich³	Darstellen und Gestalten			6	
	Gesellschaftswissenschaften				
	Informatik				
	Naturwissenschaften und Technik				
	Französische Literatur ¹				
	Fach nach schulinternem Lehrplan				
Flexible Stunden⁴		5	5 ⁵	1 ⁵	1 ⁵
Summe		66	70	71 (+1)	

- 1 Das Fach ist für den Erwerb des Abibac belegungspflichtig.
- 2 Bei der Wahl der neu einsetzenden Fremdsprache in der Einführungsphase entfällt nach § 47 Abs. 3 Satz 2 die Verpflichtung zum weiteren Besuch des Unterrichts im Wahlpflichtfach.
- 3 Der Schüler belegt ein Wahlpflichtfach. Im Wahlpflichtbereich sollen von der Schule mindestens zwei Fächer angeboten werden. Bei Einzigkeit ist die Wahlmöglichkeit durch klassenstufenübergreifende Angebote zu gewährleisten.
- 4 In den flexiblen Stunden ist insbesondere individuell zu fördern.
- 5 Die flexiblen Stunden in den Klassenstufen 7 bis 10 sind vorrangig den bilingual unterrichteten Sachfächern zuzuordnen (in den Klassenstufen 7 und 8 Geschichte oder Geografie, in den Klassenstufen 9 oder 10 Geografie, Geschichte oder Sozialkunde).

Anlage 5 Rahmenstundentafel für die Klassenstufe 11 S
(zu § 44 Abs. 1 Satz 1, § 80 Abs. 1 Satz 2 und § 149 Abs. 7 Satz 2)

Bereiche	Fächer	Anzahl der Unterrichtswochenstunden
sprachlich-literarischer Bereich	Deutsch	3
	Englisch	3
	2. Fremdsprache/ neu einsetzende Fremdsprache ¹	3/4 ¹
mathematisch-naturwissen- schaftlicher Bereich	Mathematik	4
	Biologie	2
	Chemie	2
	Physik und Astronomie	2
musisch-künstlerischer Bereich	Kunst	1
	Musik	1
gesellschaftswissenschaftlicher Bereich	Geschichte	1
	Geografie	1
	Sozialkunde	1
	Wirtschaft und Recht	1
	Religionslehre/Ethik	2
sonstige Fächer	Medienbildung und Informatik	1
	Sport	2
	Seminarfach	1
flexible Stunden²		3
Summe		34 (+1)

1 Die neu einsetzende Fremdsprache wird mit vier Unterrichtswochenstunden unterrichtet.

2 In den flexiblen Stunden ist insbesondere individuell zu fördern.

Anlage 6 Rahmenstundentafel für die Klassenstufen 5 bis 10 am Spezialgymnasium für Musik
(zu § 44 Abs. 1 Satz 1 und § 146 Satz 1)

Bereiche	Fächer	Anzahl der Unterrichtswochenstunden in den Klassenstufen				
		5 + 6		7 + 8	9	10
sprachlich-literarischer Bereich	Deutsch	8		6	3	3
	1. Fremdsprache	7		7	3 ¹	3 ¹
	2. Fremdsprache/neu einsetzende Fremdsprache ²		3	7	3	3/4 ²
mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich	Mathematik	9		7	3	4
	Mensch-Natur-Technik	6				
	Biologie			4	1	2
	Chemie			4	1	2
	Physik und Astronomie			4	2	2
musisch-künstlerischer Bereich	Kunst	3		2	1	1
	Musikkunde	2		2	1	1
	Musiktheorie	2		2	1	1
	Gehörbildung	2		2	1	1
	Rhythmik	2		2	1	1
	Instrumentalunterricht	4		4	2	2
	Ergänzungsfach Klavier			2	1	1
gesellschaftswissenschaftlicher Bereich	Geschichte	2		3	2	1
	Geografie	2		3	1	1
	Sozialkunde				1	1
	Wirtschaft und Recht				2	1
	Religionslehre/Ethik	4		4	2	2
sonstige Fächer	Medienbildung und Informatik	2		2	1	1
	Sport	4		4	2	2
	Seminarfach					(1) ³
flexible Stunden ⁴		1		1		
Summe		63		72	35	35 (+1)

- 1 Bilinguale Module sind spätestens ab der Klassenstufe 9 mit mindestens 25 Unterrichtsstunden vorzusehen. Diese Stunden ergeben sich in der Regel aus der 1. Fremdsprache und den bilingual unterrichteten Fächern.
- 2 Bei der Wahl der neu einsetzenden Fremdsprache in der Einführungsphase entfällt die Verpflichtung zum weiteren Besuch des Unterrichts in der 2. Fremdsprache.
- 3 Das Seminarfach wird projektbezogen an Seminarfachtagen unterrichtet.
- 4 In den flexiblen Stunden ist insbesondere individuell zu fördern.

Anlage 7 Rahmenstundentafel für die Klassenstufen 5 bis 10 an Spezialgymnasien für Sport
(zu § 44 Abs. 1 Satz 1 und § 146 Satz 1)

Bereiche	Fächer	Anzahl der Unterrichtswochenstunden in den Klassenstufen				
		5 + 6		7 + 8	9	10
sprachlich-literarischer Bereich	Deutsch	9		7	3	3
	Englisch	8		8	3 ¹	3 ¹
	2. Fremdsprache/neu einsetzende Fremdsprache ²		3	8	3	3/4 ²
mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich	Mathematik	9		7	3	4
	Mensch-Natur-Technik	6				
	Biologie			4	1	2
	Chemie			4	1	2
	Physik und Astronomie			4	2	2
musisch-künstlerischer Bereich	Kunst	3		2	1	1
	Musik	3		2	1	1
gesellschaftswissenschaftlicher Bereich	Geschichte	2		3	2	1
	Geografie	2		3	1	1
	Sozialkunde				1	1
	Wirtschaft und Recht				2	1
	Religionslehre und Ethik	4	1	2	2	
sonstige Fächer	Medienbildung und Informatik	2		2	1	1
	Seminarfach					1
Begabungsförderung	Sport	8		4	2	2
	Spezialsport	4		8	4	4
flexible Stunden ³		1		1	2	
Summe		64		71	35	35 (+1)

- 1 Bilinguale Module sind spätestens ab der Klassenstufe 9 mit mindestens 25 Unterrichtsstunden vorzusehen. Diese Stunden ergeben sich in der Regel aus der 1. Fremdsprache und den bilingual unterrichteten Fächern.
- 2 Bei der Wahl der neu einsetzenden Fremdsprache in der Einführungsphase entfällt die Verpflichtung zum weiteren Besuch des Unterrichts in der 2. Fremdsprache.
- 3 In den flexiblen Stunden ist insbesondere individuell zu fördern.

**Anlage 8 Rahmenstundentafel für die Klassenstufen 9 und 10 der mathematisch-naturwissenschaftlichen
Spezialklassen am Gymnasium
(zu § 44 Abs. 1 Satz 1 und § 146 Satz 1)**

Bereiche	Fächer	Anzahl der Unterrichts- wochenstunden in den Klassenstufen	
		9	10
sprachlich-musisch- künstlerischer Bereich	Deutsch	3	3
	Englisch ¹	3	3
	2. Fremdsprache/neu einsetzende Fremdsprache ⁴	3	3/4 ⁴
mathematisch-naturwissen- schaftlich-technischer Bereich	Mathematik	5	5
	Informatik/Medienbildung und Informatik ²	2	2
	Biologie ³	2	2
	Chemie ³	2	2
	Physik und Astronomie ³	2	2
musisch-künstlerischer Bereich	Kunst	1	1
	Musik		
gesellschaftswissenschaft- licher Bereich	Geschichte	2	1
	Geografie	1	1
	Sozialkunde	1	1
	Wirtschaft und Recht	1	1
	Religionslehre/Ethik	2	2
sonstige Fächer	Sport	2	2
	Seminarfach		1
wahlobligatorischer Bereich ⁵	Mathematik	2	2
	Biologie		
	Chemie		
	Physik		
	Informatik		
Begabungsförderung		+3	
flexible Stunden ⁶		5	
Summe		73 (+3) (+1) ⁴	

- 1 Bilinguale Module sind spätestens ab der Klassenstufe 9 mit mindestens 25 Unterrichtsstunden vorzusehen. Diese Stunden ergeben sich in der Regel aus der 1. Fremdsprache und den bilingual unterrichteten Fächern.
- 2 Informatik/Medienbildung und Informatik wird in Halbgruppen unterrichtet.
- 3 Je eine Unterrichtswochenstunde pro Unterrichtswoche soll in Halbgruppen unterrichtet werden.
- 4 Bei der Wahl der neu einsetzenden Fremdsprache in der Einführungsphase entfällt die Verpflichtung zum weiteren Besuch des Unterrichts in der 2. Fremdsprache.
- 5 Wahlobligatorischer Bereich nach Angebot der Schule. Eine Bewertung findet nicht statt. Auf dem Zeugnis wird die Teilnahme vermerkt.
- 6 In den flexiblen Stunden ist insbesondere individuell zu fördern.

**Anlage 9 Rahmenstundentafel für die Klassenstufen 9 und 10 sowie 11 Sp am Gymnasium mit
Spezialklassen für Musik (Rutheneum seit 1608 Staatliches Gymnasium)
(zu § 44 Abs. 1 Satz 1 und § 146 Satz 1)**

Bereiche	Fächer	Anzahl der Unterrichtswochenstunden in den Klassenstufen		
		9	10	11 Sp
sprachlich-literarischer Bereich	Deutsch	3	3	3
	1. Fremdsprache ¹	3	3	3
	2. Fremdsprache/neu einsetzende Fremdsprache ⁵	3	3	2/4 ⁵
mathematisch-natur- wissenschaftlich- technischer Bereich	Mathematik	3	4	3
	Biologie	1	2	5
	Chemie	1	2	
	Physik und Astronomie	2	2	
musisch-künstlerischer Bereich	Kunst	1		
	Musikkunde	1	1	1
	Musiktheorie ²	6	6	6
	Gehörbildung ²			
	Stimmbildung ³			
	Instrumentalunterricht ⁴			
	Chor			
gesellschaftswissen- schaftlicher Bereich	Geschichte	2	1	1
	Geografie	1	1	1
	Sozialkunde	1	1	
	Wirtschaft und Recht	2	1	
	Religionslehre/Ethik	2	2	2
sonstige Fächer	Medienbildung und Informatik	1	1	1
	Sport	2	2	2
	Seminarfach		1	1,5
Summe		35	36	31,5 (+2)

- 1 Bilinguale Module sind spätestens ab der Klassenstufe 9 mit mindestens 25 Unterrichtsstunden vorzusehen. Diese Stunden ergeben sich in der Regel aus der 1. Fremdsprache und den bilingual unterrichteten Fächern.
- 2 Musiktheorie und Gehörbildung werden in Halbgruppen unterrichtet.
- 3 Stimmbildung wird in Zweiergruppen unterrichtet.
- 4 Instrumentalunterricht findet als Einzelunterricht statt.
- 5 Bei der Wahl der neu einsetzenden Fremdsprache in der Einführungsphase entfällt die Verpflichtung zum weiteren Besuch des Unterrichts in der 2. Fremdsprache.

Anlage 10 Rahmenstundentafel für die Klassenstufen 5 bis 10 am Spezialgymnasium für Sprachen
(zu § 44 Abs. 1 Satz 1 und § 146 Satz 1)

Bereiche	Fächer	Anzahl der Unterrichtswochenstunden in den Klassenstufen					
		5 + 6		7 + 8		9	10
sprachlich-literarischer Bereich	Deutsch	10		6		3	3
	1. Fremdsprache (En)	13		9		4	4
	2. Fremdsprache (Ar, Cn, Ja)	5		9		4	4
	3. Fremdsprache (Fr, Sn, It)			5		5	4
	4. Fremdsprache (It, Ru, Fr, Sn)					3	3
mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich	Mathematik	9		7		3	4
	Mensch-Natur-Technik	6					
	Biologie			4		1	2
	Chemie			4		1	2
	Physik und Astronomie			4		2	2
musisch-künstlerischer Bereich	Kunst	3		2		1	1
	Musik	3		2		1	
gesellschaftswissenschaftlicher Bereich	Geschichte ¹	3		4		2	2
	Geografie	2		2		1	1
	Sozialkunde					1	1
	Wirtschaft und Recht			1		1	1
	Religionslehre/Ethik	4		4		2	1
sonstige Fächer	Medienbildung und Informatik	2		2		1	1
	Sport	6		6		2	2
	Seminarfach						(1) ²
Wahlbereich	Fremdsprache	2	2	2	2	2	2
flexible Stunden		1		2			
Summe		71		77		40	40

1 Ab Klassenstufe 6 ist die Unterrichtssprache Englisch.

2 Das Seminarfach wird projektbezogen an Seminarfachtagen unterrichtet.

Legende

Ar	Arabisch	Ja	Japanisch
Cn	Chinesisch	It	Italienisch
En	Englisch	Ru	Russisch
Fr	Französisch	Sn	Spanisch

**Anlage 11 Rahmenstundentafel für die Klassenstufen 1 bis 10 an der Gemeinschaftsschule
(zu § 147a Abs. 9 Satz 1)**

Bereiche	Fächer	Schulein- gangsphase		Anzahl der Unterrichtswochenstunden in den Klassenstufen						
		1	2	3	4	5 + 6	7 + 8	9	10 ¹	E-Ph ²
Sprachwerkstatt³	2. Fremdsprache					3				
	Sprachbildung									
sprachlich- literarischer Bereich	1. Fremdsprache			2	2	8	8	3 ⁴	3	3 ⁴
	neu einsetzende Fremdsprache									4 ⁵
	Deutsch	10-11	10-11	11-12	11-12	9	7	3	3	3
mathematisch-natur- wissenschaftlich- technischer Bereich	Mathematik	10-11	10-11	11-12	11-12	9	7	3	4	4
	Mensch-Natur-Technik					4				
	Technisches Werken					4				
	Technik									2
	Biologie						2	1	1	
	Chemie						4	1	2	
	Physik und Astronomie						4	1	2	
	Heimat-und Sachkunde						4	2	2	2
	Werken	8-7	8-7	8-7	3					
	Schulgarten									
musisch- künstlerischer Bereich	Kunst	8-7	8-7	8-7	5-4	2	2	1	1	1
	Musik					2	2	1	1	1
gesellschaftswissen- schaftlicher Bereich	Geschichte					2	3	2	1	1
	Geografie					2	2	1	1	1
	Sozialkunde						2	2	1	1
	Wirtschaft und Recht							2	1	1
	Religionslehre /Ethik	2	2	2	2	4	4	2	2	2
sonstige Fächer	Medienbildung und Informatik					2	2	1	1	1
	Sport	2	2	3	3	6	6	3	3	3
	Seminarfach									1
Wahlpflichtbereich⁶	2. Fremdsprache						7	6	3	
	Darstellen und Gestalten									
	Gesellschaftswissenschaften									
	Informatik									
	Naturwissenschaft und Technik									
	Wirtschaft-Umwelt-Europa									
	Sozialwesen									
	Fach nach schulinternem Lehrplan									
flexible Stunden⁷		1*	1*	1*	1*	5	1	2	2	2
Summe		23	23	27	27	62	67	34	34	34 (+1)

* Ergänzungsstunden können für die Durchführung von Projekten, spezielle Fördermaßnahmen, die Gestaltung des Schullebens oder die Entwicklung eines eigenständigen Profils der Schule genutzt werden.

1 Schüler in der Klassenstufe 10 befinden sich im Bildungsgang zum Erwerb des Realschulabschlusses (AE II).

2 Schüler in der Einführungsphase (E-Ph) der gymnasialen Oberstufe befinden sich im Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (AE III).

- 3 Wahl und Belegung entweder der 2. Fremdsprache oder des Angebots zur Sprachbildung in Klassenstufe 6.
- 4 Bilinguale Module sind im gymnasialen Bildungsgang ab der Klassenstufe 9 mit mindestens 25 Unterrichtsstunden vorzusehen. Diese Stunden ergeben sich in der Regel aus der 1. Fremdsprache und den bilingual unterrichteten Fächern.
- 5 Bei der Wahl der neu einsetzenden Fremdsprache in der Einführungsphase entfällt nach § 47 Abs. 3 Satz 2 die Verpflichtung zum weiteren Besuch des Unterrichts im Wahlpflichtfach.
- 6 Der Schüler belegt ein Wahlpflichtfach. Im Wahlpflichtbereich sollen von der Schule mindestens zwei Fächer angeboten werden. Bei Einzügigkeit ist die Wahlmöglichkeit durch klassenstufenübergreifende Angebote zu gewährleisten.
- 7 In den flexiblen Stunden ist insbesondere individuell zu fördern.

**Anlage 12 Rahmenstundentafel für die Klassenstufen 5 bis 10 an der integrierten Gesamtschule
(zu § 149 Abs. 7 Satz 1)**

Bereiche	Fächer	Anzahl der Unterrichtswochenstunden in den Klassenstufen			
		5 + 6	7 + 8	9	10
sprachlich-literarischer Bereich	Deutsch	9	8	3	3
	1. Fremdsprache	8	8	3	3
Sprachwerkstatt¹	2. Fremdsprache		3		
	Sprachbildung				
mathematisch-naturwissen- schaftlich-technischer Bereich	Mathematik	9	7	3	3
	Mensch-Natur-Technik	4			
	Technisches Werken	4			
	Biologie		3	2	2
	Chemie		3	2	2
	Physik und Astronomie		3	3	2
musisch-künstlerischer Bereich	Kunst	2	2	1	1
	Musik	2	2	1	1
gesellschaftswissenschaft- licher Bereich	Geschichte	2	3	2	1
	Geografie	2	2	1	1
	Sozialkunde		2	2	1
	Wirtschaft-Recht-Technik		2	2	2
	Religionslehre/Ethik	4	4	2	2
sonstige Fächer	Medienbildung und Informatik	2	2	1	1
	Sport	6	6	6	
Wahlpflichtbereich²	2. Fremdsprache		6	5	
	Darstellen und Gestalten				
	Natur und Technik				
	Sozialwesen				
	Informatik				
	Wirtschaft-Umwelt-Europa				
	Fach nach schulinternem Lehrplan				
flexible Stunden³		5	2	2	
Summe		62	65	66	

- 1 Wahl und Belegung entweder der 2. Fremdsprache oder des Angebots zur Sprachbildung in Klassenstufe 6.
- 2 Der Schüler belegt ein Wahlpflichtfach. Im Wahlpflichtbereich sollen von der Schule mindestens zwei Fächer angeboten werden. Bei Einzügigkeit ist die Wahlmöglichkeit durch klassenstufenübergreifende Angebote zu gewährleisten.
- 3 In den flexiblen Stunden ist insbesondere individuell zu fördern.

**Anlage 12a Rahmenstundentafel für den Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung
(zu § 44 Abs. 1)**

Fächer	Klassen 1 bis 3 (Unterstufe)	Klassen 4 bis 6 (Mittelstufe)	Klassen 7 bis 9 (Oberstufe)	Klassen 10 bis 12* (Werkstufe)
Gesamtunterricht	26	26	26	26
Religionslehre/Ethik	2	2	2	2
Sport	4	4	4	4
Sonderpädagogische Ergänzungsstunden	8	8	8	8
Gesamtstunden	40	40	40	40

Im Rahmen des Gesamtunterrichts ist darauf zu achten, dass die Lernbereiche Zahlen, Mengen, Größen, Lesen, Schreiben, Musik, Kunsterziehung sowie Umwelt und Natur angemessen berücksichtigt werden.

* Gleiche Stundentafel für freiwillige Klassen 13 bis 15.

Anlage 13 A. Grundstruktur der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe
(zu § 76 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 11, § 92 Abs. 4a, § 146 Satz 1, § 147a Abs. 9 Satz 3 sowie § 148 Abs. 3 Satz 3)

Aufgabenfeld	Fach-Nr.	Fächer	Anzahl der Unterrichts- wochenstunden
sprachlich-literarisch- künstlerisch	1	DE/de	5/3
	2	EN/en	5/3
	3	mu/ku/dg	2
gesellschaftswissenschaftlich	4	GE/ge, GG/gg, SK/sk, WR/wr	5/3
	5	re/et	2
mathematisch-naturwissen- schaftlich-technisch	6	MA/ma	5/3
	7	BI/bi, CH/ch, PH/ph, IF/if ¹	5/3
weitere Fächer mit Belegungs- pflicht	8	sp	2
	9	bi, ch, ph, as ² , if, ffs, nfs ³	3/4
	10	ge, gg, sk, wr, bi, ch, ph, if, as ² , nfs ³ , ffs	3/4
	11	Seminarfach	1,5
Wahlfach⁴		Die Schule kann alle Fächer fakultativ anbieten.	2/3

- 1 Bei der Wahl des Faches Informatik als Fach mit grundlegendem oder erhöhtem Anforderungsniveau in Fachnummer 7 ist in den Fachnummern 9 oder 10 eines der Fächer Biologie, Chemie oder Physik als Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau zu belegen.
- 2 Astronomie kann kein Prüfungsfach sein.
- 3 Die in der Einführungsphase neu einsetzende Fremdsprache wird in der Qualifikationsphase durchgehend mit jeweils vier Unterrichtswochenstunden unterrichtet.
- 4 Über die Pflichtbelegung von 40 Halbjahreskursen hinaus ist eine individuelle freiwillige Zusatzbelegung eines Faches als Wahlfach mit grundlegendem Anforderungsniveau möglich. Ein Wahlfach kann kein Prüfungsfach sein.

B. Struktur der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe an Gymnasien mit mathematisch-naturwissenschaftlichen Spezialklassen

Aufgabenfeld	Fach-Nr.	Fächer ¹	Anzahl der Unterrichts- wochenstunden
sprachlich-literarisch-künstlerisch	1	DE/de	5/3
	2	EN/en	5/3
	3	mu/ku/dg	2
gesellschaftswissenschaftlich	4	GE/ge	5/3
	5	re/et	2
mathematisch-naturwissen- schaftlich-technisch	6	MA	5
	7	BI/CH/PH/IF	5
	8	Bi/ch/ph/if	3 (+2 ²)
weitere Fächer mit Belegungs- pflicht	9	sp	2
	10	bi, ch, ph, fü ³ , if, wr, sk, gg, nfs ⁴	2/3/4
	11	Seminarfach	1,5

Wahlfach⁵		Die Schule kann alle Fächer fakultativ anbieten.	2/3
-----------------------------	--	--	-----

- 1 Als Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau sind das Fach Mathematik, eines der Fächer Biologie, Chemie, Physik und Informatik sowie eines der Fächer Deutsch, Englisch und Geschichte zu belegen.
- 2 Profilstunden im Rahmen der Begabungsförderung
- 3 Der Unterricht im gewählten Fach wird mit zwei Unterrichtswochenstunden erteilt. Das Fach kann kein Prüfungsfach sein.
- 4 Die in der Einführungsphase neu einsetzende Fremdsprache wird in der Qualifikationsphase mit jeweils vier Unterrichtswochenstunden unterrichtet.
- 5 Über die Pflichtbelegung von 40 Halbjahreskursen hinaus ist eine individuelle freiwillige Zusatzbelegung eines Faches als Wahlfach mit grundlegendem Anforderungsniveau möglich. Ein Wahlfach kann kein Prüfungsfach sein

C. Struktur der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe an Spezialgymnasien für Sport mit Schulzeitstreckung

Aufgabenfeld	Fach-Nr.	Fächer ¹	Anzahl der Unterrichtswochenstunden			
			Q1	Q2	Q3	Q4
sprachlich-literarisch-künstlerisch	1	DE/de	3/2	3/2	4/2	4/2
	2	EN/en	3/2	3/2	4/2	4/2
	3 ²	mu/ku/dg	2	2	-	-
gesellschaftswissenschaftlich	4	ge	2	2	2	2
	5	re/et	1	1	2	2
	6 ²	gg/sk/wr	2	2	-	-
mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch	7	MA/ma	3/2	3/2	4/2	4/2
	8	BI/bi	3/2	3/2	4/2	4/2
weitere Fächer mit Belegungspflicht	9	SP ³	3	3	3	3
	10	ssp ⁴	4	4	4	4
	11	Seminarfach	2	1	1	-
	12	ch, ph, if, ffs, nfs ⁵	2	2/3	2/3	2

- 1 Als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau muss Sport belegt werden. Aus zwei Aufgabenfeldern nach § 77 wählt der Schüler jeweils ein Fach als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau, davon muss mindestens ein Fach Mathematik oder Deutsch sein.
- 2 Das gewählte Fach wird ausschließlich in den ersten beiden Kurshalbjahren belegt und kann kein Prüfungsfach sein. Mindestens ein Halbjahresergebnis muss in die Qualifikation im Bereich der Halbjahresergebnisse eingebracht werden.
- 3 Die Teilgebiete Sporttheorie und Sportpraxis werden anteilig mit jeweils zwei Unterrichtswochenstunden unterrichtet.
- 4 Das Fach Spezialsport kann kein Prüfungsfach sein. Mindestens zwei Halbjahresergebnisse werden in die Qualifikation im Bereich der Halbjahresergebnisse eingebracht.
- 5 Die in der Einführungsphase neu einsetzende Fremdsprache wird mit jeweils vier Unterrichtswochenstunden in der Qualifikationsphase unterrichtet.

Legende

- Q1 erstes Kurshalbjahr der Qualifikationsphase
Q2 zweites Kurshalbjahr der Qualifikationsphase
Q3 drittes Kurshalbjahr der Qualifikationsphase
Q4 viertes Kurshalbjahr der Qualifikationsphase

D. Struktur der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe am Spezialgymnasium für Musik mit Schulzeitstreckung

Aufgabenfeld	Fach-Nr.	Fächer ¹	Anzahl der Unterrichts- wochenstunden			
			Q1	Q2	Q3	Q4
sprachlich-literarisch-künstlerisch	1	DE/de	3/2	3/2	4/2	4/2
	2	FFS/ffs	3/2	3/2	4/2	4/2
	3	MU ²	4	4	3	3
	4	mup ³	4	4	4	4
gesellschaftswissenschaftlich	5	ge	2	2	2	2
	6	re/et	1	2	1	2
mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch	7	MA/ma	3/2	3/2	4/2	4/2
	8	BI/bi, Ch/ch, Ph/ph	3/2	3/2	4/2	4/2
weitere Fächer mit Belegungspflicht	9	sp	1,5	1,5	1,5	1,5
	10	gewi, nawi, if, ffs, nfs ⁴	2	2	2	2
	11	Seminarfach	2	1	1	-
Wahlfach⁵		Die Schule kann alle Fächer fakultativ anbieten.	1/2	1/2	1/2	1/2

- 1 Als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau muss Musik belegt werden. Aus zwei Aufgabenfeldern nach § 77 wählt der Schüler jeweils ein Fach als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau, davon muss mindestens ein Fach Mathematik oder Deutsch sein.
- 2 Das Teilgebiet Musikkunde wird anteilig mit zwei Unterrichtswochenstunden, die Teilgebiete Musiktheorie und Gehörbildung werden anteilig mit jeweils einer Unterrichtswochenstunde unterrichtet.
- 3 Im Hauptfach und im Ensembleunterricht werden anteilig jeweils zwei Unterrichtswochenstunden erteilt. Das Fach kann kein Prüfungsfach sein.
- 4 Die in der Einführungsphase neu einsetzende Fremdsprache wird in der Qualifikationsphase mit jeweils vier Unterrichtswochenstunden unterrichtet.
- 5 Über die Pflichtbelegung von 40 Halbjahreskursen hinaus ist eine individuelle freiwillige Zusatzbelegung eines Faches als Wahlfach mit grundlegendem Anforderungsniveau möglich. Ein Wahlfach kann kein Prüfungsfach sein.

Legende

- Q1 erstes Kurshalbjahr der Qualifikationsphase
- Q2 zweites Kurshalbjahr der Qualifikationsphase
- Q3 drittes Kurshalbjahr der Qualifikationsphase
- Q4 viertes Kurshalbjahr der Qualifikationsphase

**E. Struktur der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe am Gymnasium mit
Spezialklassen für Musik**

Aufgabenfeld	Fach-Nr.	Fächer ¹	Anzahl der Unterrichts- wochenstunden
sprachlich-literarisch- künstlerisch	1	DE/de	5/3
	2	EN/en	5/3
	3	MU ²	4
	4	mup ³	4
gesellschaftswissenschaftlich	5	ge	3
	6	re/et	2
mathematisch-naturwissen- schaftlich-technisch	7	MA/ma	5/3
	8	Bl/bi, Ch/ch, Ph/ph	5/3
weitere Fächer mit Belegungs- pflicht	9	sp	2
	10	gg, sk, wr, bi, ch, ph, if, ffs, nfs ⁴	3/4
	11	Seminarfach	1,5
Wahlfach ⁵		Die Schule kann alle Fächer fakultativ anbieten.	2/3

- 1 Als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau muss Musik belegt werden. Aus zwei Aufgabenfeldern nach § 77 wählt der Schüler jeweils ein Fach als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau, davon muss mindestens ein Fach Mathematik oder Deutsch sein.
- 2 Das Teilgebiet Musikkunde wird anteilig mit zwei Unterrichtswochenstunden, die Teilgebiete Musiktheorie und Gehörbildung werden anteilig mit jeweils einer Unterrichtswochenstunde unterrichtet.
- 3 Im Hauptfach und im Ensembleunterricht werden anteilig jeweils zwei Unterrichtswochenstunden erteilt. Das Fach kann kein Prüfungsfach sein.
- 4 Die in der Einführungsphase neu einsetzende Fremdsprache wird in der Qualifikationsphase mit jeweils vier Unterrichtswochenstunden unterrichtet.
- 5 Über die Pflichtbelegung von 40 Halbjahreskursen hinaus ist eine individuelle freiwillige Zusatzbelegung eines Faches als Wahlfach mit grundlegendem Anforderungsniveau möglich. Ein Wahlfach kann kein Prüfungsfach sein.

F. Struktur der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe am Spezialgymnasium für Sprachen

Aufgabenfeld	Fach-Nr.	Fächer ¹	Anzahl der Unterrichts- wochenstunden
sprachlich-literarisch-künstlerisch	1	DE/de	5/3
	2	FR, SN, IT	6
	3	en ² , fr, ru, it, sn, cn, ja, ar	3
	4	mu/ku	2
gesellschaftswissenschaftlich	5	GE/ge (Unterrichtssprache En), WR/wr, GG/gg, SK/sk	5/3
	6	re/et	2
mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch	7	MA/ma	5/3
	8	BI/bi, CH/ch, PH/ph	5/3
weitere Fächer mit Belegungspflicht	9	sp	2
	10	fr, ru, it, sn, ge in Unterrichtssprache Englisch, gg, sk, wr, bi, ch, ph, if, en-lit ³ , mu, ku	3
	11	Seminarfach	1,5
Wahlfach⁴		Die Schule kann alle Fächer fakultativ anbieten.	3

- 1 Als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau muss eines der Fächer Französisch, Spanisch und Italienisch belegt werden. Der Schüler wählt aus mindestens zwei Aufgabenfeldern nach § 77 jeweils ein Fach als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau, davon muss ein Fach Mathematik oder Deutsch sein.
- 2 Schüler, die in Klassenstufe 8 aufgenommen wurden, führen das Fach Englisch als Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau in der Qualifikationsphase fort.
- 3 Das Fach wird mit zwei Unterrichtswochenstunden unterrichtet und kann kein Prüfungsfach sein.
- 4 Über die Pflichtbelegung von 40 Halbjahreskursen hinaus ist eine individuelle freiwillige Zusatzbelegung eines Faches als Wahlfach mit grundlegendem Anforderungsniveau möglich. Ein Wahlfach kann kein Prüfungsfach sein

G. Struktur der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im bilingualen Zug an Gymnasien

Aufgabenfeld	Fach-Nr.	Fächer ¹	Anzahl der Unterrichts- wochenstunden
sprachlich-literarisch- künstlerisch	1	DE/de	5/3
	2	FR/EN	5
	3	mu/ku/dg	2
gesellschaftswissenschaftlich	4	GE ² /ge ³	5/3
	5	re/et	2
	6	GG ² /gg ³ , sk ³	5/3
mathematisch-naturwissen- schaftlich-technisch	7	MA/ma	5/3
	8	bi/ch/ph	3
weitere Fächer mit Belegungs- pflicht	9	sp	2
	10	bi, ch, ph, ffs, nfs ⁴ , if, frz-lit ⁵	3/4 ⁴
	11	Seminarfach	1,5
Wahlfach ⁶		Die Schule kann alle Fächer fakultativ anbieten.	2/3/4

- 1 Als Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau müssen die erste Fremdsprache, ein gesellschaftswissenschaftliches Fach sowie eines der Fächer Deutsch und Mathematik belegt werden.
- 2 Unterrichtssprache ist Englisch oder Französisch.
- 3 Im zweiten gesellschaftswissenschaftlichen Sachfach mit grundlegendem Anforderungsniveau ist für den Erwerb des Abibac die Unterrichtssprache Französisch.
- 4 Die in der Einführungsphase neu einsetzende Fremdsprache wird in der Qualifikationsphase mit jeweils vier Unterrichtswochenstunden unterrichtet.
- 5 Das Fach ist für den Erwerb des Abibac belegungspflichtig.
- 6 Über die Pflichtbelegung von 40 Halbjahreskursen hinaus ist eine individuelle freiwillige Zusatzbelegung eines Faches als Wahlfach mit grundlegendem Anforderungsniveau möglich. Ein Wahlfach kann kein Prüfungsfach sein.

Legende für die Anlage 13

ar	Arabisch
as	Astronomie
bi	Biologie
ch	Chemie
cn	Chinesisch
de	Deutsch
dg	Darstellen und Gestalten
en	Englisch
en-lit	Englischsprachige Literatur
et	Ethik
ffs	fortgeführte Fremdsprache
fr	Französisch
fr-lit	französischsprachige Literatur
fü	fächerübergreifende Angebote
ge	Geschichte
gg	Geografie
gr	Griechisch
if	Informatik
it	Italienisch
ja	Japanisch
ku	Kunst
la	Latein
ma	Mathematik
mu	Musik
mup	Musikpraxis
nfs	eine in der Einführungsphase neu einsetzende Fremdsprache
ph	Physik
re	Religionslehre
ru	Russisch
sk	Sozialkunde
sn	Spanisch
ssp	Spezialsport

Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau werden mit Großbuchstaben abgekürzt, Fächer mit grundlegendem Anforderungsniveau werden mit Kleinbuchstaben abgekürzt.

**Anlage 13a Bewertungsraster für Klausuren in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe
(zu § 74 Abs. 8)**

Notenpunkte	mind. zu erreichender Anteil an den insgesamt zu erreichenden Bewertungseinheiten oder der Gesamtleistung (in %)
15	95
14	90
13	85
12	80
11	75
10	70
9	65
8	60
7	55
6	50
5	45
4	40
3	33
2	27
1	20
0	0

Anlage 14 A. Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung (zu § 102 Abs. 2)

		schriftliche Prüfung																	
		Noten	6	5			4			3			2			1			
				-		+	-		+	-		+	-		+	-		+	
mündliche Prüfung	Noten	Punkte	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
	6	0	0	2	5	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	
	5	-	1	1	4	6	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41
			2	2	5	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42
	+	3	4	6	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	
	4	-	4	5	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45
			5	6	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46
	+	6	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	
	3	-	7	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49
			8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50
	+	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	
	2	-	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53
			11	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54
	+	12	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53	56	
	1	-	13	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54	57
		14	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53	56	58	
+	15	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54	57	60		

vierfach gewertetes Prüfungsergebnis

vierfach gewertetes Prüfungsergebnis

B. Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses für Externe bei schriftlicher und mündlicher Prüfung in einem Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau

		schriftliche Prüfung																	
		Noten	6	5			4			3			2			1			
				-		+	-		+	-		+	-		+	-		+	
mündliche Prüfung	Noten	Punkte	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
	6	0	0	8	17	26	34	43	52	60	69	78	86	95	104	112	121	130	
	5	-	1	4	13	21	30	39	47	56	65	73	82	91	99	108	117	125	134
		2	8	17	26	34	43	52	60	69	78	86	95	104	112	121	130	138	
	+	3	13	21	30	39	47	56	65	73	82	91	99	108	117	125	134	143	
	4	-	4	17	26	34	43	52	60	69	78	86	95	104	112	121	130	138	147
		5	21	30	39	47	56	65	73	82	91	99	108	117	125	134	143	151	
	+	6	26	34	43	52	60	69	78	86	95	104	112	121	130	138	147	156	
	3	-	7	30	39	47	56	65	73	82	91	99	108	117	125	134	143	151	160
		8	34	43	52	60	69	78	86	95	104	112	121	130	138	147	156	164	
	+	9	39	47	56	65	73	82	91	99	108	117	125	134	143	151	160	169	
	2	-	10	43	52	60	69	78	86	95	104	112	121	130	138	147	156	164	173
		11	47	56	65	73	82	91	99	108	117	125	134	143	151	160	169	177	
	+	12	52	60	69	78	86	95	104	112	121	130	138	147	156	164	173	182	
1	-	13	56	65	73	82	91	99	108	117	125	134	143	151	160	169	177	186	
	14	60	69	78	86	95	104	112	121	130	138	147	156	164	173	182	190		
+	15	65	73	82	91	99	108	117	125	134	143	151	160	169	177	186	195		

dreizehnfach gewertetes Prüfungsergebnis

C. Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses für Externe bei schriftlicher und mündlicher Prüfung in einem Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau

		schriftliche Prüfung																	
		Noten	6		5		4		3		2		1						
				-		+	-		+	-		+	-		+				
mündliche Prüfung	Noten	Punkte	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
	6	0	0	6	12	18	24	30	36	42	48	54	60	66	72	78	84	90	
	5	-	1	3	9	15	21	27	33	39	45	51	57	63	69	75	81	87	93
			2	6	12	18	24	30	36	42	48	54	60	66	72	78	84	90	96
	4	+	3	9	15	21	27	33	39	45	51	57	63	69	75	81	87	93	99
		-	4	12	18	24	30	36	42	48	54	60	66	72	78	84	90	96	102
	3		5	15	21	27	33	39	45	51	57	63	69	75	81	87	93	99	105
		+	6	18	24	30	36	42	48	54	60	66	72	78	84	90	96	102	108
	2	-	7	21	27	33	39	45	51	57	63	69	75	81	87	93	99	105	111
			8	24	30	36	42	48	54	60	66	72	78	84	90	96	102	108	114
	1	+	9	27	33	39	45	51	57	63	69	75	81	87	93	99	105	111	117
		-	10	30	36	42	48	54	60	66	72	78	84	90	96	102	108	114	120
			11	33	39	45	51	57	63	69	75	81	87	93	99	105	111	117	123
		+	12	36	42	48	54	60	66	72	78	84	90	96	102	108	114	120	126
		-	13	39	45	51	57	63	69	75	81	87	93	99	105	111	117	123	129
		14	42	48	54	60	66	72	78	84	90	96	102	108	114	120	126	132	
	+	15	45	51	57	63	69	75	81	87	93	99	105	111	117	123	129	135	

neunfach gewertetes Prüfungsergebnis

neunfach gewertetes Prüfungsergebnis

Anlage 15 Tabelle zur Errechnung der Abiturdurchschnittsnote (N) aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation (P)
(zu § 102 Abs. 5 und § 116 Abs. 2)

Abiturdurchschnittsnote (N) aus der Formel

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{P}{180}$$

Punkte	Abiturdurchschnittsnote
900 - 823	1,0
822 - 805	1,1
804 - 787	1,2
786 - 769	1,3
768 - 751	1,4
750 - 733	1,5
732 - 715	1,6
714 - 697	1,7
696 - 679	1,8
678 - 661	1,9
660 - 643	2,0
642 - 625	2,1
624 - 607	2,2
606 - 589	2,3
588 - 571	2,4
570 – 553	2,5
552 – 535	2,6
534 – 517	2,7
516 – 499	2,8
498 – 481	2,9
480 – 463	3,0
462 – 445	3,1
444 – 427	3,2
426 – 409	3,3
408 – 391	3,4
390 – 373	3,5
372 – 355	3,6
354 – 337	3,7
336 – 319	3,8
318 – 301	3,9
300	4,0

**Anlage 16 A. Tabelle zur Errechnung der Durchschnittsnote (N) für den schulischen Teil der Fachhochschulreife aus der Punktzahl des Gesamtergebnisses (E)
(zu § 82 Abs. 3)**

Durchschnittsnote (N) aus der Formel

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{E}{57}$$

Punkte	Durchschnittsnote
285-261	1,0
260-255	1,1
254-249	1,2
248-244	1,3
243-238	1,4
237-232	1,5
231-227	1,6
226-221	1,7
220-215	1,8
214-210	1,9
209-204	2,0
203-198	2,1
197-192	2,2
191-187	2,3
186-181	2,4
180-175	2,5
174-170	2,6
169-164	2,7
163-158	2,8
157-153	2,9
152-147	3,0
146-141	3,1
140-135	3,2
134-130	3,3
129-124	3,4
123-118	3,5
117-113	3,6
112-107	3,7
106-101	3,8
100-96	3,9
95	4,0

Die erreichte Punktzahl für den schulischen Teil der Fachhochschulreife wird wie folgt ermittelt:

$$E = \frac{P}{S} \cdot 19$$

E = Gesamtergebnis für den schulischen Teil der Fachhochschulreife.

P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern in zwei Schulhalbjahren.

S = Anzahl der Halbjahresergebnisse.

Es wird auf eine volle Stelle vor dem Komma gerundet; ab n,5 wird aufgerundet.

B. Tabelle zur Errechnung der Durchschnittsnote (N) für den schulischen Teil der Fachhochschulreife aus der Gesamtpunktzahl (P)
(zu § 82 Abs. 4)

Durchschnittsnote (N) aus der Formel

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{P}{57}$$

Punkte	Durchschnittsnote
285-261	1,0
260-255	1,1
254-249	1,2
248-244	1,3
243-238	1,4
237-232	1,5
231-227	1,6
226-221	1,7
220-215	1,8
214-210	1,9
209-204	2,0
203-198	2,1
197-192	2,2
191-187	2,3
186-181	2,4
180-175	2,5
174-170	2,6
169-164	2,7
163-158	2,8
157-153	2,9
152-147	3,0
146-141	3,1
140-135	3,2
134-130	3,3
129-124	3,4
123-118	3,5
117-113	3,6
112-107	3,7
106-101	3,8
100-96	3,9
95	4,0

Aktuelle Gesetze und Verordnungen

www.landesrecht.thueringen.de

Broschüren des TMBJS

www.BildungTH.de/publikationen

Newsletter des TMBJS

www.bildungth.de/newsletter

